L A N D E S R A T
des
SAARGEBIETES.

III. Wahlperiode/12.Sitzung.
1. Sitzungsperiode 1930.

Stenographischer Bericht

über die am Dienstag, den 21.Januar 1930 im Neuen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Saarbrücken stattgefundene Sitzung des Landesrates.

Vorsitzender Scheuer: Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung (9 Uhr 30 Minuten)!

Die Regierungskommission ist vertreten durch die Herren:

Min.-Direktor Kuchenbecker, als Staatskommissar;
Oberschulrat Dr. Lichthard, aus der Abteilung für Kultus- und Schulwesen;
Oberregierungsrat Mayer, aus der Abteilung für Sozialversicherung;
Min.-Oberamtmann Mahlke, aus der Steuerdirektion, Abtlg. II.

Von den Mitgliedern fehlen entschuldigt die Herren:

Schmoll (DWP)-Saarbrücken; Reichard (DNVP)-Saarbrücken;
Dr.Sender (SP)-Saarbrücken; Daub (KP)-Saarbrücken;
Schneider (SP)-Scheidt.

Die

T a g e s o r d n u n g

liegt Ihnen vor. Sie umfaßt folgende Punkte:

Begutachtung der Verordnungsentwürfe betreffend:

1) Änderungen des Preußischen Knappschaftsgesetzes vom 17.Juni 1912, nebst Erlaß betr. Verwendung der reichsknappschaftlichen Zulagen gemäß § 33 der Abrede zwischen der Deutschen Regierung und der Regierungskommission des Saargebietes über die Angelegenheiten der Sozialversicherung des Saargebietes vom 13.Oktober 1927 (Amtsbl. S.237);

2)

LR Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

2) Änderung des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung;

3) Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte nebst Erlaß betr. Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung;

4) Lehreranstellung;

5) Ermächtigung von Beamten der Jugendämter zur Aufnahme vollstreckbarer Verpflichtungserklärungen zum Unterhalt unehelicher Kinder;

6) Einführung des bayr. Gesetzes über die Erschliessung von Baugelände vom 4.7.1923;

7) Gewährung von steuerlichen Vergünstigungen an nichtbezuschußte Kleinwohnungsbauten;

8) Einfuhr von Klee-und Luzernesämereien.

Vorsitzender: Die Tagesordnung soll mit den drei ersten Punkten zusammen beginnen. Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Hoffmann, der Ihnen in der Zwischenzeit einen sehr ausführlichen Bericht auf den Tisch gelegt hat.

Ich erteile Herrn Abgeordneten Hoffmann das Wort zu einigen Erläuterungen.

Abg. Hoffmann (SP): Meine Herren! Der Bericht liegt Ihnen schriftlich vor (siehe Anlage). Ich kann es mir deshalb versagen, all das zu wiederholen, was schriftlich niedergelegt ist, doch möchte ich auf einige Fragen aufmerksam machen und das ist die Frage des Härteparagraphen.

Wir sind der Meinung, daß eine Knappschaftsreform nicht auf Kosten der Heidelberger Abrede eintreten darf. Würde der Entwurf Gesetz werden, dann wäre dies der Fall und zwar würden durchschnittlich die Pensionäre, welche die Rente beziehen und 30 Dienstjahre nachzuweisen haben, 25.-Franken weniger bekommen, wie jetzt nach den satzungsmäßigen Bestimmungen gezahlt wird. Hierzu habe ich die graphische Darstellung am Schluß des Berichtes aufgezogen. Sie sehen, daß, wenn der Zuschuß der Reichsknappschaft nicht einkalkuliert ist, die Linie immer unter den jetzigen Bezügen steht. Wohl ist im Härteparagraphen gesagt, die Leute können nicht weniger bekommen, als bisher gezahlt wurde. Dieser Härteparagraph sieht aber vor, daß die kommende Rentenerhöhung durch das Reichsgesetz einkalkuliert wird. Das geht nicht an und aufgrund dessen haben wir einen anderen Beschluß gefaßt. Nach den Beschlüssen der Kommission würde es überhaupt keinen Härteparagraphen geben. Aus der graphischen Darstellung 1 ist zu ersehen, daß die Gesamtbezüge nach den Beschlüssen der Kommission weit über der Linie stehen, nach welcher bisher gezahlt wurde.

Dann

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4 1

Dann scheint es zweckmäßig zu sein, auf den berühmten § 32 a aufmerksam zu machen. Dieser Paragraph soll als Übergangsbestimmung hinten hin, weil wir ja auch beschlossen haben, daß allgemein (§ 34) wenn das Mitglied wieder ein halbes Jahr Mitglied ist, nichts verloren geht, sondern die Zeit wieder auflebt. Ich glaube, daß damit der § 32 a nur eine vorübergehende Bedeutung hat bis wieder ein halbes Jahr verlaufen ist. Nach Ablauf eines halben Jahres würde diese Bestimmung keine Bedeutung mehr haben. Ich spreche den Wunsch aus, daß der Bericht, so wie er vorliegt, vom gesamten Landesrat angenommen wird und daß die Regierungskommission die darin gefaßten Beschlüsse bei ihrer endgültigen Verabschiedung der Vorlage in Anwendung bringen möge.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Gärtner (Z):

Abg.Gärtner (Z): Meine Herren! Der Zustand, wie er im Saargebiet in Bezug auf die Sozialversicherung besteht, nötigt uns, bei der Besprechung der Novelle, die uns vorliegt, auf die Dinge einzugehen, die noch ins Reine zu bringen sind. Es sind eine Menge Fragen aufzuwerfen und der Regierungskommission nahe zu legen, die Fragen zu lösen und zu klären. Zu diesem Zweck wird die heutige Aussprache mehr wie uns lieb ist, ins Einzelne gehen müssen.

Auf dem Gebiete der Pensionsversicherung kann im Saargebiet von einer einheitlichen Regelung nicht gesprochen werden. Jede Pensionskasse ging bisher ihre eigenen Wege, ebensowenig kann von einer zufriedenstellenden Pensionsregelung die Rede sein. In der Friedenszeit war wohl die Pensionsversicherung beim Saar-Knappschaftsverein mit am besten geregelt. Bei einer Dienstzeit von 30 Jahren betrug die Pension 40,35 Mark zuzüglich eines Wartegeldes, wenn auf die Invalidenrente noch kein Anspruch bestand. Bei der Umstellung der Invalidenversicherung von Mark in Franken wurde der Grundsatz angewandt: Mark ist gleich Franken, und als dann auch die Entwertung des französischen Franken in gewaltigem Ausmaße wirksam wurde, hat man sich zögernd und dem Drängen der Gewerkschaften folgend, zur Gewährung von Zulagen bereit erklärt. Während früher eine Stabilität zwischen Knappschaftspension und Hauerlohn das Gegebene war- die Pension betrug 40 - 50 Prozent des Lohnes - gab es Zeiten unter der Frankenherrschaft, wo die Pension auf 18 - 20 Prozent des Durchschnittslohnes gesunken war. Eine Neuregelung brachte dann das Knappschaftsgesetz vom 16.September 1925 - beim Saar-Knappschaftsverein das Statut vom 1.Januar 1926.- Die Pensionsberechnung erfolgte nach einem Steigerungsbetrage von 2.-Franken pro Dienstjahr, und die so errechnete Grundpension wurde mit einer Verhältniszahl vervielfältigt, die anfänglich 2,6 dann 2,9 und z.Zt. 3 beträgt. Zu der auf diese Weise errechneten Pension wurden dann Zulagen gewährt. An die Stelle des bisherigen Wartegeldes trat die laufende Unterstützung, die auch nach dem Prinzip: Grundbetrag mal Verhältniszahl berechnet wurde; erst 8 x 3 = 24, dann 10 x 3 = 30 und zurzeit 16 x 3= 48 Franken. Außerdem ging man dazu über, eine Sonderzulage in Höhe der Grundpension zu gewähren: Dienstjahre mal 2, wozu aber die Zuwendungen der Reichsversicherung gemäß § 33 der Heidelberger Abrede

verwandt

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4 1

verwandt wurden. Von dort bekommen wir pro Pensionär 7 Mark, pro Witwe 3,50 und pro Waise 2 Mark. Zu dieser Sonderzulage kam dann noch der frühere Grundbetrag der laufenden Unterstützung von 10 Franken. Also eine Zulage zur Sonderzulage, womit ich darlegen wollte, daß das jetzige System kompliziert genug ist. Die Witwenpension war auf die Hälfte der Pension sowie die Hälfte der Zulagesätze festgesetzt. Auf Grundbetrag mal Verhältniszahl war auch das Waisengeld aus der Pensionskasse abgestimmt, Vollwaise 18 x 3= 54.-Franken, Halbwaise 9 x 3 = 27 Franken. Die neue Novelle bringt nun eine grundlegende Änderung, ohne jedoch die längst geforderte und erwartete Leistungserhöhung zu verwirklichen, ohne auch die im Reichsknappschaftsgesetz erfolgte Stimmenänderung - § 147 - zu Gunsten der Versicherten - 3/5 die Versicherten und 2/5 die Arbeitgeber-, ohne das Verhältniswahlsystem, das in § 167 des Reichsknappschaftsgesetzes enthalten ist. Bei dieser Gelegenheit legen wir Wert darauf, die Regierungskommission dringend zu bitten, bei der endgültigen Fassung der Novelle das Verhältniswahlsystem aufzunehmen. Im Reich ist es vorhanden, und das Stimmenergebnis bei der letzten Knappschaftswahl ist ein durchschlagender Beweis dafür, daß das Verhältniswahlsystem das Richtige ist. Wie mitgeteilt wird, sind auch die Angestelltenverbände und andere gewerkschaftlich Organisierte mit unserer Forderung einig. Von dem christlichen Bergarbeiterverband liegt sogar ein Antrag vor. Sowohl die politischen Parteien als insbesondere auch die Gewerkschaften führten einen scharfen Kampf um die Verbesserungen in der Pensionsversicherung. Daß eine durchgreifende Leistungserhöhung möglich ist, darüber war man sich in den Reihen der Arbeitnehmervertreter stets klar. Die dahin zielenden Anträge wurden im Vorstand des Saarknappschaftsvereins von den Arbeitgebervertretern abgelehnt. Als dann die Kassenausweise ganz enorme Fehlbeträge anzeigten, erst dann bequemte man sich auf Arbeitgeberseite Ende 1929 zu einer wesentlichen Beitragssteigerung. In der Vorstandssitzung vom 19.Dezember 1928 lautete der Arbeitgebervorschlag eine Beitragserhöhung von 4,95 Franken pro Seite. Einige Wochen später, am 16.I.1929 machte der Arbeitgeber den Vorschlag, die Pension zu kürzen. Es sollte gekürzt werden,

die	Pension	55 - 50 Jahre	um	10 %
"	"	45 - 40 "	"	20 %
"	"	40 - 35 "	"	30 %
"	"	35 - 30 "	"	40 %
"	"	35 und weniger	"	50 %

Wir geben zu, daß bei einer so gearteten Reform zweifellos hätte saniert werden können. Die Arbeitnehmervertreter im Vorstand hatten jedoch keine Lust, die Knappschaftspensionäre und Witwen für die Sanierung leiden zu lassen und erklärten mit Nachdruck einem Leistungsabbau, wie immer er auch geartet sei, niemals ihre Zustimmung geben zu können. Als dann die Vorstandsmitglieder vor die Wahl gestellt wurden, entweder die Beitragserhöhung von 43,05 auf 48.-Franken, also um 4,95 Franken, anzuerkennen oder das Defizit ins Unermeßliche anwachsen zu

lassen,

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 B 4 1

lassen, ließen sie den Beschluß über sich ergehen unter Abgabe einer Erklärung. Sie lautete sinngemäß so,daß die Knappschaftsältesten die Verantwortung ablehnen für die Reform, und es hat sich auch gezeigt, daß ihr Standpunkt richtig war und ist. Denn der Fehlbetrag stieg weiter, und wir werdenn nachweisen, wie groß der Fehlbetrag jetzt ist. Wenn nun die Regierungskommission dem Vorschlag des Landesrates folgt, wie der Berichterstatter ihn vorgelegt hat, dann ergibt sich auch die Möglichkeit, den Wanderpensionären ihren Anteil an dem Zuschuß zu geben, der vorgesehen ist. Es gibt nämlich Fälle, in denen 35 Beitragsjahre beim Saarknappschaftsverein und dann noch 5 Jahre bei einem fremden Verein verbracht wurden und wo die Pensionäre dann bei diesem fremden Verein ihre Pension erhalten. In diesen Fällen wäre dann der Zuschuß auch auf diese 35 Jahre zu gewähren. Das wäre auch die gerechteste Lösung. Im umgekehrten Falle ergibt sich eine klar nachweisbare Härte. Wenn ein Mann mit 30 Dienstjahren, die er in Lothringen verbracht hat, ins Saargebiet kommt und hier auch ein oder zwei Jahre beschäftigt ist und wird dann pensioniert, dann erhält er den Anspruch auf den Zuschuß, während der Kamerad im umgekehrten Falle den Anspruch nicht erhält. Bei Abfassung der Novelle muß unbedingt darauf gesehen werden, daß die Voraussetzungen zum Bezug der Knappschaftspension die gleichen bleiben, wie sie bei der Reichsknappschaft festgelegt sind. Denn wir stehen ja mit der Reichsknappschaft in einem Gegenseitigkeitsverhältnis und die Gegenseitigkeit bedingt auch die Gleichheit in den Voraussetzungen. Also ich wiederhole: Die Voraussetzungen zum Bezug der Pensionen müssen die gleichen sein und außerdem muß die Art und der Aufbau der Bezüge gleichmäßig aufgestellt sein.

Auch die am 1.Dezember 1929 zugestandene Beitragserhöhung und die im Zusammenhang damit gemachten Zusagen auf Steigerung der Leistung in der Pensionsversicherung sind nicht dazu angetan, dieser Reform ein Loblied zu singen. Ich erinnere daran, daß in der letzt vergangenen Woche eine sehr ausgedehnte Besprechung stattgefunden hat, in der der Arbeitgebervertreter sich widerspruchslos dahin geäußert hat, einer irgendwie gearteten neuen Beitragssteigerung oder einer Änderung in den Steigerungssätzen, die über die Leistung hinausgeht, wie die Vorlage sie vorsieht, nicht zustimmen zu können. Bei der Gelegenheit darf ich mit einem Satz, der Wahrheit wegen darauf hinweisen, daß nicht allein die Sozialabteilung, der Sozialminister,(-wir wollen ihnen ihren Anteil voll und ganz belassen, den sie an der Verantwortung zu tragen haben-) daran schuld sind, denn wir wissen doch zu gut, daß Leute hinter oder vor ihnen stehen, die viel stärker sind, wie der Sozialminister oder die Sozialabteilung, die ihnen die Kandare anziehen und sagen, bis hier hin und nicht weiter. Das soll uns aber nicht davon Abhalten, diesen beiden Stellen, an die wir uns zunächst und zuerst wenden müssen, zuzurufen:"Landgraf, werde hart ! Tue,was das Interesse der Versicherten gebietet im Saargebiet!

Die

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

Die Tatsache bleibt bestehen, daß das Defizit in der Pensionskasse, der allzu niedrige Stand des Krankengeldes, lediglich ein Verschulden des Arbeitgebers im Saarbergbau darstellt. Die Vorlage sollte wenigstens eine Angleichung an die Leistungen bringen, wie sie die mit der Saarknappschaft vergleichbaren Brühler-oder Aachener Knappschaft aufzuweisen haben. Ferner sollte auch die Gestaltung, d.h. die Regelung der Pensionen, auf dem gleichen Prinzip aufgebaut sein. In der Pension bei der Reichsknappschaft ist nämlich ein Grundbetrag enthalten, der wegfällt, wenn die Invalidenrente gewährt wird. Bei einem bestimmten Dienstalter ermäßigt sich die Pension dort um etwa 18 bis 20 %. Die Vorlage sieht nun 3 feste Beträge vor, von denen 2 - Grundbetrag und Saarzuschuß - bei Gewährung der Invalidenrente wegfallen. Somit ist bei der Vorlage eine Kürzung um 40 % vorgesehen.

Wie aus dem Kommissionsbericht hervorgeht, ist auch von uns die Einführung der Verhältniswahl bei den Knappschaftsältestenwahlen gefordert worden. Der Regierungskommission liegt unseres Wissens ein diesbezüglicher Antrag vor. Wir beantragen die Aufnahme des Kommissionsantrages in das neue Gesetz.

Wie aus der Begründung, die dem Entwurf beigegeben ist, hervorgeht, weist die Kasse des Saarknappschaftsvereins einen haushaltsmäßigen Fehlbetrag für die Jahre 1928 und 1929 von 10 Millionen Franken pro Jahr aus. Die Begründung erkennt weiter an, daß die Pensionskasse sich in einem versicherungsmäßig kaum noch tragbaren Verhältnis von zwei Beitragspflichtigen zu einer Durchschnittspension befindet. Dadurch, daß die Sanierung der Kasse hinausgezögert wurde, ist die Lage nun so, daß trotz einer erheblichen Beitragssteigerung von 48 auf 57 Franken Pensionskassenbeitrag pro Seite kaum eine Erhöhung der Beitragsleistungen eintreten wird. Eine jährliche Steigerung der Einnahmen von 12,5 Millionen bei ziemlich gleichbleibenden Pensionsleistungen, das kennzeichnet die Lage, wie sie beim Saarknappschaftsverein ist. Es ist schade um die viele Arbeit, die mit dem Entwurf geleistet wurde.

Dieser Vorlage ist sogar noch eine Härteklausel beigefügt - der Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen- für den Fall, daß sich einige Pensionsempfänger schlechter stellen sollten nach der Neuordnung. Die Tendenz der Härteklausel geht jedoch von ganz unberechtigten Voraussetzungen aus. Bei der Feststellung, ob die Gesamtpension bei der neuen Novelle nicht größer ist als die Bezüge am 31. Dezember 1929 waren, sind offenbar auch die Beträge mit einkalkuliert worden, die aus der Heidelberger Abrede den Berechtigten zufließen. Ich glaube nicht, daß das Einverständnis der Reichsstellen zu erwarten ist bei einer solchen Maßnahme, wo man eben zur Begründung der Härteklausel oder zur Stützung dieser Härteklausel, die Bezüge, die sich jetzt aus der Heidelberger Abrede als ein Mehr erweisen, mit berechnet hat. Bescheiden ist die in der Vorlage erwähnte Zulage aus Mitteln der Landeskasse. Die Gewährung eines festen Grundbetrages sowie eines Betrages aus § 33 der Heidelberger Abrede s anstelle des bisher nach der Grundpension gestaffelten Betrages, genannt Sonderzulage, die Gewährung eines Staatszuschlages aus Mitteln der

Landeskasse

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4 I

Landeskasse ist durchaus vertretbar. Einmal, weil die Mehrbelastung, die in der Knappschaftskasse zweifellos vorliegt, auf den Krieg zurückzuführen ist und zweitens, weil die Regierungskommission an dem Fehlbetrag der Kasse nicht unschuldig ist, gelinde ausgedrückt, und dann, weil die Rationalisierung und die dadurch bedingten Arbeiterentlassungen eine weitere erhebliche Belastung der Knappschafts-und Pensionskassen mit sich gebracht hat. Aus den Gründen ist auch die 7.Kommission auf den Standpunkt getreten, die feste Zulage aus Mitteln der Landeskasse zu fordern und der Regierung nahezulegen, das ganze Defizit aus diesen Mitteln zu decken.

Neu ist auch die in § 31 a der Vorlage vorgesehene Kürzung der Pension um 25 %, wenn der Empfänger noch regelmäßig Lohnarbeit verrichtet. Die Durchführung dieser Bestimmung würde zweifellos große Härten und eine ungeheuere Verwaltungsarbeit mit sich bringen. Der Berichterstatter hat auch schon darauf hingewiesen. Der Landesrat wird sich einstimmig dem Vorschlag der Kommission anschließen, diesen Passus zu streichen.

Dann soll nach § 56 a das Pensionsverfahren geändert werden. Ja, meine Herren, schon das jetzige Verfahren ist sehr kompliziert. Die erste Begutachtung erfolgt durch den Revierarzt, dann folgt oft die Untersuchung durch die Lazarettkommission, und in strittigen Fällen ist die Untersuchung durch die Drei-Arztekommission vorgesehen. Nach der Vorlage soll in jedem Falle die Feststellung der Berufsunfähigkeit durch eine Kommission von 3 Arzten vor sich gehen. Diese Kommission soll künftig durch Mehrheitsbeschluß des gesamten Vorstandes gewählt werden. Bisher wurde diese Kommission gebildet durch a) den Vertrauensarzt, gewählt vom Vorstand, und b) durch zwei weitere Arzte, die die Arbeitnehmerseite bestimmte. Dieser § 56 a muß unbedingt abgelehnt werden, denn das Mitbestimmungsrecht der Versicherten würde dadurch sehr stark beeinträchtigt. Angelöste und halbgelöste Probleme gibt es noch eine ganze Menge. Besonders hat der Artikel VI der Verordnung vom 16.September 1925 viel von sich reden gemacht. Ich rufe Ihnen den Artikel im Wortlaut noch einmal ins Gedächtnis:

> "Früheren Pensionskassenmitgliedern der Hüttenknappschaftsvereine, die jetzt zum Saarknappschaftsverein gehören, werden bei der Pensionsversicherung nach der Satzung des Saarknappschaftsvereins die Dienstjahre, die sie dadurch verloren haben, daß sie vor der Zeit des Bestehens eines Gegenseitigkeitsvertrages von einem Knappschaftsverein zu einem anderen übertraten,angerechnet, wenn sie noch Bergarbeit verrichten und die Dienstjahre nachweisen."

Das ist der Wortlaut. Durch eine spätere Berichtigung wurde das Wort "Hütten" in der ersten Zeile gestrichen, und so hingen die verlorenen Dienstzeiten wieder in der Luft, die bei den Hüttenknappschaftsvereinen von 1900 bis 1908 verbracht waren. Die Berichtigung wurde als rechtsunwirksam angefochten, weil ein Gesetz oder eine Verordnung, zu der der Landesrat gehört wurde, nicht

ohne

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4 I

ohne weiteres durch eine Berichtigung abgeändert werden kann. Die Hüttenknappschaftsvereine verlangten eine Entscheidung, unter Berufung auf die erste Fassung des Artikels, weil sie den Saarknappschaftsverein für leistungspflichtig erklärt wissen wollten. Das Landesversicherungsamt in Saarlouis hat als oberste Instanz dem Entscheidungsantrag der Hüttenknappschaftsvereine stattgegeben. Nach der so geschaffenen Rechtslage muß nun der Saarknappschaftsverein Leistungen aufbringen für Zeiten, für die die Hüttenknappschaftsvereine die Beiträge vereinnahmt haben. Dadurch sind dem Saarknappschaftsverein 2000 Pensionsanteile zugefallen, für die nach Treu und Glauben die Hüttenknappschaftsvereine aufzukommen hätten. Wenn die Hüttenknappschaftsvereine, wie sie angeben, absolut nicht leistungsfähig sein sollten, dann müßte die Regierungskommission die Mittel bereitstellen. Es ist uns bekannt, daß bei den Hüttenknappschaftsvereinen das Verhältnis im Durchschnitt etwa 6 Beitragszahler zu einer Invalidenpension ist, und daß der Pensionskassenbeitrag dort kaum die Hälfte ist von dem Betrag, der bei der Saarknappschaft erhoben wird. Es muß unter allen Umständen vermieden werden, führe ich weiter aus, daß die 37 000 laufenden Pensionen umgerechnet werden müssen. Man soll doch diese Umrechnungsarbeit nicht unterschätzen. Es sind ohnehin noch erhebliche Umrechnungsreste vorhanden. Die Invalidenrentner, die 50 und mehr Prozent durch Unfall erwerbsbeschränkt sind, die Unfallwitwen und Unfallwaisen, die nämlich gleichzeitig auch aus der Invaliden-und Hinterbliebenenversicherung Rente beziehen, sind noch fast alle umzurechnen. Die Knappschaft kann erst umrechnen,,wenn ihr die neuen Unfallrenten bekannt sind, und so stehen noch eine Menge von Witwen und Waisen da, die auf die Erhöhung ihrer Bezüge ab 1.November 1927 warten. Würde die Novelle Gesetz werden, dann würden wir meinetwegen in 2 Monaten anfangen können, umzurechnen. Die Umrechnung dauert bestimmt ein ganzes Jahr, und es könnte vorkommen,daß wir noch Frankenpensionen umrechnen müßten nach der Novelle, wenn wir schon mitten in der Umstellung auf Reichsmark stehen würden, wenn die Rückgliederung nicht allzu lange hinausgezögert wird und uns keine allzu großen Täuschungen bringt. Jedenfalls würde die Umrechnung dieser 37 000 Pensionen sich nicht rentieren und sich nicht verantworten lassen wegen dem geringen Betrag, um den die einzelnen Pensionen vielleicht erhöht werden. Ich führe weiter aus: Wo wären die Sozialrentner des Saargebietes geblieben, wenn nicht die Reichsanstalten die enormen Zuschüsse leisten würden? 150 Millionen Franken,glaube ich, sind es, die den saarländischen Versicherungsträgern und damit den Versicherten zufließen, und da sollte man doch der Meinung sein und erwarten können, da diese Beträge aus Reichsmitteln herüberkommen, daß auch die Saarversicherung sich ihrer Leistungspflicht erinnert. In Grenzgebieten ergibt sich erfahrungsgemäß stets die Notwendigkeit, daß die Versicherungsträger hüben und drüben zu einander in Beziehung treten. Hier an der deutsch-französischen Grenze gibt es noch eine Reihe von Problemen zu lösen, die, unbeschadet ihrer Schwere, in Angriff genommen werden sollten. Ich verweise auf die Ansprüche

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

aus der Invalidenversicherung, die z.B. im Saargebiet erdient waren, und die Anspruchsberechtigten dann zur benachbarten französischen Versicherung übergetreten sind. Ein Teil hat ihre Anwartschaft im Saargebiet erhalten. Manche Bürgermeisterämter haben in dankenswerter Weise die Interessenten rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht. Andere Versicherte haben die Weiterversicherung bezw. die Erhaltung ihrer Anwartschaft versäumt. Bis zum 1.Oktober 1927 hat die Landesversicherungsanstalt beim Eintreten des Versicherungsfalles den Rentenanspruch anerkannt. Von diesem Datum ab wurde der zuletzt in Lothringen Versicherte an die Landesversicherungsanstalt Straßburg verwiesen. Ungeheuere Härten haben sich da herausgebildet. Ein Versicherter, der vor dem 1.Oktober 1927 Invalide wurde, bekam anstandslos die Invalidenrente von der Landesversicherungsanstalt Saargebiet, neben der lothringischen Rente, wenn er auch dort die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hatte, während sein Bruder, - die Fälle liegen tatsächlich vor - der genau die gleiche Anwartschaft hatte, mit einem Rentenantrag keinen Erfolg hatte, allein nur deshalb nicht, weil er seinen Antrag 4 Wochen später stellte als sein Bruder. Hier muß möglichst bald eine Bereinigung dieser Frage erfolgen, und dabei muß ein Weg gefunden werden, um auch verlorene Anwartschaften wieder zum Aufleben zu bringen.

Die Aufhebung des Artikels 71 des Einführungsgesetzes zur Invaliden-und Hinterbliebenenversicherung durch das Gesetz vom 12.Juli 1929, macht auch die Klärung einiger Fragen notwendig. Wer z.B. vor 1895 Invalide wurde, ehe er die Wartezeit von 200 Beitragswochen erfüllen konnte, dem wurden so viele Wochen aus der vorgesetzlichen Zeit angerechnet, als zur Erfüllung der Wartezeit notwendig waren. Sein Anspruch auf Invalidenrente wurde also anerkannt. Ist er durch Unfall zu Tode gekommen, ehe er die Wartezeit erfüllt hatte, so bekam dessen Witwe den Beitragsanateil zurückerstattet. In beiden Fällen soll nun ein Anspruch auf Invalidenrente nicht anerkannt werden. Namhafte Kenner der Sozialversicherung vertreten den Standpunkt, daß das Gesetz vom 12.Juli 1929 Fürsorgecharakter habe,infolgedessen sei der Anspruch gegeben. Für alle diese Ansprüche ist die Reichsversicherung zuständig. Nur den Staatszuschuß müßte die Saarversicherung aufbringen, wenn die Versicherten oder die Anspruchsberechtigten im Saargebiet wohnen. Wir glauben jedoch, daß die Abteilung für Sozialversicherung sehr wohl in der Lage ist, mit den zuständigen Reichsstellen zur Klärung dieser Frage beizutragen. An dieser Stelle sei auch nochmals an den Antrag erinnert, der von uns in der Kommission gestellt wurde und sich im Kommissionsbericht befindet, die Regierung möge eine Verordnung erlassen, wonach die bei der Invaliden-Umrechnung zuviel gezahlten Renten niedergeschlagen werden. Bei der Landesversicherungsanstalt des Saargebietes ist das Ergebnis genau festgestellt. Es sind insgesamt 3 054 000 Franken überhoben und es sind 25 % der Invalidenrentner festgestellt, bei denen 655 Franken überhoben worden sind. Die Überhebung dieser Beträge kam nur bei alten Leuten vor, die wenig Beitragswochen nachweisen können. Die

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4 I

Rente ist ohnehin schon sehr gering. Die Einziehung dieser überhobenen Beträge würde große Härten mit sich bringen.

Die Vorlage sieht auch eine Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vor, und zwar die Herabsetzung der Wartezeit von 120 auf 60 Beitragsmonate. Sind weniger als 30 Beitragsmonate aufgrund der Versicherungspflicht nachgewiesen, so beträgt die Wartezeit 90 Beitragsmonate. Die Zuerkennung des Ruhegeldes an Angestellte, wenn sie das 60.Lebensjahr vollendet und ein ganzes Jahr beschäftigungslos sind, ist ebenso wie die Herabsetzung der Wartezeit eine Angleichung an das deutsche Gesetz. So wie in der Invalidenversicherung wurden auch hier die saarländischen Anteile um 10 vom Hundert erhöht.

Die Forderung auf Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze auf 50 820 Franken unterstützt meine Fraktion geschlossen, desgleichen fordern wir die Einbeziehung der Hebammen und Berufsmusiker in den Kreis der Versicherungspflichtigen, wie das im Reich durch die Verordnung über die Ausdehnung der Angestelltenversicherungspflicht vom 8.Oktober 1929 (R.G.Bl.1929 Teil I Seite 151) geregelt ist. Die Vorlage sieht vor, daß rechtskräftig abgewiesene Anträge auf Leistungen aus der Angestelltenversicherung erneuert werden können, wenn die neuen Vorschriften für die Berechtigten günstiger sind. Mit Recht verlangen die Angestelltenvertreter, daß diejenigen antragsberechtigt werden müssen, die, weil sie keine 120 Beitragsmonate hatten, keine Anträge gestellt haben. Hätten sie einen Antrag gestellt, dann wären sie rechtskräftig abgewiesen worden und könnten heute einen Antrag stellen. Auch die Angestellten können mit dieser Neuregelung nicht zufrieden sein. Eine Reihe von wichtigen Fragen bleibt noch zu klären,insbesondere sind die zweifelhaften Anwartschaften zu klären. Die Abtrennung der Sozialversicherung von der des Reiches und die Zusammenlegung des Frankenholzer-St.Ingberter-und Homburger Knappschaftsvereins hat eine Menge ungelöster Probleme mit sich gebracht.

Ich möchte an den Herrn Staatskommissar die Frage richten, ob bald mit der Vorlage zu rechnen ist, die die Angestelltenansprüche regelt. Den Angestelltenvertretern wurde wiederholt zugesagt, daß die Regelung mit der Knappschaftsnovelle verbunden werden solle. Herr Ministerialdirektor Dr.Thissen hat in einer Besprechung mit den Versicherungsträgern in der vergangenen Woche das baldige Erscheinen der notwendigen Verordnung zugesagt. Es liegt noch ein Schriftsatz vor betr. Angestellten von Grube Frankenholz, den ich der Regierungskommission unterbreiten möchte, der in spezieller Weise näheren Aufschluß gibt. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die Anwartschaften, die durch regelrechte Beitragsleistung erdient waren, anspruchsfähig gemacht werden. Die Angestellten erwarten, daß die notwendigen Maßnahmen alsbald von der Regierungskommission Abteilung für Sozialversicherung ergriffen werden.

Wie bereits in der Pensionsversicherung nachgewiesen wurde, sind wir auch in der Krankenversicherung im Saargebiet zurückgeblieben. Bis zum 1.August 1926 hatten wir einen Grundlohn von 12 Franken in der untersten und 20 Franken in der höchsten Stufe. Von dem

<u>genannten</u>

LT Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4 I

genannten Datum ab erfolgte die Festsetzung von 25 Franken in der Muß-und 35 Franken in der Kanngrenze. Wer nun glaubte, die Versicherungsträger würden von dem ihnen gelassenen Spielraum von 25 bis 35 Franken reichlich Gebrauch machen, der hatte die Rechnung zu mindest ohne den französischen Arbeitgeber gemacht. Dem hartnäckigen Widerstreben der Arbeitgebervertreter im Saarbergbau ist es zuzuschreiben, daß bis zum 1.Dezember 1929 der Grundlohn in der Krankenversicherung von 25 Franken nicht überschritten wurde. Es war also ein Krankengeld von 12,50 Franken in der höchsten Lohnklasse bei dem stärksten Versicherungsträger dem Saar-Knappschaftsverein in Geltung. Bei dieser Einstellung war kein Gedanke daran, von der im Gesetz gegebenen Möglichkeit Gebrauch zu machen. Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, daß es nach den Bestimmungen des Gesetzes möglich war, 35 Franken anzunehmen und davon 75 % als Krankengeld zu gewähren, sodaß 26,25 Franken hätten gezahlt werden können. Ab 1.Dezember 1929 hat sich der Grundlohn beim Saar-Knappschaftsverein von 25 auf 30 Franken erhöht, steht mithin immer noch 5 Franken unter dem Grundlohn bei der Ortskrankenkasse Saarbrücken und anderen. Ab 1.Dezember 1929 wird das Krankengeld im Regelfalle 15 Franken betragen, steht somit im Verhältnis zum Hauerdurchschnittslohn wie 100 = 37,5. An Anträgen auf Erhöhung des Grundlohnes, Erhöhung des Beitrages pp. hat es sicher nicht gefehlt. Der Arbeitgeber lehnte derartige Anträge stets ab.

Die Beitragsreform, die nun ab 1.Dezember durchgeführt und diesmal im Anschluß an eine Lohnverhandlung auf der Bergwerksdirektion beschlossen wurde, bezog sich fast ausschließlich auf die Beiträge zur Pensionskasse. Der Beitrag zur Pensionskasse betrug bis dahin 48.-Franken und ist jetzt auf 57 Franken pro Mitglied und Monat erhöht. Nach dem Vorschlag, wie ihn das Mehrheitsgutachten des Landesrates vorsieht, wird eine weitere Beitragserhöhung von 2 Franken für jede Seite notwendig werden. Die 7.Kommission war sich darüber klar, daß diese Beitragserhöhung ein erhebliches Opfer bedeutet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Opfer von den Versicherten getragen werden und damit dürfte sich für die Regierungskommission die Logik ergeben, auch ihrerseits alles zu tun, um Verbesserungen einzuführen. In der Reichsknappschaft wird der Schichtlohnverdienst mal Arbeitstag geteilt durch Kalendertag genommen und es wird eine 10 % ige Zulage zum Krankengeld gegeben für Kinder unter 15 Jahren und unter Umständen darüber hinaus. Näheres darüber zu sagen erübrigt sich. Es ist Ihnen ja bekannt, daß das Erscheinen einer Novelle über die Krankenversicherung in Aussicht gestellt ist. Auch hat die 7.Kommission Anträge gestellt, die die Unfallversicherung betreffen. Dazu folgende Bemerkungen:

Ist ein jugendlicher Arbeiter zufällig vor dem 1.November 1927 verunglückt, dann soll er die günstigere ~~B~~ Neuberechnung seiner Unfallrente nicht erfahren, während sein Kollege, der nach dem 1.November 1927 verunglückte, bei Vollendung des 21.Lebensjahres gemäß § 569 a nach einem höheren Jahresarbeitsverdienst Anspruch auf eine wesentlich höhere

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

Unfallrente hat. Der Erstere soll also zeitlebens auf eine geringere Rente angewiesen sein. Ebenso wichtig ist auch die geforderte Bestimmung, den Kindern den Rentenanspruch aus der Unfallversicherung zu gewähren, die am 1.November 1927 durch Vollendung des 15.Lebensjahres aus der Versicherung ausgeschieden waren und sich in Schul-oder Berufsausbildung befinden, geistig oder körperlich gebrechlich sind. Die Bezüge aus der Invalidenversicherung sind diesen Hinterbliebenen bereits zuerkannt, und da die Renten aus der Invaliden-und aus der Unfallversicherung zueinander in Beziehung stehen, im Reich die ergänzende Verordnung längst in Kraft ist, die Reichsversicherung den Löwenanteil der Kosten aufzubringen hat- müßte diese gesetzliche Regelung auch im Saargebiet längst eingeführt sein. Die Angleichung der saarländischen Unfallversicherung bedingt auch die Einführung der entsprechenden Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf die dem Unfall gleichzuachtenden Berufskrankheiten, ebenso die genaue Präzisierung dieser Berufskrankheiten. Desgleichen ist die Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung gefordert worden.

Meine Herren! Die Verordnung über Errichtung des Saar-Knappschaftsvereins ist unter Datum vom 16.Dezember 1925 erlassen worden. Die Satzung des Saar-Knappschaftsvereins, die durch die erwähnte Verordnung neu gefaßt werden mußte, ist am 1.Januar 1926 in Kraft getreten. Bisher war es üblich, daß die Satzung jedem Mitglied zugestellt wurde und die Mitglieder haben einen Anspruch darauf. Diese Satzung vom 1.Januar 1926 ist nicht gedruckt worden, weil damals schon bestimmt versichert wurde, eine neue Knappschaftsnovelle würde folgen und die Drucklegung könnte bis dahin ausgesetzt werden. Heute schreiben wir den 21.Januar 1930 und heute beschäftigen wir uns mit dem Entwurf der vor 4 Jahren angesagten Knappschaftsnovelle. Wenn die Vorlage in der vorgelegten Fassung Gesetz werden sollte, dann wird sich auch diesmal beim Saarknappschaftsverein keine Mehrheit finden, die die Drucklegung einer Satzung beschließt, deren Grundlage diese Knappschaftsnovelle sein soll.

Meine Herren! Ich bitte Sie, dem Kommissionsentwurf beizutreten, wenngleich auch mancher von Ihnen Bedenken gegen diesen oder jenen Paragraphen hat. Der Bericht müßte der Regierungskommission gestützt vom ganzen Landesrat zugehen. Im übrigen wünschen wir nach wie vor die Übernahme der Reichsknappschaftsbestimmungen.

(Bravo- Rufe !)

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abg.Hoffmann!

Abg.Hoffmann(SP): Meine Herren! Mein Vorredner hat ja bereits darauf hingewiesen, daß man schon am 1.Januar 1926 die neue Knappschaftssatzung nicht druckte, weil eine neue Knappschaftsnovelle zugesagt war. Wir haben gewartet, haben die Heidelberger Abrede erkämpft und nach der Heidelberger Abrede sollte dann eine Neuregelung getroffen werden. Seit dem Inkrafttreten dieser Abrede ist die Novelle fällig. Die Abteilung Sozialversicherung hatte auch bereits Anfang des Jahres 1928 dem Vorstand des Saarknappschaftsvereins eine Menge Fragen vorgelegt, welche den Ausbau der Knappschaftsversicherung betrafen. Die Fragen wurden sofort beantwortet, wenigstens hatten die Arbeitnehmer zu den gestellten Fragen schriftlich sofort ihre Meinung niedergelegt, die auch der Abteilung Sozialversicherung zugeleitet worden ist. Hier im Landesrat fordern wir auch seit Jahren die neue Novelle. Im Monat Mai des vergangenen Jahres hatte ich schon hier eine Anfrage an die Regierung gerichtet. Im Monat Juni des Jahres hatte der Staatskommissar auf unsere Anfragen erklärt, daß im Laufe des Monats Juli die Vorlage uns zuginge. Herr Dr. Thissen hat in Heidelberg in einer Verhandlung,wo die deutschen Regierungsvertreter mit dabei waren, mit einer Stoppnovelle manöveriert, die innerhalb einiger Wochen in Kraft gesetzt werden sollte. Wir warteten und warteten, es kam nichts. Ich habe dann am 11.9.1929 dem Herrn Präsidenten des Landesrates als Vorsitzenden der zuständigen Kommission ein Schreiben zugehen lassen, in dem ich ihn ersuchte, eine Besprechung zu arrangieren zwischen den beiden Ministern Koßmann und Morize oder der gesamten Regierung sowie der zuständigen Kommission. Auch daraufhin erfolgte nichts. Als dann durch die Verhandlung bei der Bergwerksdirektion eine Beitragsregelung getroffen wurde, schrieb ich persönlich in der Angelegnheit an Herrn Koßmann. Einige Tage später bekam ich den Bescheid, daß die Besprechung bei Herrn Dr.Thissen und dem Herrn Berghauptmann stattfinden solle. Die beiden Minister bedauerten weiter, uns nicht empfangen zu können, da sie eine dringende Reise antreten müßten. Ob das ein vorgeschobener Grund war, weiß ich nicht. Jedenfalls fand dann nachträglich die Besprechung bei Herrn Dr.Thissen und dem Herrn Berghauptmann statt. Es wurde uns mitgeteilt, daß die Regierungskommission gerade einen Tag vorher den Entwurf verabschiedet habe. Der Entwurf kam also, als die Sanierung der Pensionskasse des Saarknappschaftsvereins längst erledigt war, und wurde dann als Sanierungsvorlage bezeichnet. Die Beitragserhöhung wurde im Monat November im Knappschaftsverein beschlossen und am 1.Dezember 1929 in Kraft gesetzt. Mit der Erhöhung des Beitrages um 18 Franken war die Sanierung erfolgt. Der Voranschlag für das Jahr 1930 sieht vor, daß sogar ein Überschuß von 2 Millionen Franken da ist. Wir müssen es deshalb ablehnen, die neue Vorlage als Sanierungsvorlage anzusehen. Wir stellen aber auch fest, daß die Regierungskommission erst dann die Courage hat, eine Vorlage dem Landesrat vorzulegen, wenn sich die Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach langwierigen Kämpfen endlich verständigt haben. Das ist

<u>bedauerlich.</u>

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9

A4

bedauerlich. Eine Regierung, die etwas auf sich hält,muß jedenfalls auch die Courage haben einzugreifen, ehe sich die Beteiligten verständigt haben oder ehe die Schwierigkeiten der Verständigung zwischen den Parteien überwunden sind.Dann hat man nachher gut von einer Verständigung reden. Praktisch gesehen würde die Vorlage nicht nur sanieren, sondern sie würde den Reservefonds noch etwas mehr auffüllen, weil ja die Vorlage für die Versicherten garnichts bringt. Für 18 000 Pensionsempfänger bringt sie sogar eine Verschlechterung. Es ist nur eine Verschiebung eingetreten. Die Nichtrentner sollen nach der Vorlage durchschnittlich mehr bekommen, wenn 30 Dienstjahre zurückgelegt sind 14,51 Franken monatlich,und dafür erhalten aber die Rentner 7,44 Franken monatlich weniger. Für eine solche Reform danken wir. Es ist keine Reform. Das habe ich auch schon in der damaligen Besprechung dem Herrn Regierungsvertreter Dr.Thissen entgegen gehalten und in Gegenwart von dem Herrn Berghauptmann zum Ausdruck gebracht. Ich habe erklärt, daß die Regierungskommission sich schämen müsse mit ihrem Vorschlag, der erstens keine Reform darstellt und zweitens auch nur einen Staatszuschuß von 4 Millionen Franken jährlich enthält. Herr Dr.Thissen hat natürlich seinen Entwurf verteidigt. Er sagte dann u.a.: "Ja, auch in Berlin sind Schwierigkeiten gemacht worden, aber die zuständige Stelle in Berlin hat nachher ihre Bedenken zurückgestellt, man ist sich also einig geworden usw." Mit diesen fadenscheinigen Redensarten hat man bei der Abteilung Sozialversicherung schon früher unsere Forderungen abgewimmelt. Als die Entwürfe zum Ausbau der Invaliden-und Angestelltenversicherung vorlagen,hatte man mit diesen Argumenten auch den Umrechnungsfaktor 5 verteidigt. Sie wurden nicht nur bei den Kommissionsberatungen im Landesrat, sondern auch in den Vorverhandlungen, an denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilnahmen, benutzt. Durch das Einsetzen der Sozialdemokratie, die in einer schriftlichen, mit Zahlen belegten Denkschrift und Abhandlung den Nachweis erbrachte, daß ohne Beitragserhöhung mit den jetzigen Beträgen der Börsenkurs als Umrechnungsfaktor in Frage kommen könne, ist dann nachher, weil wir diese Abhandlung sämtlichen Ministern zugehen ließen und auch dem Direktor des Internationalen Arbeitsamtes,Albert Thomas, übermittelt hatten, der Umrechnungsfaktor 5,5 durchgeführt worden. Aber auch da war noch die Hilfe über Genf nötig; denn Albert Thomas hat mir damals persönlich geschrieben, daß er mit Minister Morize eine längere Aussprache geführt habe und Aussicht bestände, daß eine Verbesserung eintreten würde. Jetzt muß man anerkennen, was wir damals feststellten. Man gibt den Umrechnungsfaktor 6,05. Bei der Vorlage über den Ausbau der Unfallversicherung hat man dieselben Argumente benutzt mit der Erklärung, die zuständige Stelle des Reichsarbeitsministeriums ist damit einverstanden, lehnte man unsere Anträge ab. Damals ist sogar in der Plenarsitzung des Landesrates, wie nach dem amtlichen Protokoll festgestellt werden kann, diese Erklärung von dem Vertreter der Abteilung Sozialversicherung abgegeben worden. Jetzt bei der Knappschaftsvorlage kommt man wieder mit dem Argument. Das schlug dem Faß den Boden aus. Die Angelegenheit wurde damals von mir aufgerollt und in der Volksstimme behandelt. Wir können uns das auf die Dauer nicht bieten lassen, es geht nicht an, daß die Saarstellen sich auf die Berliner Stellen berufen, um unsere Forderungen abwimmeln zu können. Es war uns darum zu

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

zu tun, über die Frage Klarheit zu schaffen. Die ist geschaffen. Die Berliner Stellen erklärten das Gegenteil von dem, was hier an der Saar gesagt wurde. Was daran Wahrheit oder Dichtung ist, will ich nicht untersuchen. Es scheint mir jedoch, daß ich deshalb ein besonderer Freund des Herrn Ministerialdirektors Dr.Thissen geworden bin. Freundschaftliche Verhältnisse bestanden früher schon. Das hat sich jedenfalls bei der Beratung dieser Vorlage im Landesrat gezeigt. Herr Dr. Thissen erlaubte sich,sogar Wege einzuschlagen, die bis jetzt noch kein Regierungsvertreter sich einzuschlagen erlaubte. Ich bin seit 1922 ununterbrochen im Landesrat. Aber auch nie hat man es gewagt, besondere Protokolle anfertigen zu lassen. Was man sich unter der Aera Rault nicht durchzuführen erlaubte, das erlaubt sich Herr Dr.Thissen durchzuführen. Er bringt einfach seine Sekretärin in die Kommissionssitzung mit, damit er nicht auf das amtliche Protokoll angewiesen ist. Als darauf hingewiesen wurde, daß das nie bei uns der Fall gewesen wäre, wurde erklärt:" Ja, was im Reichstag und im Preußischen Landtag üblich ist, muß auch an der Saar anerkannt werden." Er erklärte ausdrücklich, daß die Regierungsvertreter des Reichs und der preußischen Regierung auch ihre Sekretäre und Sekretärinnen als Stenographen mit in die Sitzungen des Reichs- und Landtages nehmen würden. In der ersten Sitzung zog er dann, indem er die Schwierigkeiten sah, freiwillig seine Dame zurück. Das scheint jedoch seinen Ehrgeiz furchtbar gekränkt zu haben. Jedenfalls versuchte er nun auf einem anderen Wege zum Ziele zu kommen. Die Geschäftsordnung wird herangeholt, um eine Handhabe zu finden,damit die Dame von der Kommission anerkannt wird. Dem Sozialdemokraten Hoffmann muß die Autorität der Regierungskommission beigebracht werden. Gesagt, getan! Er findet in der Geschäftsordnung, die vom Landesrat nie anerkannt wurde, die dem Landesrat aufoktroyiert worden ist, einen Artikel 15, auf den man sich berufen kann. Aber auch diese Geschäftsordnung läßt die Führung besonderer Protokolle nicht zu. Große Geister finden jedoch immer einen Ausweg, und aus dem Protokoll wird dann die Aufnahme von Anträgen und Zahlen gemacht, und aus der Stenotypistin macht man einen Vertreter des Ministers. Nach einer schlaflosen Nacht wird dann das Schreiben wahrscheinlich schnell entworfen und dem Minister Koßmann mit einer ausgiebig eingehenden Begründung vorgetragen,nachdem die Notwendigkeit und Wichtigkeit der Dame hervorgehoben, ohne die die Bearbeitung der Vorlage unmöglich sei, zur Unterschrift vorgelegt, welcher es natürlich auch sofort unterschreibt. Siegesbewußt wird das Schreiben dem Herrn Staatskommissar zugeleitet, der mir natürlich die ganze Geschichte zu unterbreiten hat. Wegen der Wichtigkeit muß er mich telefonisch in Kenntnis setzen,damit ich vorbereitet bin und die Sachlage anerkenne. Die Sachlage hat sich so entwickelt, daß die Dame über Nacht zu großem Ansehen gelangt ist. Sie wurde als Vertreterin des Herrn Ministers Koßmann bezeichnet, damit ja nur die Autorität der Abteilung Sozialversicherung durchgesetzt werden kann. Siegesbewußt kommt man dann in die Sitzung. Die Dame wird mitgebracht,-in der Erwartung, daß sich nun,-wie in Großvaters Zeiten- alles liebevoll der hohen Entscheidung des Herrn Ministers fügt. Man sieht schon im Geiste,wie

<u>die</u>

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

die Kommissionsmitglieder ihre Bücklinge vor der Vertreterin des Herrn Ministers machen. Also das Ziel ist erreicht, das besondere Protokoll wird geführt, ganz einerlei, wie man das Kind nennt. Aber, o Schreck, die Leute in der Kommission erkennen das Ziel nicht an. Sie haben auch keine Ehrfurcht vor dem hohen Amt eines Ministers. Die Anwesenheit der Dame wird weiter abgelehnt, obwohl die Herren Vertreter vom Zentrum vorher sehr stark bearbeitet worden sind, denn sie kamen einig und geschlossen in die Kommission. Wir haben gesehen, alles mußte herangeholt werden. Es ist klar, kurz vorher war Fraktionssitzung, man hat die löblichen Herrschaften darauf aufmerksam gemacht.

(Zuruf des Abg.Kiefer: Liegt vollkommen daneben! Was muß die Öffentlichkeit zu Ihren Reden sagen ?)

Es gab in der Kommission ein großer Spektakel. Die Mehrheit lehnte die Anwesenheit der Dame ab. Dabei hat sich dann auch u.a. herausgestellt, was man anfangs nur vermuten konnte und nachher von dem Herrn Kiefer persönlich bestätigt worden ist, daß also die Dame besondere Protokolle führen sollte über die Ausführungen des Sozialdemokraten Hoffmann.

(Zuruf des Abg.Kiefer: War meine Auffassung!)

Herr Dr.Thissen versuchte wenigstens mit leeren Redensarten die Anwesenheit der Dame zu begründen. Sie,Herr Kiefer, haben nachher bestätigt, was wir vorher vermutet hatten.

(Zuruf des Abg.Kiefer: Ich würde die Ausführungen in meiner Gegenwart immer genau niederschreiben, damit ich später wüßte, was ich gesagt hätte.)

Was ich zu sagen habe, sage ich auch, ob die Stenotypistin da ist oder nicht. Aber wir können es als Landesratsmitglieder nicht dulden, daß über unsere Ausführungen besondere Protokolle geführt werden,

(Zurufe der Sozialdemokraten: Sehr gut !)

die uns nicht zugänglich sind und nicht unserer Kontrolle unterliegen. Die Angelegenheit wurde wieder beigelegt, die Dame kam nicht mehr. Aber Herr Dr.Thissen kam auch nicht mehr in die Sitzung. Er hat auf einmal nicht mehr das geringste Interesse an der Beratung, obwohl er ursprünglich nur von seinen Pflichten und Rechten und seinem überaus großen Interesse redete, um die Anwesenheit seiner Dame begründen zu können. Die Vorlage ist trotz alledem mit Fleiß beraten und durchgearbeitet worden, ohne daß der geistige Vater derselben dabei anwesend war. Dabei fragt man garnichts danach, ob man nicht auch noch seinen Minister blamiert. Denn der ist jedenfalls in der Angelegnheit auch zum Teil nicht sehr liebevoll behandelt worden. Ich bin ja der Meinung, daß er die Tragweite der ganzen Geschichte nicht erkannte. Man hat ihm irgend etwas vorerzählt, dem mußte er natürlich Glauben schenken.

Dann

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 6 A4

Dann habe ich darauf hinzuweisen, daß man mir unparlamentarisches Verhalten wegen dieser Sache unterschiebt. Man operiert mit parlamentarischen Vergangenheiten usw. Es ist mir gesagt worden, daß Herr Dr.Thissen überhaupt nie Mitglied des preußischen Landtages oder des Reichstages gewesen sein soll. Aber das nur so nebenbei. In der Angelegnheit habe ich mich, um mich zu vergewissern, wie die Zustände im preußischen Landtag und im Reichstag sind, schriftlich an den Parteigenossen Emil Kirschmann gewandt, der als Reichstagsabgeordneter die Verhältnisse im Reichstag und als Ministerialrat im preußischen Ministerium die Verhältnisse als Regierungsvertreter im Landtag kennt. Er schreibt mir dazu folgendes:

"Auf das Schreiben vom 17.ds.Mts.,eingegangen am 20.,teile ich mit, daß im Reichstag sowohl als auch im Landtag Stenographen überhaupt nur in den Sitzungen des Haushaltsausschusses und des Strafrechtsausschusses mitwirken. Von den Verhandlungen der übrigen Ausschüsse werden keine amtlichen Aufzeichnungen gemacht. Es ist selbstverständlich völlig ausgeschlossen, daß die Regierungsvertreter sich ihre Sekretärinnen mitbringen können. Die Ausschußsitzungen sind durchaus intern, d.h. es darf niemand außer den Abgeordneten und den dienstlich mit der Materie befaßten Regierungskommissaren teilnehmen."

Also das Gegenteil von dem ist wahr, was behauptet worden ist. Dem Herrn Dr.Thissen wird die Sache dann auch ungemütlich. Er geht dann dazu über, weil er in der ersten Sitzung auch von der Führung des Protokolls geredet hat, und ändert das von mir bereits unterschriebene Protokoll, in dem diese Fassung enthalten ist.

(Zuruf des Abg.Petri: Hört,hört !)

Die ursprüngliche Fassung lautet wie folgt:

"Ministerialdirektor Dr.Thissen entgegnete hierauf,daß die Dame lediglich zu seiner Verfügung der Sitzung beiwohne, um ein Protokoll über die Verhandlungen aufzunehmen."

Diese Fassung wurde von mir unterschrieben, war vom Stenographen aufgenommen. Das nachher herausgegebene Protokoll hatte folgende Fassung:

"Ministerialdirektor Dr.Thissen entgegnete hierauf,daß die Beamtin lediglich zu seiner Verfügung der Sitzung beiwohne, um mündlich vorgebrachte Anträge und statistische Zahlen zu protokollieren." Die Dame wurde also zur Beamtin, und aus dem Verhandlungsprotokoll sind Anträge und Zahlen geworden. Man hatte also mittlerweile eingesehen, daß mit der Protokollführung nichts zu machen ist. Man mußte auch, um sein Ziel zu erreichen, die Dame zur Vertreterin des Ministers avancieren lassen. Der Herr Schmoll sagte schon in der Kommissionssitzung, Herr Dr. Thissen rede sehr viel. Herr Kiefer,

ich

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4 I

ich möchte Sie nur bitten, sagen Sie einmal Ihrem Freunde Dr.Thissen

(Zuruf des Abg.Kiefer: Er ist mein Freund nicht!)

er soll nicht so viel reden, und nicht so gern von sich reden. Was wir reden, überlegen wir auch, aber der Herr Dr,Thissen nicht. Herr Dr.Thissen hat mir in der damaligen Besprechung entgegnet, daß die Arbeitnehmervertreter in der Reichsknappschaft froh wären, wenn sie nur wieder die Hälfte an Stimmen besitzen würden. Ich habe,obwohl ich ihm damals schon entgegentrat, mir das schriftlich bestätigen lassen. Dazu schreibt mir mein Kollege Wißmann von der Reichsknappschaft:

> "Wenn Herr Ministerialdirektor Dr.Thissen erklärt,daß die Arbeitnehmer der Reichsknappschaft froh wären, wenn sie nur die Hälfte Stimmrecht hätten, dann irrt er sich. Das Gegenteil ist wahr."

Ich wünsche, daß man bei der Abteilung Sozialversicherung etwas mehr arbeitet - mein Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, daß die Ausführungsverordnung zur Unfallversicherung noch nicht erschienen ist. Die Ausführungsbestimmungen sind noch nicht da, obwohl das Gesetz seit Mai v.Js. in Kraft ist. Auch der Ausbau der Unfallversicherung und Krankenversicherung ist vorzunehmen,denn so, wie es jetzt ist, paßt es sich den Reichsbestimmungen nicht an. Die Bestimmungen über Versicherungspflicht sind zu ergänzen. Dasselbe ist in der Angestelltenversicherung der Fall. Herr Gärtner hat beantragt, daß die Hebammen und Musiker unter diese Bestimmungen fallen sollen. Diesem Antrag schließen wir uns an. Also ran an die Arbeit. Der Worte sind nach meinem Dafürhalten genug gewechselt. Aber, wenn man eine Reform macht,dann bitte ich ausdrücklich, nicht damit zu kommen, was jetzt beim S.K.V. erledigt worden ist. Wir haben mit Zustimmung des Arbeitgebers einen Grundlohn von 30 Franken in der Krankenversicherung erreicht. Wenn man jetzt das Gesetz bringen will, nur um diesen Zustand zu sanktionieren, so hat das keinen Zweck. Es kann mehr geschehen.

(Zurufe: Sehr richtig !)

Zur Vorlage. Die Vorlage bringt nichts, nach meinem Dafürhalten garnichts. Ein armseliger Staatszuschuß von 4 Millionen Franken und die durchschnittliche Erhöhung, die ich geschildert habe. Selbst der Vertreter der französischen Bergwerksdirektion hatte vorher Erwägungen angestellt, und nach diesen stand in Aussicht, daß man eine andere Regelung treffen kann, die weit über dies hinausgeht, was die Vorlage bringt. Nach den damaligen Erwägungen hätte das Mehr ausgemacht bei 30 Dienstjahren durchschnittlich 11,56 Franken für Nichtrentner und für Rentner 7,56 Franken. Herr Massing von der Bergwerksdirektion, obwohl er von uns als sozial rückständig bezeichnet wird, ist loyaler als Dr.Thissen als Regierungsvertreter, obwohl die Regierungskommission den Ausbau vorzunehmen hätte. Die jährlichen Mehrausgaben

nach

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4 I

nach dieser Erwägung betragen etwas über eine Million Franken mehr wie nach dem Vorschlag des Herrn Dr.Thissen. Wir haben also das Beispiel, daß die deutschen Beamten der Saarregierung sozial rückständiger sind wie die Vertreter der französischen Bergwerksdirektion. Das ist bedauerlich. Es muß festgestellt werden, daß für die sogenannten deutsch-saarländischen Arbeitgeber dasselbe zutrifft. Wenn eine Kundgebung veranstaltet wird,heißt es, "deutsch die Saar, immerdar !"

(Zurufe der Kommunisten: Tausend Jahr !)

Wenn es sich aber darum handelt, die deutschen Bestimmungen anzuerkennen, lehnen dies die Herrschaften ab. In diesen Tagen hatten wir das schönste Beispiel. In sehr vielen Fragen stimmten die Vertreter der französischen Bergwerksdirektion der Einführung der von uns geforderten Bestimmungen des Reichsknappschaftsgesetzes zu. Der offizielle Beamte des preußischen Handelsministeriums und Syndikus des Arbeitgeberverbandes Thessmar lehnt die Einführung dieser Bestimmungen ab. Ob man sich das auf die Dauer gefallen lassen kann ? Ich sage nein! Wir werden diese Frage aufrollen. Diese Herrschaften schlagen in der Angestelltenversicherung eine Versicherungspflichtgrenze von 40 000 Franken vor, weil ihnen 50 000 Franken zu hoch erscheint. Sie müssen sich dann von den Vertretern der Bergwerksdirektion sagen lassen, daß die Summe von 50 000 Franken anerkannt wird.

Das Gesundheitsattest und die Altersgrenze sollen nach den Beschlüssen der Kommission im Gesetz fallen. Die französische Bergwerksdirektion stimmt zu, der Bergrat Thessmar nicht. Diese Verhältnisse hindern uns aber nicht, unseren Kampf gegen die Bergwerksdirektion weiter zu führen, um Verbesserungen zu erreichen. Die Beschlüsse des Landesrates sehen vor, daß im

§ 32 a die Pensionen zu zahlen sind von dem Verein, der seinerzeit die Beiträge erhoben hat. Es ist doch klar, wenn eine Aufwertung in Frage kommt,hat derjenige zu zahlen, der das Darlehen bekommen hat. Das wird von Herrn Thessmar nicht anerkannt.

Wir haben im Entwurf weitgehende Verbesserungen hineingearbeitet, wie Ausbau der Krankenfürsorge und Übernahme der Krankenhausbehandlung. Wir fordern erneut, daß diese Bestimmungen in der Verordnung verankert werden. Herr Dr.Thissen versucht wohl, diese Frage abzuwimmeln mit der Begründung, sie gehöre in das Krankenversicherungsgesetz hinein. Diese Bestimmungen sind aber auch im Reichsknappschaftsgesetz enthalten.

Ferner muß die Frage der Wanderversicherten geklärt werden. Der Saarknappschaftsverein hat in dieser Frage sehr große Schwierigkeiten gehabt, die sehr stark in Erscheinung getreten sind. Die Mitglieder der Pensionskasse B müssen ihre Anwartschaft in der Invalidenversicherung aufrecht erhalten. Mitglieder, die die Anwartschaft nicht erdient haben, aber die Rentenansprüche

besitzen

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

25

besitzen, müssen zu ihrer Rente den Steigerungsbetrag aus der Pensionskasse bekommen. Umgekehrt, wenn ein Pensionskassenanspruch besteht und ein Rentenanspruch nicht, muß der Steigerungsbetrag gezahlt werden. All diese Bestimmungen sind in dem Kommissionsentwurf enthalten.

Wir haben ferner die Herabsetzung der Altersgrenze beantragt, daß statt "fünfundfünfzigste Lebensjahr" das "fünfzigste" Lebensjahr" genommen wird. Die jetzigen Bestimmungen haben zu ungeheueren Schwierigkeiten geführt. Wir haben andere Beschlüsse gefaßt. Wenn der Beschluß des Landesrates durchgeht, dann gibt es immerhin eine Erhöhung aller Bezüge. Nachdem die Regierungskommission die Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes abgelehnt hat, haben wir versucht, Verbesserungen zustande zu bringen. Die Verbesserungen sind, daß der Nichtrentner bei 30 Dienstjahren 61,26 Franken monatlich und der Rentner 49,56 Franken neben seiner kommenden Rentenerhöhung mehr erhält. Es sind dies keine weltbewegenden Summen, aber immerhin gegenüber dem Regierungsvorschlag eine Verbesserung. Eine Beitragserhöhung um 2.-Franken ist notwendig, aber nicht unbedingt, wenn man keine Reserven bilden will. Der Staatszuschuß ist eingehend begründet in der dem Bericht angefügten Denkschrift. Wenn man mit einigem guten Willen an den Vorschlag herangeht, kann man dem Wunsche der Kommission entsprechen.

Die Pensionskürzung, die nach § 31 a durchgeführt werden soll, ist in einer Besprechung von den Vertretern der Bergwerksdirektion abgelehnt worden. Nun scheint Herr Delmer Appetit beim Essen bekommen zu haben. Er will jetzt haben, daß die Kürzung beibehalten bleiben soll, wenn der Mann ein Jahr bei ein und demselben Arbeitgeber beschäftigt ist. Der Entwurf des Herrn Dr. Thissen schlug vor, daß die Kürzung allgemein geschehen soll. Wenn also jemand noch beschäftigt ist, wird ihm die Rente um 25 % gekürzt. Die Bergwerksdirektion will nur kürzen an der Alterspension, obwohl sie ursprünglich der Meinung war, den ganzen Paragraphen zu streichen. Jeder Pensionär müßte verfolgt werden bis zu seinem Tode, ob er noch Arbeit verrichtet. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß diese Bestimmung zu streichen ist, weil sie zu Härten und unbilligen Zuständen führt. Man hat die Saarfassung verschärft, während drüben im Reich die Alterspension gekürzt wird, wenn der Mann regelmäßig Lohnarbeit in Betrieben verrichtet, an der Saar, wenn er überhaupt Lohnarbeit. Wenn der Siebzigjährige als Bote eine Türe auf und zu macht, müßte ihm die Pension gekürzt werden. Daß das nicht angeht, dürfte jedem klar sein und wir legen gegen diese Bestimmung schärfsten Protest ein.

Die Witwenpensionsabfindung ist in dem Entwurf wunderbar geregelt. Der Entwurf sieht vor, daß die Witwen abgefunden werden können, wenn sie sich wieder verheiraten. Verzichtet die Witwe auf diese Abfindung, dann lebt die Pension wieder auf, wenn der Ehemann stirbt. Diesem steht gleich, wenn die Ehe geschieden worden ist auf Grund der Schuld des ersten Mannes und

der

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

der zweite Mann stirbt. Es würde also bedeuten, daß die erste Ehe geschieden sein muß und der zweite Mann gestorben ist. Das ist aber praktisch nie der Fall. Denn wenn eine Ehe geschieden ist, gibt es ja keine Witwe, sondern eine geschiedene Ehefrau , juristisch gesehen. Ich bin ja kein Jurist, aber ich weiß doch, daß es dann nur eine geschiedene Ehefrau geben kann. Geschiedene Ehefrauen aber haben nach dem Gesetz überhaupt keine Ansprüche. Sie können sie auch garnicht bekommen,weil sonst der eine Versicherte sich zwei Ansprüche erdienen könne. Denn wenn er mit der ersten Frau geschieden ist, müßte doch auch die zweite Frau den Anspruch bekommen. Geschiedene Ehefrauen haben keinen Anspruch,daher können sie auch keine Abfindung bekommen.

Wir haben beschlossen, daß der jetzige Zustand bestehen bleibt. Es war sehr schwer verständlich gewesen für die Herren, die die Sache in der Kommission bearbeitet haben. Aber die Sache ist geklärt worden bei den Versicherungsträgern. Man ist der Meinung, daß der von uns ausgearbeitete Vorschlag doch richtig ist. Dann ist auch im Entwurf nach meinem Dafürhalten der § 32 garnicht durchdacht worden. Wenn der Entwurf Gesetz würde, dann erhielten die Knappschaftsmitglieder nur mehr für die Zeiten, die nach dem 31.Dezember 1929 erdient sind, Pensionen, alle anderen Dienstzeiten sind in den Papierkorb geworfen. Wir haben sie in der Kommission wieder herausgeholt,sodaß die Leute auch für diese Dienstzeiten ihre Pensionen bekommen sollen. Ja, wenn die Sache so aussieht, dann kann man schon von einer Sanierungsvorlage reden. Alle -auch die vor dem 1.1.1908 - verlorenen Dienstzeiten sollen wieder aufleben. Also auch da ist jedenfalls der Beschluß der Kommission des Landesrates anzuerkennen. Die Frage ist von den Vertretern der Bergwerksverwaltung anerkannt. Die Hüttengewaltigen haben Bedenken geäußert, sich aber ihre Stellungnahme vorbehalten.

Wichtig ist dann noch die Frage des § 34 i. Der Paragraph muß unbedingt gestrichen werden. Man hat eingesehen, daß er zum Teil nicht durchgeführt werden kann, aber man klammert sich immer noch an einen Absatz. Ich betone nochmals ausdrücklich, bei dieser Anwendung der Kürzungsvorschriften, muß der Lohn der Berufsgruppe in Frage kommen, der als Höchstlohn in Erscheinung getreten ist. Es kann nicht angehen, daß man 30 Jahre Hauer gewesen ist und daß man nachher die Überschreitungsgrenze annimmt bei einem geringen Schichtlohn, sondern der Hauerlohn muß in Frage kommen, und zwar der Lohn,der verdient wird, wenn die Vorschrift zur Anwendung zu bringen ist. Den neuen Pensionsausschuß will ich nicht mehr weiterbehandlen. Alle diese Fragen müssen so lächerlich gemacht werden, damit die Regierungskommission keine Lust hat, die Bestimmungen anzuerkennen. Wir müssen alle Möglichkeiten erschöpfen,um die Herrschaften zu überzeugen, daß diese Bestimmungen unmöglich sind. Das tun wir, das haben wir auch in der Begründung festgelegt.

Dann ist der Artikel 5 zu streichen. Er sieht vor, daß die Minister Koßmann und Morize die Fragen der Angestelltenpensionskasse allein erledigen können

ohne

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9

A4 I

ohne Anhörung des Landesrates. Wir müssen als Landesrat die Auffassung vertreten, daß wir zu hören sind. Was hätte es gegeben, wenn man uns diesen Entwurf nicht zur Begutachtung vorgelegt hätte. Die schönsten Zustände wären eingerissen. Wir müssen fordern, daß uns auch diese Bestimmungen vorgelegt werden. Es geht auch garnicht an, daß man Gesetze ändert, ohne Anhörung des Landesrates. Es ist dringend notwendig, daß man uns hört. Dafür haben wir eine andere Fassung gewählt,die jedenfalls auch dringend notwendig ist, weil die in Frage kommenden Pensionsberechtigten schon jahrelang nur Vorschüsse erhalten, weil ihre Pension garnicht festgesetzt werden kann. Es handelt sich da um die Frankenholzer Pensionskassenmitglieder. Wir möchten aber darauf hinweisen, daß man sich da den Reichsbestimmungen endlich anpassen muß. Die Angestellten und Beamten sollen ihre Leistungen erhalten nach der Pensionskasse B, wie es drüben in der Reichsknappschaft auch ist. Und wenn sie dann gleichzeitig Beiträge zur Angestelltenversicherung bezahlt haben, dann sollen sie zur Pension B den Steigerungsbetrag aus der Angestelltenversicherung erhalten, wie es auch im Reichsknappschaftsgesetz verankert ist. Das fordern wir und erwarten, daß die neue Novelle diese Bestimmungen anerkennt und sie ihr einverleibt werden. Der Härteparagraph ist zu streichen. Wir haben auch die Abänderungen getroffen und die Bestimmungen, soweit sie notwendig sind dem Artikel 2 einverleibt.

Die Inkraftsetzung der Vorlagen 3 und 4, Erhöhung der Invalidenrente und Erhöhung des Ruhegeldes der Angestelltenversicherung, ist gefordert ab 1.Oktober 1929. Es ist in der Begründung des Kommissionsberichtes darauf hingewiesen, daß von diesem Tage ab auch die Reichsrentenerhöhung Platz greift. Die Versicherungsträger sind mit der Erhöhung einverstanden. Damit ist zu erwarten, daß die Inkraftsetzung ab 1.Oktober 1929 durchgeht.

Die Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung ist nach unserem Wunsche zu regeln, damit der Reichsbetrag mit 6,05 in Erscheinung tritt und nicht nur ein Bruchteil davon. Wenn die Arbeitgeber in der Unfallversicherung diese Bestimmung angenommen haben, wie es in der gewerblichen Berufsgenossenschaft geschehen ist, dann kann man es nicht verstehen, daß sie hier bei der Angestelltenversicherung dagegen sind.

Die Anträge wegen des Ausbaues der Unfall- und Krankenversicherung sind gestellt. Wir erwarten, daß sie endlich zur Durchführung gelangen. Die Niederschlagung der überhobenen Beträge ist zugesagt. Bis jetzt ist die Niederschlagung noch nicht verfügt,aber auch da muß man endlich herangehen.

Ich habe in der Denkschrift zum Ausdruck gebracht, daß der Entwurf in dieser Fassung nie Gesetz werden kann. Würde er Gesetz, dann erhielt der Nichtrentner 60 % mehr an Pension wie der Rentner. Das muß verhütet werden. Die Pension würde damit herabgewürdigt zu einem Verhältnis, wie es nie der Fall gewesen war.

Dasselbe

LR Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4 I

Dassselbe Verhältnis, wie es in der Reichsknappschaft ist, muß mindestens Platz greifen.

Ich habe dann nur noch das Eine zu sagen, daß ich mich wegen der Verhältniswahl mit meiner Organisation in Verbindung gesetzt habe. Der Verband lehnt die Verhältniswahl ab und zwar mit der Begründung, daß auch unsere Hauptleitung in Bochum gegen die Verhältniswahl beim Knappschaftswesen gewesen sei. Auch der vorläufige Reichswirtschaftsrat hat sich dagegen ausgesprochen, weil sie zu Unzuläßlichkeiten führt. Der Knappschaftsälteste sei der Vertrauensmann der Versicherten und er müsse somit das Vertrauen der Mehrheit der Mitglieder haben. Wenn die Regierungskommission die Verhältniswahl einführt, dann kann es nicht so gehen, wie es in der Kommission von seiten des Zentrums vorgeschlagen worden ist, sondern wir müßten dann die Reichsbestimmungen übernehmen. Denn so, wie der Vorschlag es meint, geht es nicht. Es würde praktisch soweit kommen, daß die Verhältniswahl allgemein für das ganze Saargebiet zur Anwendung komme. Also da muß man schon die Bestimmung treffen, daß es Sprengelwahlkreise gibt. Man muß die Bestimmung auch treffen, wer Wahlvorschläge einreichen kann. Es käme also da schon so, wie es schon geschehen ist, daß gewerkschaftlich Unorganisierte zum Knappschaftsältesten avancieren. Jeder Gemütlichkeitsverein würde lustig wählen und die Zerrissenheit im Knappschaftswesen würde derartig sein, daß überhaupt keine Einigkeit mehr zu erzielen wäre. Wir sehen diese Schwierigkeiten und wünschen, daß dann die Verhältniswahl beschlossen werden sollte und der Zustand der Reichsknappschaft auch hier im Saargebiet in Erscheinung trete.

Ich spreche noch einmal den Wunsch aus, die Regierungskommission wolle alles dasjenige, was wir besonders haben, anerkennen. Wir fordern vor wie nach die vollständige Übernahme des Reichsknappschaftsgesetzes, damit auch einmal an der Saar auf dem Gebiet ein angemessener Ausbau geschieht.

(Bravo - Rufe)

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Heckler!

Abg.Heckler (KP): Meine Herren! Die Sozialversicherung des deutschen Reiches steht heute im Zeichen des Kampfes. Im Sinne der Forderungen des Unternehmertums nach Abbau der sozialen Lasten haben die Parteien im Reichstag zahlreiche gesetzliche Verschlechterungen durchgesetzt. Die kommunistische Fraktion hat gegenüber diesen Maßnahmen den schärfsten Kampf geführt.

Die deutsche Sozialversicherung ist in der Zeit des Sozialistengesetzes, um - wie es hieß - den gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie auch durch positive Maßnahmen entgegenzuwirken. In der Einleitung zum ersten Krankenversicherungsgesetz heißt es, daß mit der Einführung der Krankenversicherungspflicht die öffentliche Armenpflege entlastet werde.

Der leitende Gedanke der herrschenden Klasse bei der Durchführung der Sozialversicherung war also: die Aussöhnung der Arbeiter mit dem Klassenstaat und zugleich die Abwälzung öffentlicher Lasten auf die Arbeiterschaft.

In der Sozialversicherung sehen wir heute eine ungeheuere Zersplitterung.

1) Das Krankenversicherungsgesetz,
2) die Unfallversicherung,
3) die Invaliden-und Altersversicherung und Hinterbliebenenversicherung.

Diese drei Hauptzweige der Sozialversicherung wurden dann 1911 zu der heute geltenden Reichsversicherungsordnung zusammengefaßt. Die R.V.O. änderte nichts an dem Nebeneinanderbestehen der einzelnen Versicherungszweige, sie regelten nur einheitlich das Verfahren bei den Spruchbehörden und die Aufsichtsbefugnisse der Staatsbehörden (Versicherungsamt, Oberversicherungsamt, Reichsversicherungsamt). Hinzu trat am 1.Januar 1913 das Angestelltenversicherungsgesetz. Ein riesiger neuer selbständiger Verwaltungsapparat mit eigenen Spruchbehörden wurde aufgezogen, um so die Angestellten von den übrigen Arbeitern zu trennen. Erst am 1.Januar 1923 wurde das Spruchverfahren den Versicherungsämtern der R.V.O. eingegliedert.

Das Reichsknappschaftsgesetz ist die Sonderversicherung für die Bergarbeiter. Es umfaßt deren Invaliden-, Angestellten-, Kranken-und Pensionsversicherung. Dazu trat am 1.Oktober 1927 die Arbeitslosenversicherung.

Zeigt diese Darstellung schon die grenzenlose Zersplitterung in der Sozialversicherung überhaupt, so wird sie noch gesteigert durch die Zersplitterung in den einzelnen Versicherungen selbst.

Die Krankenversicherung zerfällt in Orts-, Land-Betriebs-, Innungs-, Ersatz-und die Knappschaftskassen, insgesamt rund 8000 Kassen. Die Invalidenversicherung zerfällt in 31 Landesversicherungsanstalten und sechs Sonderanstalten. Die Unfallversicherung umfaßt 67 gewerbliche und 45 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften mit 497 Ausführungsbehörden (Sektionen). Die Reichsknappschaftsversicherung ist in Arbeiter- und besondere Angestelltenabteilungen gespalten.

Trotzdem die Sozialversicherung angeblicherweise für die Versicherten geschaffen wurde, können wir feststellen, daß das Mitbestimmungsrecht der Versicherten bei der Gestaltung der Beiträge und Leistungen sehr minimal

ist.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4

ist. Die Verwaltungsorgane werden meistens von dem Unternehmertum in Verbindung mit den behördlichen Vertretern beherrscht. Dazu kommt noch das Aufsichtsrecht der Regierung und ihrer Organe, trotzdem in verschiedenen Versicherungszweigen die Arbeiterschaft Dreiviertel der Beträge in Deutschland aufbringt. Die von der Staatsbehörde ernannten Vorsitzenden geben in den meisten Fällen den Ausschlag zugunsten der Unternehmer. In der Unfallversicherung hat der Versicherte überhaupt kein Mitbestimmungsrecht. Nur im Ausschuß für Unfallverhütung darf er mitsprechen.

Dasselbe Bild sehen wir bezüglich der Aufbringung der Beiträge. Der Versicherte, der sein Leben lang Beiträge gezahlt hat, muß bei Unfall oder Invalidität einen langen Leidensweg zurücklegen, ehe er zu einer geringen Rente gelangt. Die Unterstützungsleistungen selbst sind abhängig von den kompliziertesten Voraussetzungen(Anwaltschaft, Wartezeit usw.). Die redaktionären Spruchbehörden sollen als Rentenquetsche, die Versicherungskassen möglichst vor Rentenleistung bewahren. Ein ungeheurer Verwaltungsapparat verschlingt einen großen Teil der Beiträge mit den riesigen Gehältern der oberen Beamten, und weiter fließen große Summen an das Unternehmertum als billige Kredite zurück. So bleibt für Versicherungsleistungen wenig übrig, sodaß in vielen Fällen neben der Sozialversicherung noch die öffentliche Fürsorge in Anspruch genommen werden muß.

Den besten Beweis dafür bilden die Einnahmen in den verschiedenen Versicherungszweigen. Ich habe mich der Mühe unterzogen, einmal die Einnahmen von 1913 den Einnahmen von 1926 gegenüberzustellen. In der Krankenversicherung hatten wir

1913 582,8 Mill. Mark Einnahmen,
1926 1487,2 " " "

In der Unfallversicherung hatten wir

1913 226,8 Mill. Mark Einnahmen
1926 317,7 " " "

In der Invalidenversicherung stiegen die Beiträge gegenüber dem Jahre 1913 von 290 Millionen Mark auf 659,6 Millionen Mark.

In der Angestelltenversicherung hatten wir 1913 138,1 Millionen Mark und 1926 250,3 Millionen Mark zu verzeichnen.

In der knappschaftlichen Pensionsversicherung betrugen die Einnahmen 1913 75 Millionen und 1926 167,7 Millionen Mark.

Zuschüsse wurden geleistet 1913 58,5 Millionen und 1926 247 Millionen Mark.

Die Gesamteinnahmen sind also von 1371,2 gestiegen im Jahre 1926 auf 3130,6 Millionen Mark.

Die Leistungen, welche im Jahre 1913 766 Milionen 845 Tausend 144 Mark betrugen, sind im Jahre 1926 gestiegen auf 1 988 073 342 Mark. Aus diesen beiden Aufstellungen ist zu ersehen, daß von den Riesenaufkommen von 3130,6 Millionen im Jahre 1926 nur 1988 Millionen tatsächlich den Versicherten an Leistungen zugute kamen. Auf einen Empfänger von Versicherungsleistung entfallen im Durchschnitt des Jahres 1913 97 Mark, im Jahre 1926 146 Mark. Das entspricht einer Steigerung von ungefähr 50 Prozent, womit nicht einmal die Teuerung nach dem amtlichen Index ausgeglichen ist.

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

Wer bezahlt die Beiträge ?

Bei einer Verteilung des Gesamtaufkommens an Beiträgen auf Versicherte und Unternehmen ensprechend der Beitragszahlung ergibt sich, daß der Anteil der Steigerung der Beiträge der Arbeiterschaft um 46 Prozent höher ist, als der der Unternehmer.

	1913	1926	in % Steigerung
Unter nehmer	680,45 Mill.	1322,21 Mill.	97,2 %

Versicherte	692,25 Mill.	1540,29 Mill.	143,62 %
Unternehmer	680,45 "	1322,21 "	97,2 "

Die Zunahme der werktätigen Bevölkerung,dazu die Rationalisierungsmaßnahmen der Unternehmer vermehren ständig die Zahl der Opfer der Arbeit. Der Kampf gegen die Abbaubestrebungen des Unternehmertums und für ausreichende Fürsorge für alle Opfer der kapitalistischen Produktion ist daher eine der wichtigsten Aufgaben.

Was fordert die kommunistische Reichstagsfraktion?

Die kommunistische Fraktion hat im Reichstag in ihren Anträgen die Zusammenfassung des gesamten Sozialversicherungs-, Gesundheits-, Wohlfahrts-und Fürsorgewesens zu einem einheitlichen Versorgungswesen gefordert, um so ausreichenden Schutz bei Erwerbslosigkeit, Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter zu sichern. Die Kosten sollen von dem Unternehmer getragen werden. Die Verwaltung soll ausschließlich Sache der Versicherten sein. Ein Antrag (1925 Drucksache Nr. 67 k) fordert die Vereinigung der Invaliden-und Angestelltenversicherung, ein weiterer Antrag (Drucksache nr.575) die Zusammenfassung aller Krankenkassen in einheitliche, leistungsfähige Orts-bezw. Betriebskrankenkassen.

Diese grundsätzliche Einstellung zur Sozialversicherung beherrscht alle Abänderungsanträge der Kommunisten zu den verschiedendsten Gesetzen, das gilt auch für die besonderen Initiativanträge zu den Einzelfragen.

In allen Fragen hat die kommunistische Reichstagsfraktion den Standpunkt der übrigen Parteien, anstelle des Grundbetrages und Reichszuschusses die Steigerungsbeträge zu erhöhen, grundsätzlich abgelehnt. Die Versicherten, die unter Erwerbslosigkeit und Krankheit zu leiden hatten, und die schlecht bezahlten Arbeitergruppen, erhalten durch das System der Steigerungsbeträge im Alter und bei Invalidität geringere Renten, weil sie webiger oder nur niedrigere Beitragsklassen nachweisen können, als die Versicherten, die unter günstigeren sozialen Verhältnissen gelebt haben. Gerade diejenigen, die gezwungen waren, durch Krankheit oder Erwerbslosigkeit schon während ihrer Arbeitszeit zu feiern, werden dafür noch im Alter bestraft, indem sie eine geringere Rente beziehen, als der andere Versicherte, der von den Wechselfällen des Lebens verschont blieb.

Der Betrug an den Sozialrentnern.

Als 1924 die Neuregelung der gesamten Sozialversicherung auf der Goldmarkbasis erfolgte, wurden die

Leistungen

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9

A4

Leistungen in sehr minimaler Weise geregelt. Am 1.Juli 1927 erfuhren diese Leistungen eine geringe Aufbesserung in der Höhe von 4 Mark monatlich. Diese geringen Rentenerhöhungen entsprechen nicht einmal den in den letzten Jahren gesteigerten Mietpreisen und Lebenshaltungskosten. Sie sind außerdem in den meisten Fällen den Sozialrentnern nicht einmal zugute gekommen, weil die Wohlfahrtsämter, die von ihnen gezahlten zusätzlichen Unterstützungen um den gleichen Betrag wieder gekürzt haben. Die Rente eines deutschen Arbeitsinvaliden beträgt heute etwa 30 Mark, eines Angestellten-Invaliden 60 Mark, einer Witwe in der Invalidenversicherung 18 Mark, in der Angestelltenversicherung 36 Mark, die einer Waise 15 resp. 30 Mark.

Die Renten der oberen Beamten.

Betrachten wir demgegenüber einmal die Pensionen, die das Reich an die höheren Beamten zahlt. Dem Reichstag ist kürzlich eine Zusammenstellung über die im deutschen Reiche gezahlten Beamtenpensionen zugegangen. Danach werden von den Ländern an Länderbeamten 535 Millionen Mark, von den Gemeinden 271 Millionen Mark, von der Reichsbahn 486 Millionen Mark, von der Reichspost 240 Millionen Mark, für die Reichshoheitsverwaltung einschließlich Lohtringen 150 Millionen Mark, und für ehemalige Offiziere und deren Hinterbliebenen 170 Millionen Mark an Pensionen und Hinterbliebenenbezüge bezahlt. Die Gesamtsumme aller gezahlten Pensionen beträgt also 1852 Millionen Mark. In diesen Pensionen stecken auch die Wartegelder, der durch den vollkommen verfehlten Personalabbau zur Untätigkeit verurteilten Beamten, die neben ihren Pensionen noch Gehälter oder Tantiemen als Aufsichtsratsmitglieder oder Privatbeamten oder Direktoren in allen möglichen Branchen zu ziehen. Hier im Saargebiet ganz.

Diese Gegenüberstellung zeigt, daß wir in Deutschland Millionen von Summen zur Verfügung haben, um die oberen Beamten zu bezahlen, aber für die Invaliden, die Armsten der Armen ist kein Geld vorhanden, trotzdem sie ihre Beiträge selbst innerhalb der einzelnen Versicherungszweige aufbringen müssen.

Geringe Renten - Hohe Beiträge.

Die geringen Rentenerhöhungen wurden dazu benutzt, in allen Fällen der Arbeiterschaft neue Beitragslasten aufzubürden. Die Forderung der kommunistischen Fraktion, die Deckung der Rentenerhöhung durch Reichszuschüsse vorzunehmen, lehnten alle Parteien, insbesondere die SPD bei den Beratungen regelmäßig ab. Die erste Beitragserhöhung im Juni 1925 brachte für die unteren Gruppen eine Erhöhung der Beiträge bis zu 150 Prozent. Im Juli 1927 kam eine neue Erhöhung der Beiträge von 25 bis 30 Prozent, sodaß z.B. bei einem Wochenlohn von 36 Mark der Wochenbeitrag - vor dem Kriege 48 Pfennig - jetzt 2 Mark ausmacht. Die S.P.D. wollte noch weitere Lohnstufen aufbauen · den höchsten Wochenbeitrag auf 3,30 Franken festsetzen. Wie Ihnen bekannt sein wird, sind im Laufe

der

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4 I

der letzten Zeit verschiedne freigewerkschaftliche Organisationen dazu übergegangen, in ihren Statuten die sogenannte Altersversicherung einzuführen. Sie sind gewillt, und eifrigst bestrebt, dem bestehenden Staat die sozialen Lasten abzunehmen, denn der sozialdemokratische Abgeordnete Karsten erklärte im sozialpolitischen Ausschuß,

> daß das Vorgehen der Gewerkschaften, eigene Invalidenkassen zu gründen, der beste Beweis für die Zahlungsfreudigkeit der Arbeiterschaft sei, worauf Professor Moldenhauer,

der jetzige Finanzminister feststellte, daß dieses Vorgehen der Gewerkschaften ein erfreulicher Beweis der wiedererwachenden Selbsthilfe der Arbeiterschaft sei. So finden sich Unternehmertum und die politischen Parteien zusammen in der Abwälzung erhöhter Lasten auf die Arbeiterschaft. Der Bürgerblock stimmt gemeinsam mit der SPD für die Beitragserhöhung. Das Geschrei über die soziale Belastung der Unternehmer ist nur eine Irreführung der Arbeiterschaft, bestimmt, um ungestört die Kapitalsammlung zugunsten der Unternehmer in der Sozialversicherung vorzunehmen. Bei Kriegsausbruch hatten die Landesversicherungsanstalten ein Vermögen von rund zwei Milliarden Mark, zum Teil in Kriegs-und Staatsanleihe angelegt und außerdem waren den Unternehmern Mittel für Hypotheken und Darlehen zu lächerlichem Zinsfuß gegeben worden. Im Jahre 1927 forderte ein angenommener kommunistischer Antrag von der Regierung eine Denkschrift über die Anlage des früheren Vermögens der Landesversicherungsanstalten, welche Aufwertungsbeträge voraussichtlich wieder eingebracht werden und wie das jetzige Vermögen angelegt ist. Die Regierung hat sich aber bisher geweigert, diese Denkschrift vorzulegen.

Staat dessen wurde am 11. Juli 1927 durch Erlaß des Reichsarbeitsministers die Landesversicherungsanstalt angewiesen, die auf Grund der Beitragserhöhung sich ergebenden Überschüsse wieder der Industrie und Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Die Angestelltenversicherung hatte 1926 bei einer Gesamtausgabe von rund 80 Millionen Mark einen Überschuß von 205,5 Millionen Mark.

Das Vermögen ist bereits auf über eine halbe Milliarde (533 Millionen) angewachsen und fließt ebenfalls in Form von Darlehn wieder in die Taschen der Unternehmer zurück. Das Gesamtvermögen der Sozialversicherung beträgt gegenwärtig 1,9 Milliarden Mark.

<u>Befreiung der Arbeiter von jeder Beitragszahlung.</u>

Die kommunistische Fraktion hat gegenüber diesem Skandal immer wieder mit Nachdruck gefordert, daß der Arbeiter, wie in Rußland, von jeder Beitragsleistung zu befreien ist. Die Verwaltung der Sozialversicherung soll ausschließlich Sache der Versicherten sein, das Mitbestimmungsrecht der Unternehmer und die weitergehenden Aufsichtsbefugnisse der Regierungsbehörden sollen beseitigt werden. Bei Beratung des Reichsknappschaftsgesetzes erklärte der sozialdemokratische Abgeordnete Janschek:

> "Herr Kollege Leopold hat gesagt: Soziallohn und Lohn sind eins! Wenn man das als richtig unterstellt

LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

unterstellt - und es ist richtig - dann müßte eigentlich jede Teilnahme der Arbeitgeber unterbleiben, denn den Lohn verdient doch der Arbeiter, nicht wahr? und er hätte von rechtswegen darüber zu bestimmen, wie der Lohn, den er verdient hat, und den der Arbeitgeber nur in Form von Sozialllohn verwaltet, verwendet wird."

Trotzdem hielt das die SPD nicht ab, gegen die gestellten Anträge der kommunistischen Fraktion zu bestimmen.

Für Ausbau der Versicherungen.

Die kommunistische Fraktion brachte am 27.Oktober 1926 einen Antrag (Drucksache Nr. 2593) mit folgenden Forderungen ein:

1) "In der Invaliden-und Angestelltenversicherung erhalten Ruhegeld alle Versicherten, die das 50.Lebensjahr vollendet haben.

2) Erwerbsunfähig ist auch der Versicherte aus der Invalidenversicherung, dessen Erwerbsfähigkeit sich um mehr als 50 v.H. herabgemindert hat. Für Versicherte mit weniger als 50 v.H. Minderung der Erwerbsfähigkeit sind Teilrenten einzuführen.

3) Witwenrente erhält jede Witwe eines Versicherten beim Tode ihres Ehemannes.

Die Forderungen unter 2 und 3 entsprachen den bereits bei der Angestelltenversicherung bestehenden Bestimmungen. Der Antrag bezweckte also die Gleichstellung der Versicherten der Invalidenversicherung mit denen der Angestelltenversicherung. Daraufhin forderten Demokraten und Zentrum von der Regierung eine Denkschrift über die Kosten, die bei Herabsetzung der Altersgrenze auf 60 Jahre und bei Einführung der Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes für die Invalidenversicherung, (Herabsetzung der Berufsunfähigkeit von 66 2/3 auf 50 v.H. entstehen würden. Dieser Antrag war natürlich nur ein demagogisches Manöver, denn als die Regierung in ihrer Denkschrift behauptete, daß zur Erfüllung dieser beiden Forderungen insgesamt 393 Millionen Mark jährlich notwendig seien, wurden die kommunistischen Anträge von allen Parteien, auch der SPD abgelehnt und nur beschlossen, daß die 65 -jährige Witwe eines Arbeitsinvaliden auch ohne Nachweis der Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf Witwenrente hat. Bezeichnend war dabei das Verhalten der SPD. Der Abg.Karsten erklärte, daß die Sozialdemokratie keiner Erweiterung des jetzigen Kreises der Rentenbezieher zustimmen könne, ehe nicht eine erhebliche Verbesserung der Renten durchgeführt sei. Das bedeutet Verzicht auf den Aufbau der Sozialversicherung, wenn man, wie Karsten, der Meinung ist, daß neue Quellen zur Aufbringung der Mittel nicht erschlossen werden können. Und es war schon eine Verhöhnung vom 4.April 1927 der Genossin Arendsee, die die Herabsetzung der Altersgrenze auf 50 Jahre begründete, als man ihr zurief: Bis zur Konfirmation müssen Sie runtergehen.

Das

LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

Das Zentrum beim Abbau an der Spitze der Sozialreaktion!

Das ganze demagogische Spiel des Zentrums auf sozialem Gebiet zeigte sich bei dem Abbau der Leistungen. Mit der Novelle zur Unfallversicherung vom 14.Juli 1925 war die Einführung von Kinderzuschlägen für Unfallverletzte mit mehr als 50 Prozent Minderung der Erwerbsfähigkeit verbunden. Das Zentrum pries diesen Vorschlag der Regierung als sozialen Fortschritt. In Wirklichkeit war er aber nur die Vorbereitung des Abbaues in den anderen Zweigen der Sozialversicherung. Zur gleichen Zeit bestanden bereits in den Invaliden-,Angestellten-und Knappschaftsversicherungen die Kinderzuschüsse zu den Renten und auch die Waisenrente bis zum 18.Lebensjahr. Jetzt aber wurde für die Unfallversicherung die Altersgrenze auf das 15.Lebensjahr festgesetzt und nur, wenn das Kind sich noch in Berufsausbildung befindet, bis zum 18.Lebensjahr ausgedehnt. Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten, muß der Kinderzuschuß so lange gezahlt werden, wie der Zustand dauert. Schon ein Jahr später, im Juli 1926 wurde dann die Bestimmung der Unfallversicherung auf die Knappschafts-und gleichzeitig auf die Invaliden-und Angestelltenversicherung ausgedehnt, nur daß für die in Berufsausbildung Stehenden die Altersgrenze anstatt auf 18 auf 21 Jahre festgesetzt wurde. Diese anscheinende Verbesserung aber sollte nur das schmähliche Verhalten des Zentrums und der anderen Parteien verdecken. Denn gegenüber den wenigen besser situierten Rentenempfängern, die ihre Kinder auf höhere Schulen schicken können,standen die großen Massen der Proletarierkinder und besonders der Waisenkinder zwischen dem 15. und 18.Lebensjahr, denen auf einen Schlag die Rente entzogen wurde. Das war für das Zentrum aber erst recht der Grund, sich an die Spitze dieses Spezialabbaues zu stellen, denn ihr Wortführer, der Abg. André war am 26.Juli 1926 im Reichstag der Meinung:

> Für die industrielle Arbeiterschaft kommt in Frage, daß die Arbeitslöhne für 16 und 17 und 18 jährige Arbeiter weitgehend tariflich geregelt und so hoch sind, daß das einzelne Kind,welches in der elterlichen Familie wohnt, eher noch zum allgemeinen Familienunterhalt vielfach aus seinen Verdienst besteuern kann. Ein Zuschlag über das 15.Lebensjahr ist deshalb nicht notwendig.

Und eine weitere Verschlechterung kommt auf das Konto des Zentrums, das bei Abstimmungen meistens in sozialen Fragen den Ausschlag gibt. Ab 1.Juli 1926 wird bei laufenden Renten der Kinderzuschuß nur einmal und der Grundbetrag aus der Invalidenversicherung nicht mehr gezahlt; bei der Witwenrente ruht ebenfalls beim Zusammentreffen mehrerer Renten der Betrag, der 50 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes nach der Unfallversicherung ausmacht. Der Regierungskommissar erklärte dazu im Reichstag am 2.Juni 1926, daß diese Kürzungen notwendig seien, um die 20 bis 25 Millionen Mark für den Kinderzuschuß in der Unfallversicherung aufzubringen. So wurden die Unfallverletzten, die ihre Bezüge zur Invalidenversicherung bezahlt haben, um ihre Ansprüche gebracht.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4

gebracht. Die Landesversicherungsanstalten selbst erklären nachher, daß der Verwaltungsapparat, der zur Durchführung dieser Bestimmungen notwendig sei, die Ersparnisse, die gemacht würden, fast wieder auftauchen.

Das Reichsknappschaftsgesetz.

Die Bergherren nutzten mit Unterstützung des Reichsarbeitsministers die Inflationszeit im Herbst 1923 zu einem radikalen Abbau der Leistungen in der Reichsknappschaft aus. Zu einem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 30.November 1923 empfahl dieser, nur noch die Mindestleistungen zu gewähren, d.h. die Familienkrankenhilfe und andere Mehrleistungen aufzuheben, wodurch sich für die Frauen und Kinder der Bergarbeiter ungeheueres Elend ergab. Die Knappschaft verbuchte 1924 66 Millionen Mark Überschuß, 1925 noch 39 Millionen. Die Beibehaltung der Familienhilfe wäre also finanziell durchaus möglich gewesen.

In ihrem Antrag vom 6.April brachte unsere Fraktion die dringendsten Forderungen der Bergarbeiter zum Ausdruck, besonders auch die Forderung nach gesetzlicher Einführung der Familienhilfe.

Forderungen der Kommunisten zum Reichsknappschaftsgesetz.

Das Reichsknappschaftsgesetz kam am 1.Juli 1926 zustande. Die Familienhilfe erstreckte sich danach nur auf freie Arzthilfe und Erstattung von 50 Prozent der Kosten für Medikamente. Krankengeld wurde in Höhe von 50 Prozent des Grundlohnes bewilligt und der Angehörigenzuschlag bis zu 75 Prozent festgesetzt, während vordem 60 Prozent des Grundlohnes als untere Grenze galt und die obere Grenze freiwillige Leistung war. Das bedeutet also noch eine teilweise Verschlechterung. Die KPD-Fraktion forderte Krankengeld in Höhe von 80 Prozent des Grundlohnes und 50 Prozent für jeden Angehörigen bis zur vollen Höhe des Tariflohnes. Die Witwenpension sollte von bisher 50 Prozent der Rente des Mannes auf 75 Prozent erhöht werden, sie wurde nur auf 60 Prozent erhöht.

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9

A4 I

Die Regierungskommission wird verpflichtet, den Pensionskassen einen jährlichen Zuschuß zu überweisen und daß sie dazu in der Lage ist, ist jedem von uns klar. Im Jahre 1926 gibt sie im Ist-Abschluß bekannt, daß 89 Millionen Franken Überschuß vorhanden seien und daß die Überschüsse in den späteren Jahren nicht klein waren, beweist die Tabelle über die Zolleinnahmen. Nach dem vorliegenden Entwurf hätte die Pension eines Invaliden mit 30 Dienstjahren eine Erhöhung von 298.-Franken auf 312,51 also um 14,51 Franken erfahren. Nach der Fassung, die die Kommission ausgearbeitet hat, würde diese Pension betragen 359,26 also mehr 61,26. Ist er gleichzeitig Rentenbezieher aus der Invalidenversicherung, so würde sich seine Rente von 205 Franken auf 197,56 Franken also um 7,44 Franken ermäßigen. Nach dem Kommissionsentwurf würde diese Rente unter den gleichen Voraussetzungen von 205.- auf 254,56 Franken erhöht, also um 49,56 erhöht werden. Sie geben alle zu, daß man bei diesen Beträgen von einer Erhöhung nicht sprechen kann. Wir verlangen grundsätzlich, daß der Invalide, der 30 Jahre lang seine Arbeitskraft geopfert hat, einen sorgenfreien Lebensabend genießt, wozu 80 % des Arbeitsverdienstes eines Gleichbeschäftigten erforderlich sind.

Zu § 27 beantragen wir, daß alle Mitglieder auch Mitglieder der Pensionskasse werden. Wenn der Mann gut genug zur Ausbeutung ist, dann soll er auch genug Rente erhalten.

Zu § 30 fordern wir, daß Familienmitgliedern freie ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung und Arznei gewährt wird.

Zu Absatz 2 beantragen wir, daß die Zahl 15 durch 18 ersetzt wird. Dieser Antrag ist allzu berechtigt.

Zu § 30 wiederholen wir unseren bei der Invalidenversicherung gestellten Antrag, daß die Rente bei Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres gewährt wird.

Zu § 30 b beantragen wir, daß das "fünfundfünfzigste" Lebensjahr ersetzt wird durch das "fünfundvierzigste" Lebensjahr. Wer heute die schwierigen Verhältnisse im Bergbau kennt und selbst als Bergmann arbeiten mußte, wird diesen Antrag verstehen. Mit Erreichung des 45. Lebensjahres hat die Mehrzahl über 300 Beitragsmonate geleistet und ist im wahrsten Sinne des Wortes werkfertig.

Der § 31 a, welcher die Kürzung der Pension vorsieht, muß verschwinden. Fast alle Rentner, welche sehr spät oder garnicht in den Genuß der Invalidenrente kommen, sind heute gezwungen, sich irgend wo noch Arbeit zu suchen.

Im § 31 c hat die Kommission beschlossen, daß die Witwenpension statt 5 Zehntel = sechs Zehntel betragen soll.

Den Absatz 2 beantragen wir zu streichen, da wir Gegner jeder Kürzung sind.

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4 I

Der § 31 a wird aus den gleichen Gründen gestrichen.

Im § 31 h ist vorgesehen, daß zu den Pensionen ein Zuschuß des Saargebietes gewährt wird. Dieser Staatszuschuß soll der Vorlage nach so gestaffelt werden, daß bei 35 Dienstjahren gewährt wird. Diejenigen, die unter 10 Jahren im Dienst sind, sollen überhaupt keinen Zuschuß erhalten. Das sind meistens diejenigen, die durch Krankheit in Pension gehen müssen. Deshalb sind wir Gegner dieses Systems und verlangen, daß alle diese Rente erhalten sollen.

Zu § 31 l beantragen wir, daß die Hüttenknappschaften gezwungen werden, auf gesetzlichem Wege ihre Pensionäre gleichmäßig zu behandeln. Fest steht, daß die Schwerindustrie an der Saar in steuerlicher Hinsicht von der Regierung geschont wird.

Zu § 32 beantragen wir, den Absatz 2 zu streichen, weil er ähnliche Bestimmungen vorsieht wie der § 27.

Zu § 32 c beantragen wir, daß die Krankheitsmonate voll angerechnet werden, desgleichen alle Militär-und Kriegsdienstzeit. Es ist unverschämt, daß gerade diejenigen, die während des Krieges ihre Knochen fürs Vaterland hingehalten haben, jetzt dafür bestraft werden sollen. So sieht der Dank des Vaterlandes aus.

Zu § 33 der Vorlage beantragen wir, daß derselbe gestrichen wird. Denn alle Bestimmungen bezgl. der Anwartschaft sind der Arbeiterschaft ein Buch mit sieben Siegeln. Gegenwärtig haben wir die Verhältnisse in Elsaß-Lothringen. Es sind viele darunter, die auf Umwegen nach 1923 saarländische Marken geklebt haben, es gelingt den Leuten aber nicht, in den Genuß ihrer Rente zu kommen, weil sie die Anwartschaft nicht aufrecht erhalten haben. Es muß darauf gedrungen werden, daß diejenigen auch in den Genuß der Invalidenrente kommen.

Zu § 34 beantragen wir, daß alle Mitglieder, welche freiwillig oder durch Kündigung ausscheiden, ihre Beiträge zurückerstattet bekommen.

Der § 34 a muß gestrichen werden, denn wie die Justiz des Saargebietes Urteile macht, dafür haben wir genügend Beispiele. Wenn ein Bergarbeiter demonstriert, was nicht aus Mutwillen stattfindet, hat er zu vergegenwärtigen, daß ihm der Paragraph wegen Aufruhr oder Widerstand an den Hals gehängt wird.

Ferner beantragen wir, daß alle Ruhensvorschriften, welche in den §§ 34 e bis 34 l enthalten sind, gestrichen werden.

Welche Auswirkungen diese Ruhensvorschriften haben, dafür ein Beispiel. Wir haben in unserer Partei einen Mann, der während des

<u>Krieges</u>

L H Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4 I

Krieges durch eine Bombe, die ins Werk fiel, verunglückt ist. Er bezog Rente aus dem Kriegspersonenschädengesetz. Heute, wo der Mann Unfall-und Invalidenrente bezieht, werden ihm die Bezüge gekürzt und zwar um den Betrag, den er aus der Unfall-und Invalidenversicherung bezieht. Diese Paragraphen müssen also verschwinden.

Zu § 40 wird beantragt, daß derselbe gestrichen wird,da wir grundsätzlich die Meinung vertreten, daß alle Beiträge von den Unternehmern aufgebracht werden müssen. Die Beiträge, die der Arbeitgeber zahlt, sind ein Teil des Lohnes der Arbeiter selbst.

Zu § 41 beantragen wir, daß die Regierungskommission einen Zuschuß in solcher Höhe zahlt, daß die Knappschaften imstande sind, ihre Leistungen gegenüber den Mitgliedern zu erfüllen.

Zu § 56 verlangen wir, daß die Verwaltung der Versicherung ausschließlich Sache der Versicherten selbst sein soll. Das Mitbestimmungsrecht der Unternehmer muß beseitigt werden.

Bezüglich der Wahl der leitenden Angestellten, verlangen wir, daß dieselben durch Urwahl gewählt werden.

Zu § 56 a wird beantragt, daß der Paragraph gestrichen wird, weil er praktisch durch die Annahme unseres Antrages, daß er mit 45 Jahren pensionsberechtigt ist oder wenn er 300 Beitragsmonate nachweisen kann, hinfällig wird.

Zum Schluß der gesamten Vorlage möchte ich bemerken, daß wir diese Vorlage nicht annehmen können, auch den Entwurf der Kommission müssen wir ablehnen. Ich gebe daher im Namen der Kommunistischen Fraktion folgendes

G u t a c h t e n

ab:

" Die Kommunistische Fraktion fordert,daß die Arbeiter von jeder Beitragszahlung zu befreien sind. Die Verwaltung der Sozialversicherung soll ausschließlich Sache der Versicherten sein, das Mitbestimmungsrecht der Unternehmer und die weitgehenden Aufsichtsbefugnisse der Regierungsbehörden sollen beseitigt werden. Die Bezüge der Pensionsempfägger sollen so gestaffelt werden, daß sie durchschnittlich nicht unter 80 % des Arbeitsverdienstes eines Gleichberechtigten unterliegen.

Im Falle der Ablehnung dieses Antrages stellen wir folgenden Eventualantrag. Anstelle der vorgesehenen Neuregelung innerhalb der Vorlage bezüglich der Pensionen, welche sich gliedern sollen in Staatszuschuß, Grundbetrag und Steigerungssätze beantragen wir, daß die Regierungskommission in ihrer Verordnung festlegt, daß nach einem bestimmten Teilungsschlüssel die Pensionen der Rentenempfänger

geregelt

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4 I

geregelt werden. Wir schlagen vor, daß für die ersten zehn Jahre ein Satz von jährlich 25.-Franken, für die nächsten zehn Jahre jährlich 20.-Franken, für die nächsten zehn Jahre 15.-Franken jährlich, für alle weiteren Jahre 10.-Franken Pension gewährt werden.

Dieser Antrag soll bezwecken, daß alle schwierigen Multiplikationsverhältnisse beseitigt werden, daß der Versicherte selber im Stande ist, seine zukünftigen Leistungen aus der Pensionskasse zu errechnen.

Die Regierungskommission wird verpflichtet, einen jährlichen Zuschuß an die Pensionskasse der verschiedenen Knappschaften zu überweisen, mit dessen Hilfe dieselben im Stande sind, die gestellten Anforderungen zu befriedigen."

Zu den anderen Vorlagen, die uns vorliegen, habe ich folgendes zu bemerken:

Dem Entwurf betr.:

<u>Änderung des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung</u>

stimmen wir zu, möchten aber auf folgendes aufmerksam machen:

Der Artikel 1 hat praktisch sehr wenig Bedeutung, da die Kreise derjenigen sehr gering sein werden. Wir haben hunderte von Fällen zu verzeichnen, wo die Leute nicht mehr in den Genuß der Invalidenrente kommen werden, wenn der Ehemann vor 1912 verstorben ist. Das Gesetz sieht vor, daß die eingezahlten Beiträge nur auf Antrag zurückerstattet werden. Beim Tode ihres Ehemannes erhielt die Witwe eine Aufforderung, ob sie die Beiträge wieder zurück haben wollte. Die Witwen gaben ihre Zustimmung, weil sie mit den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung nicht vertraut waren, also ohne sich der Tragweite ihrer Handlungsweise bewußt gewesen zu sein. Deshalb ist diese Regelung ein großes Unrecht. Wir verlangen deshalb, daß auch diejenigen Witwen und Waisen solcher Versicherten Invalidenrente erhalten, auch wenn sie Beiträge zur Invalidenversicherung 1912 erhielten.

Im übrigen stimmen wir der Vorlage zu.

Dem Entwurf betr.:

<u>Angestelltenversicherungsgesetz</u>

stimmen wir zu. Wir stimmen auch dem Abänderungsvorschlag, die Versicherungspflichtgrenze von 50 000 auf 50 820 Franken zu erhöhen, zu.

<u>Meine</u>

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

Meine Herren! Ich möchte noch darauf hinweisen, daß es unbedingt notwendig ist, daß die Unfallberufsgenossenschaften eine schnellere Umrechnung der Unfallrenten vornehmen. Wir haben vor 8 Monaten das Gesetz verabschiedet und heute befindet sich noch niemand im Besitze der Umrechnung. Die Berufsgenossenschaft müßte gezwungen werden, etwas schneller zu arbeiten.

Dem Antrag zu § 569 a betr. Festsetzung des Arbeitsverdienstes eines Jugendlichen stimmen wir zu.

Dann stellen wir fest, daß, solange das kapitalistische Wirtschaftsystem besteht und solange die Regierungsbehörden gemeinsam mit den Unternehmern die Sozialversicherung beeinflussen, werden wir die Ziele nicht erreichen. Die Opfer der Arbeit müssen sich selbst darüber klar werden, daß nur mit Hilfe der Arbeiterschaft die Lage der Sozialrentner gebessert werden kann und dies nur unter Führung der Kommunistischen Partei. Die Kommunistische Partei wird den Kampf aufnehmen zur Erreichung dieser Ziele zur Errichtung einer Arbeiter- und Bauernregierung, denn nur dann werden wir imstande sein, die Wünsche der Arbeiter und Sozialrentner restlos zu befriedigen.

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9

A4

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Diehl !

Abg.Diehl (DSV): Meine Herren! Nachdem einzelne Abgeordnete über Geschichte und Werdegang der Sozialversicherung, und einzelne Abgeordnete sogar über Einzelheiten sich verbreitet haben, wird es mir wirklich leicht sein, auf den Kern der Sache, auf den Standpunkt meiner Fraktion zur Vorlage selbst einzugehen.

Meine Fraktion stimmt der

Knappschaftsnovelle

sowie dem Bericht der 7.Kommission, besonders auch der Regelung der Krankenfürsorge, der Festsetzung der Verhältniswahl, der Herabsetzung des Alters von 55 auf 50 Jahre zu.

Da nun die Vorlage und das Gesetz den

Staatszuschuß

nur den knappschaftlichen Pensionskassen zuteilt, so hat meine Fraktion den Wunsch, daß die Regierungskommission dem Landesrat sofort eine Vorlage zugehen lassen möchte, wonach auch andere Pensionskassen in den Besitz des Staatszuschusses gelangen können.

Bezüglich der

Angestelltenversicherung

ist in meiner Fraktion wie auch in meiner Partei, so auch in anderen bürgerlichen Parteien eine gegenteilige Meinung vorhanden über die Pflichthöchstgrenze auf 50 000 Franken . Persönlich stehe ich auf dem Standpunkt mit den Angestelltengewerkschaften, daß die Pflichtversicherungsgrenze, wie sie in der Vorlage sowohl als auch von der Kommission gefordert worden ist, durchgeführt wird. Es soll jedoch nicht der gegenteilige Standpunkt unbegründet bleiben.

Wenn es nun heute Leute gibt, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, bei der Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze nun aber wieder hineingezogen werden und bei der Rückgliederung in die deutsche Sozialversicherung wieder ausscheiden, so bleibt für die eine Zeitspanne, in der sie nicht in die Versicherungspflicht einbezogen waren. Diese Bedenken sollten unbedingt anerkannt werden. Im übrigen darf ich vielleicht sagen, daß die Regierungskommission,nachdem die Vorlage von der Kommission so umgearbeitet, den einzelnen Verhältnissen genau Rechnung trägt, alle Schwierigkeiten, die sich ergeben hätten, aus dem Entwurf unter Zustimmung der Kommission beseitigt sind, daß nun auch die Möglichkeit besteht, die Rentenempfänger möglichst rasch in den Besitz der Renten zu setzen. Die Regierungskommission ist verpflichtet, auch die Forderung bezüglich des Staatszuschusses einmal zu prüfen, damit auch den anderen Arbeitern, der Saar-Staatszuschuß gewährt werden kann.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Reinhard!

Abg.Reinhard (KP): Meine Herren! Ich glaube, es ist nicht mehr notwendig, daß wir vom kommunistischen Standpunkt einzeln auf die Ursachen des Aufbaues der Sozialversicherung im kapitalistischen System eingehen. Ich werde mich deshalb in erster Linie in kurzen Ausführungen mit der sogenannten Verbesserung des Knappschaftsgesetzes an der Saar befassen. Ich muß die Frage stellen:" Was bringt die neue Novelle ?" Sie bringt die Sanierung der Knappschaftskasse auf Kosten der Versicherten und der Rentenempfänger. Außerdem sollen die Vertrauensleute der Versicherten, die Herren Abgeordneten Hoffmann und Gärtner, zu Beamten des Saarknappschaftsvereins gemacht werden. Das ist die ganze Novelle, wie sie hier vor uns liegt.

(Lachen)

Es würde sich deshalb erübrigen stundenlange Redeschlachten über diese Mißgeburt zu führen. Jedenfalls lehnen wie diese Novelle ohne weiteres ab, und es freut uns, wenn zum Beispiel verschiedene Redner hier ebenfalls scharfe Kritik an diesem Monstrum geübt haben. Aber es genügt nicht, Kritik zu üben, sondern es muß nach unserem Dafürhalten ein Weg gesucht werden, um wirklich den Versicherten und besonders den Rentenempfängern auch etwas zu geben. Und dazu gehört, daß die Vertreter, die als Vertrauensleute von den Versicherten gewählt wurden und gleichzeitig Mitglieder der hauptsächlich in Frage kommenden Berufsorganisationen der Arbeiter sind, auch den Mut aufbringen, den Arbeitern diesen Weg zu zeigen. Ferner gehört dazu, daß man zur Durchführung dieser minimalen gewerkschaftlichen Forderung eine Grundlage aufbaut, für die zweifellos alle Versicherten des Saargebietes bereit sind, in die Schranken zu treten. Und da ist es merkwürdig, daß sowohl der Redner des Zentrums, der ja auch Beamter werden will, und der Redner der Sozisldemokratischen Partei, daß sie alle beide wie die Katze um den heißen Brei herungegangen sind. Es dreht sich hier um die Frage der gegenseitigen Anrechnung der Renten der Ruheparagraphen, die eine allgemeine Forderung der Arbeiter von jeher waren. Es handelt sich also darum, daß die Renten, die sie durch Beitragszahlungen von ihrem Lohne errungen haben, indem man sie zwang, einfach von ihrem Verdienst soviel abzutreten, daß diese Renten gewährt werden. In der Knappschaftsnovelle sind diese Ruheparagraphen eingebaut. Früher als die freien Gewerkschaften noch auf dem Boden des Klassenkampfes standen, war es so,daß man gegen diese Bestimmungen aufs schärfste Sturm lief. Heute hat man sich damit abgefunden, und in Wirklichkeit ist es so, daß trotz der heftigen Kritik des Abgeordneten Hoffmann die freie Gewerkschaft in trauter Gemeinschaft mit der christlichen Presse bis jetzt nichts getan haben, um hier die Maßnahmen der Regierung zu bekämpfen.

Was ist in erster Linie die Ursache, daß eine derartige Novelle erschienen ist ? Meine Herren, der Abgeordnete Gärtner sagt, indem er seinen Parteifreund in der Regierung verteidigen will, indem er die Herren Koßmann und Dr.Thissen verteidigen will, die dafür verantwortlich sind, die könnten nicht anders, es ständen Leute vor und hinter ihnen, die stärker seien.

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

Nun, meine Herren, im Saargebiet ist es aber so, daß die Bevölkerung draußen die Arbeiter, die Verbesserungen fordern können und müssen. Und wenn die Vertreter der Bevölkerung in der Regierung das nicht können, sind sie unfähig. Da hat man aber die Courage nicht, um das hier festzustellen, sondern man sagt einfach, das ging leider nicht, man müßte sich fügen. Ich las neulich in einem Artikel, daß die neue Regierung in Genf wieder bestätigt worden ist. Dieselbe Regierung, die dieses Monstrum hier vorgelegt hat , und niemand hat hier etwas dagegen einzuwenden gehabt, sogar der Vertreter der deuteschen Regierung im Völkerbundsrat nicht. In keinem Lande der Welt wird eine Regierung ernannt, ohne daß die Bevölkerung dazu Stellung nimmt. Hier soll man Stellung nehmen gegen ein schlechtes Gesetz, das diese Regierung den Ärmsten unterbreitet, und niemand schreitet gegen diese Regierung ein. Man findet das alles in vollständiger Ordnung. Die Regierung sitzt in der Alleestraße, Genf ist sehr weit weg, und man kann hier ja den Arbeitern erzählen, man hätte dieses und jenes gewünscht, man wäre auch mit jener Frage einverstanden. So geht es nun doch nicht weiter. Wir sind der Meinung, wenn wirklich etwas geschehen soll, dann muß man hier anfassen, wo die Möglichkeit gegeben ist, anzufassen. Die Knappschaftskasse ist abhängig von den Beträgen, die aus Mitteln der Arbeiter hineinfließen. Diese Beträge setzen sie in die Lage, Renten zu zahlen. Deshalb ihre Frage, wie geht man um diese Geschichte herum. Da sagt ihr:" Es ist unmöglich, solche Mittel hineinzubekommen, ohne die Beiträge zu erhöhen und ohne den Staatszuschuß." Es gibt noch einen dritten Weg. Der dritte Weg ist möglich, denn die Beiträge werden nicht zu einem Teil vom Unternehmer aufgebracht, sondern restlos vom Arbeiter. Das Gesetz hat nur eine Zweiteilung hineingebracht. In Wirklichkeit sind die ganzen Mittel von den Arbeitern aufgebracht. Und zweitens sind die Mittel, die sie von der Regierung als Staatszuschuß verlangen, Mittel der werktätigen Bevölkerung des Saargebietes, die durch die vermauerte Steuergesetzgebung und Zollabschnürung herausgewirtschaftet werden. Auf der Gegenseite steht das Kapital. Während die Arbeiter aus ihren Hungerlöhnen noch diese Mittel aufbringen müssen, heimsen gleichzeitig die Unternehmer die Profite ein. Sie haben auch die Macht, ihnen hat sich der Herr Koßmann zu fügen. Der Herr Koßmann ist aber nicht gewählt von den katholischen Arbeitern, damit er die Interessen der Kapitalisten vertreten kann. Wir haben in der Vergangenheit bewiesen, daß wir mit den Maßnahmen nicht einverstanden sind. Wir sind bereit, soweit unsere Kräfte reichen, auch hier Mittel und Wege zu beschreiten, um den Invaliden zu helfen. Gehen Sie mit uns, christliche und freie Gewerkschaften, wir werden die Arbeiter im Saargebiet mobilisieren. Wir wollen einmal sehen, wer letzten Endes auch etwas zu sprechen hat. Aber man will das nicht. Man hat die Verpflichtung übernommen, den kapitalistischen Aufbau und rationalisierten Umbau nicht zu stören. Man könnte sonst Unordnung in den schönen eingefädelten Plan des Aufbaues auf Kosten der Arbeiter bringen. Sehen Sie, meine Herren, hier ist die Frage, die behandelt werden muß. Es ist auch die Streitfrage, die gegenwärtig für die Arbeiterklasse von eminenter Bedeutung ist. Es ist die <u>Streitfrage</u>

LH Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

Streitfrage, weshalb man uns seinerzeit aus der Kommunistischen Partei ausgeschlossen hat. Und ein Vertreter sagte heute, es hätte sich bewiesen, daß man damit den Nagel auf den Kopf getroffen hätte. Ja, es hat sich schon vieles bewiesen in dieser Zeit, und es hat sich bewiesen, daß die Arbeiter des Saargebietes trotz den wenigen Mitteln, die uns zur Verfügung stehen, immer stärker zu uns kommen. Sie wissen aus der Vergangenheit, wer ihre Interessen wahrnimmt. Wir haben die Feststellung machen können noch am Sonntag in Völklingen, daß die Völklinger Arbeiterschaft dort sowohl den Vertretern der Sozialdemokratie wie auch den Vertretern der sogenannten Kommunistischen Partei den notwendigen Fußtritt gegeben hat und sich mit erdrückender Mehrheit auf die Seite der Kommunistischen Opposition stellte.

(Zuruf des Abg.Petri(SP): Ihr seid ja die Besten!)

In Völklingen haben wir diese Feststellung machen müssen. Wir schlagen Ihnen hier nochmals vor, wir sind bereit, mit Ihnen die kritisierten Dinge hier zu ändern und die geringen Verbesserungen, die die Mehrheit festgelegt hat, für die Arbeiter zu erkämpfen. Setzen Sie den Termin an, wir helfen Ihnen, die Arbeiter zu mobilisieren. Ob es gegen die Bergwerksdirektion geht oder gegen die Firma Röchling oder die Gebrüder Stummeoder gegen die große internationale Gesellschaft in Dillingen, an der ja auch ein deutscher Staatssekretär des Äußeren weitgehend beteiligt ist. Sie müssen, wenn Sie das wollen, endgültig Ihre Arbeitsgemeinschaftspolitik mit Ihren Freunden von der Mitte und Rechten brechen. Daß dieses notwendig ist, will ich Ihnen beweisen, weil der Herr Abgeordnete Hoffmann ja auch über die deutsche Frage an der Saar gesprochen hat. Man hat ja einen Verein gegründet zur Wahrung der deutschen Interessen. Man ist so liebevoll und sendet uns das jeweilig periodisch erscheinende Organ zu. Dort hat man eine Abhandlung niedergelegt über die sozialen Fragen der Warndtbevölkerung. Man hat auch dort Forderungen abgedruckt, die in dem Parlament des Warndtgebietes angenommen wurden. Man hat aber verschwiegen, zu sagen, daß diese Forderungen von uns eingebracht wurden. Man hat also eine Geschichtsfälschung begangen. Man hat auch die Forderungen nur zum Teil abgedruckt. Warum hat der Herr Redakteur Buchleitner, der so nahe verwandt ist mit der Firma auf dem rechten Flügel dort, daß bei der Übernahme der Gruben durch den preußischen Staat die jetzige Arbeitszeit beibehalten werden müsse ? Darum, meine Herren,weil bei der Rückgliederung der Gruben man sich darüber einig ist, die Arbeitszeit im Saarbergbau zu verlängern. Deshalb geht man hier auf diese Forderung nicht ein, und wir pfeifen auf die schöne Forderung, die immer wieder erhoben wird, zurück zum Mutterlande, wenn man gleichzeitig damit dem deutschen Arbeiter an der Saar die Haut über die Ohren ziehen will. Das ist der Wille von diesen Leuten, deshalb diese Geschichtsfälschung. Ich glaube, das wäre das Entscheidende, was zu der heutigen Frage hier gesagt werden muß.

Noch einige Bemerkungen zu der Novelle selbst. Es ist ja ebenfalls eine alte gewerkschaftliche Forderung,

daß

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4 I

daß die Rentengewährung an Invalidenpensionsempfänger mindestens denselben Bedingungen unterworfen wird, wie bei der Gewährung der Renten in der Angestelltenversicherung. Beide Versicherungen oder beide Anwartschaften werden heute gegenseitig abgerechnet trotz verschiedenartiger Entrichtung der Beitragsleistungen. Aber bei der Gewährung der Renten muß ein Arbeiter, weil er eben Arbeiter ist und nicht Angestellter, mindestens 66 2/3 % erwerbsunfähig sein. Ein Angestellter braucht nur 50 % erwerbsunfähig zu sein. Wir haben die Forderung vertreten, bei den Invalidenrentenempfängern ebenfalls 50 % festzusetzen. Der Abgeordnete Heckler hat schon auf eine diesbezügliche Forderung vor Jahren hingewiesen. Auch hier haben die Vertreter der Gewerkschaften, ich weiß nicht, ob sie das gemacht haben, weil sie Beamte werden wollen, die 50 Jahre fallen gelassen und reden heute von 60 Jahren. Das sind Fragen, die doch ohne weiteres durchzusetzen sind. Ich glaube, meine Herren, wenn Ihre Vertreter in der Saarregierung, die Sie so liebevoll beschützen, es nicht fertig bringen, diese geringen Dinge für die Ärmsten der Armen durchzusetzen, dann müssen Sie auch den Mut haben, diesen Vertretern zu sagen, ihr habt dort nichts mehr verloren.

(Zuruf des Abg. Petri (SP): Warum habt Ihr das noch nicht in Rußland durchgesetzt?)

Ich glaube, wenn hier die Frage gestellt wird, warum hat man das in Rußland nicht durchgesetzt, dann ist es notwendig, eine Antwort zu geben. Jedes Kind weiß, daß in Rußland die russische Wirtschaftsentwicklung gegenüber der in Deutschland um mindestens hundert Jahre zurückgeblieben ist. Ferner weiß jedes Kind, daß man in den zehn Jahren nach dem Kriege, in den verschiedenen Ländern mit allen möglichen Mitteln versucht hat, die russische Regierung zu stürzen. Wenn man das alles weiß, wie kann man dann noch hierher kommen und fragen, warum ist es in Rußland noch nicht erreicht. Wir wissen, daß in Deutschland, England und Amerika usw. die Unternehmer ungeheuere Überschüsse machen, während in Rußland kein Kapitalist etwas in die Tasche steckt. Sind wir doch ehrlich und untersuchen einmal die politischen Machtverhältnisse, wie sie augenblicklich liegen. Heute regiert in Deutschland der Reichsbankpräsident Schacht, der im Auftrage der amerikanischen Finanzleute bestimmt, welche Gesetze gemacht werden. Ich glaube, diese kurzen Ausführungen waren zu der Frage nötig.

Grundsätzlich stehen wir nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die gesamte Sozialversicherung zu vereinfachen und umzubauen ist, damit der Arbeiterklasse besser gedient werden kann. Deshalb haben wir immer wieder diese Forderung gestellt. Noch im verflossenen Jahre haben wir unsere Grundsätze schriftlich niedergelegt und mein Kollege Weiß hat dieselben hier vorgebracht. Es war nur ein Formfehler, wenn der Abgeordnete Heckler die Rede des Genossen Weiß vom vorigen Jahre wieder vorgetragen hat.

(Heiterkeit)

Weiter

LT Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4 I

Weiter vertreten wir den Standpunkt, daß der Staatszuschuß, der in der Vorlage in sehr minimalem Maße vorgesehen ist, weiter erhöht werden kann, weil die Mittel hierzu vorhanden sind, allerdings unter der Bedingung, daß die steuerlichen Vorschläge,die wir gemacht haben, zur Anwendung kommen. Wenn man es so macht wie jetzt, daß man aus den Armsten der Armen die Groschen herauszieht, dann hat es keinen Zweck, daß man den Steuerzuschuß erhöht, denn dann schmiert man die Leute mit ihrem eigenen Fett.

Wir fordern also

1) Erhöhung des Staatszuschusses unter gleichzeitiger Annahme unserer Steuerforderungen;

2) Beseitigung aller Ruhensvorschriften;

3)daß sich die Gewerkschaften dafür einsetzen für eine Erhöhung der Leistungen um mindestens 30 %

Es ist gewiß nicht zu viel verlangt, denn diese Forderungen sind durchzusetzen. Es liegt also an Euch!

4) fordern wir volles Selbstbestimmungsrecht der Versicherten.

Heute ist es so, daß die Versicherten nichts zu sagen, wohl aber alle Beiträge aufzubringen haben. Wenn eine wichtige Frage zur Entscheidung steht, bestimmen die Unternehmer und die Aufsichtsbehörde, wie es Herr Gärtner zugegeben hat. Diese gestellten Forderungen sind Mindestforderungen und wir erklären uns bereit, für diese Forderungen zu kämpfen, um für die Arbeiter etwas zu erreichen.

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Backes!

Abg. Backes (Chr.SP): Meine Herren! Es ist schon so viel gesprochen worden über die Vorlage und neben die Vorlage, daß ich mich kurz fassen kann. Ich möchte nur einiges kurz herausgreifen. Der Herr Abgeordnete Reinhard hat mir die Sache leicht gemacht, indem er sagte, die Leute würden auf die großen Reden pfeifen.

(Lachen)

Ich möchte zunächst doch darauf hinweisen, daß der Zuschuß der Regierungskommission als zu gering bezeichnet werden muß. Ich will nicht näher darauf eingehen. Die Denkschrift besagt genug darüber, warum er erhöht werden muß. Wenn der Regierungsvertreter in der Kommissionssitzung erklärt hat, der Zuschuß sei nur zu denken als eine Maßnahme für die Pensionskasse zu sanieren, so muß darauf hingewiesen werden, daß auch die Pensionsbezüge erhöht werden müssen. Wir können nicht an eine Vorlage herantreten nur um die Kasse zu sanieren, sondern die Pension muß auch erhöht werden. Und ich möchte darauf hinweisen, daß gerade die Regierungskommission einen Teil der Schuld daran hat, ebenfalls die Bergwerksdirektion und die Aufsichtsbehörde, das Oberbergamt. Die Bergarbeiterorganisationen haben schon seit Jahr und Tag die Sanierung verlangt, aber ihren Anträgen ist nie stattgegeben worden. Die Kasse hätte schon vor 4 bis 5 Jahren saniert werden können. Ein anderer Grund, warum die Kasse so schlecht steht, liegt in den Folgen des Krieges, denn wir wissen, daß wir ungefähr 1000 Kriegerswitwen und einige tausend Waisen im Saarbrücker Knappschaftsverein haben. Durch die Rationalisierung und den darauf folgenden großen Abbau hat der Verein eine große Zahl Mitglieder verloren. Wir wissen also, daß es nicht unbillig ist, wenn die Allgemeinheit nun zur Sanierung mithilft. Die Regierung hat das Geld der Allgemeinheit, das Geld der Steuerzahler in der Tasche. Mithin soll sie ihren Zuschuß so erhöhen, daß auch wenigstens die geringen Verbesserungen, die in der Kommission herausgearbeitet worden sind, durchgeführt werden können.

Sodann möchte ich darauf hinweisen, daß die Bergarbeiter seit Jahren an einem zu ungenügenden Krankengeld gelitten haben. Die Krankenkasse ist auch infolge des Krieges stark in Anspruch genommen worden. Heute noch gibt es leute, die infolge der Kriegsursachen die Krankenkassen in Anspruch nehmen müssen. Also das ist auch ein Grund, daß die Allgemeinheit mit beizutragen hat. Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß in der Zeit, als die deutsche Mark sank, die Bergarbeiter freiwillig für ihre Pensionäre eintraten und freiwillig höhere Beträge zahlten, damit die Leute einigermaßen über Wasser gehalten werden konnten. Dadurch wurden die Kommunen und der Wohlfahrtsetat entlastet. Die Regierungskommission muß jetzt endlich nachweisen, daß sie auch etwas für den Bergarbeiterstand, der ein so gefahrvoller und gesundheitsschädigender Beruf ist, übrig hat. Ich weise darauf hin,daß bei Katastrophen usw. die Regierung für die Not der Geschädigten Verständnis hat.

Darum

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9

A4

Darum möchte ich sagen und der Regierungskommission heute zurufen: Auch die Katastrophe in den Arbeiterfamilien, bei den Witwen und Waisen muß Ihnen zu denken geben, und Sie müssen die Forderungen der Kommission, die wirklich minimal sind, erfüllen. Ich trete deshalb dem Gutachten dieser Kommission bei, möchte aber auch für meinen Teil beantragen und wünschen, dem Antrag der Verhältniswahl beizustimmen.

Dann betreffend der

Änderung des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung

beschlossen wir in Artikel 1, daß endlich einmal die Hinterbliebenen oder Versicherten, die am 1. Januar 1912 bereits verstorben waren oder die bereits erwerbsunfähig waren, daß diese Leute auch heute endlich in den Genuß der Renten kommen. Als eine der Härten kommt hier wieder in Erscheinung, das sind diejenigen Witwen, die die Beträge zurückbezahlt erhielten. Ich glaube, es ist vom Abgeordneten Heckler gesagt worden und auch eine Zahl genannt worden, aber ob diese Zahl so groß sein wird, weiß ich nicht. Ich kann mich erinnern, daß nur drei Fälle in meinem Sprengel waren und zwar in einem Zeitraum von 5 Jahren. Von diesen dreien ist eine Witwe verheiratet. Im ganzen Saargebiet kämen, wenn man mit 167 Sprengel rechnet, höchstens etwa 200 Personen heraus. Ich möchte deshalb die Bitte an die Regierungskommission richten, auch dieser Armen zu gedenken. Die Leute wußten nicht, daß später eine Invalidenrente gezahlt wird. Es wäre Sache der Regierungskommission, diesen Leuten zu helfen.

Betr.:

Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte

stimmt meine Partei für die Kommissionsfassung, die Pflichtgrenze von 50 000 auf 50 820 Franken zu erhöhen. Dann stimmt meine Partei dem Antrag zu, die Ausführungsbestimmungen aufgrund der Neuregelung des Versicherungsgesetzes alsbald erlassen zu wollen.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Staatskommissar Kuchenbecker!

Staatskommissar Kuchenbecker: Meine Herren! Ich habe geglaubt, daß die von dem Herrn Abgeordneten Hoffmann hier behandelte leidige Protokollführerangelegenheit mit der in der Kommission abgegebenen Erklärung und Zurückziehung beigelegt, erledigt und begraben sei. Ich will auf die Einzelheiten nicht näher zurückkommen und muß nur noch in Erinnerung zurückrufen, daß der Herr Direktor Dr. Thissen die Anwesenheit der Beamtin damit rechtfertigte, daß ihr Aufgabenkreis darauf beschränkt sei, alle Angaben und Anträge aufzunehmen, um ihn dadurch in die Lage zu setzen, sein Material sofort zu bearbeiten. In Verbindung hiermit muß ich die gegen den Herrn Direktor Dr.Thissen sowie die gegen die übrigen Beamten der Abteilung Sozialversicherung erhobenen Angriffe zurückweisen.

Vorsitzender: Ich glaube, daß die von den Rednern der einzelnen Fraktionen gemachten Ausführungen als Gutachten der Fraktionen gelten können. Sie stimmen ja den Gutachten der Fraktionen zu.

Damit ist die Vorlage verabschiedet.

LR Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9

A4 I

Vorsitzender: Wir kommen nun zu den Vorlagen 4,5 und 6 der Tagesordnung.
Hierzu hat der Berichterstatter, Herr Abg. Palm das Wort.

Abg. Palm (Z): Meine Herren! Der Bericht der Kommission über die Beratung des Verordnungsentwurfes betr.

Lehreranstellung

lautet:

"In der Vollversammlung vom 4.Dezember 1929 wurde die Vorlage der Kommission für Kultus-und Schulangelegenheiten zur Vorberatung überwiesen.
Die Kommission hat sich in ihren Sitzungen vom 10.Dezember 1929 und 10.Januar 1930 mit dem Verordnungsentwurfe befaßt und folgendes beschlossen:

In Artikel 1, Absatz 1

beantragt die Zentrumspartei hinter dem Worte: Lehrer" einzufügen: "Schulleiter und Rektoren", sodaß der Absatz lautet:
"Die Lehrer, Schulleiter und Rektoren an den öffentlichen Volksschulen.....usw."

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Absatz 8 des Artikels 1: " Wenn die Anstellung ..... erhält auf Antrag des Zentrums folgenden Satz angefügt:

"Soll im Einzelfalle eine von der Außerung der örtlichen Schulbehörde abweichende Besetzung erfolgen, so ist dem Schulverband ein mit Gründen versehener Bescheid mitzuteilen. Die Vorschrift gilt entsprechend für Schulverbände mit nicht mehr als 7 Schulstellen."

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Artikel 2 wird unverändert einstimmig angenommen.

Artikel 3 wird unverändert einstimmig angenommen.

Zu Artikel 4 wird beantragt, daß auch die Verordnung der Regierungskommission vom 25.5.21 außer Kraft gesetzt wird.
Die Kommission beantragt, einstimmig,daß zu dieser Vorlage die preußischen Ausführungsbestimmungen übernommen werden.

Der Vertreter der Kommunistischen (Opposition)erklärt, daß seine Fraktion der Vorlage in der vorliegenden Form nicht zustimmen könne, da die Anstellung der Lehrer den örtlichen Schuldeputationen und Schulvorständen vorbehalten bleiben soll.

Der Vertreter der Deutsch-Saarländischen Volkspartei hat sich seine Stellungnahme bis zum Plenum vorbehalten.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4 I

Aus der Aussprache über die Vorlage ist noch hervorzuheben:

1) Auf die Frage, warum die Umzugskostenvergütung für Lehrer bei der wörtlichen Übernahme des § 49 des preußischen Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 1.Mai 1928 fortgelassen worden sei, antwortete

der Regierungsvertreter, daß die Umzugskosten ersetzt werden, soweit es sich um eine Versetzung handelt, die im dienstlichen Interesse liege; bei freiwillig beantragter Versetzung trage der Lehrer die Kosten selbst. Dies entspreche den allgemeinen Bestimmungen für die Beamten. Da die Lehrer ja Beamten seien, erübrige sich eine ausdrückliche Erwähnung in der Vorlage.

2) Auf die Anfrage des Zentrums, warum in Art.1, Abs.8, der doch auch eine wörtliche Übernahme des Absatzes 8 des § 49 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes darstelle, fortgelassen worden sei, antwortete

der Regierungsvertreter, daß im Saargebiet die Regierungskommission die ganze Lehrerbesoldung trage; infolgedessen halte sie sich für verpflichtet, bei einer Stellenbesetzung, die dem Wunsche der örtlichen Schulbehörde nicht entspreche, einen mit Gründen versehenen Bescheid zu schicken.

Dagegen erhoben die sämtlichen anwesenden Fraktionen Widerspruch.

Der Vorsitzende der Kommission stellte an die Regierungsvertreter folgende Fragen, deren Beantwortung bis zum Plenum gewünscht wird.

1) Die Regierungskommission wird ersucht, dem Landesrat eine Aufstellung über die Schulhausneubauten im Saargebiet zuzustellen.

2) Die Regierungskommission wird um Auskunft ersucht, warum der Zuschuß, der den Städten zu Höheren Schulen gegeben wird, zu spät und zu unvollständig gegeben wird?

3) Die Regierungskommission wird um Auskunft ersucht, warum die Verordnung betr. Dienstaufwandsentschädigung für Beamte, für die Schulräte noch nicht in Vollzug gesetzt worden ist?

4) Die Regierungskommission wird ersucht, eine Entscheidung zu treffen, wonach die Lehrer das Amt eines Gemeindevorstehers annehmen können. Die dem entgegenstehende Verordnung ist aufzuheben.

<u>Der</u>

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4

53

Der Bericht über die Beratung des Verordnungsentwurfes betr.:

Ermächtigung von Beamten der Jugendämter zur Aufnahme vollstreckbarer Verpflichtungserklärungen zum Unterhalt unehelicher Kinder,

lautet:

" In der Vollsitzung des Landesrates vom 4.Dezember 1929 wurde der Verordnungsentwurf der VII. Kommission zur Vorberatung überwiesen.

Die Kommission hat sich in ihren Sitzungen vom 10.Dezember 1929 und 10.Januar 1930 mit der Vorlage befaßt und wie folgt angenommen:

Zur Begründung der Vorlage führte der Regierungsvertreter u.a.aus, daß aus den Reihen der Jugendämter der Wunsch hervorgetreten sei, die preußischen Bestimmungen zu übernehmen. Diesem Wunsch kam die Abteilung Volkswohlfahrt durch diese Vorlage nach. Die Vorlage stellt eine Ergänzung der Verordnung betr. Jugendwohlfahrt dar. Die Ergänzung erstreckt sich auf den § 39 Abs.3 und auf den Artikel 16 der Ausführungsbestimmungen. Im übrigen sei die Vorlage die fast wörtliche Übernahme der preußischen Bestimmungen.

Die Kommission stimmte der Vorlage zu mit der Maßgabe, die Verordnung mit dem 1.April 1930 in Kraft treten zu lassen.

Der Vertreter der Deutsch-Saarländischen Volkspartei hat sich seinen Stellungnahme bis zum Plenum vorbehalten.

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

Vorsitzender: Wir kommen zunächst zur Vorlage betr.:

Lehreranstellung.

Ich bitte den Herrn Staatskommissar, die erbetene Auskunft zu erteilen.

Staatskommissar Kuchenbecker : Meine Herren! Es ist zunächst der Wunsch geäußert worden nach Mitteilung einer Aufstellung der Schulhausneubauten. Es war nicht leicht, sie in der Kürze der Zeit zu beschaffen, da die Regierungskommission selbst nur die Bauten genehmigt und nicht selbst der Bauherr ist. Die Zeit reichte nicht aus, um die Aufstellung vervielfältigen zu lassen. Ich kann Ihnen aber die Zahlen vortragen. Es sind vollendet worden im ganzen 32 Schulhausneubauten in der Zeit von 1920 bis 1930, und zwar ohne Umbauten - es sind auch eine Anzahl Umbauten namentlich in der Stadt Saarbrücken vorgenommen worden, wo Kasernen zu Schulzwecken umgebaut worden sind und zwar in der

Stadt Saarbrücken	1
Landkreis Saarbrücken	6
Im Kreis Saarlouis	6
" " Merzig	1
" " Ottweiler	7
" " St.Wendel	3
" Bezirk St.Ingbert	2
" " Homburg	6

(Zuruf des Abg.Reinhard: Wieviel Kirchen sind gebaut worden ?) Ganz bestimmt 6 mal so viel!)

(Zuruf des Abg.Kiefer: Von unserem Gelde gebaut!)

(Zuruf des Abg.Reinhard: Von dem Gelde, das Ihr den Steuerzahlern abgeknöpft habt.)

Unterbrechen Sie mich nicht,Herr Reinhard, ich habe Sie auch nicht unterbrochen!

Was die Zuschußzahlungen der Regierungskommission für höhere Schulen anlangt, so handelt es sich hierbei lediglich um freiwillige Zuschüsse der Regierungskommission, die geleistet werden nach Maßgabe der entstehenden Fehlbeträge. Es war früher üblich, daß diese Beträge im voraus für 3 Jahre bestimmt wurden. Von dieser Praxis mußte abgegangen werden infolge der Schwankungen in der Währung und gleichzeitig den Schwankungen in den Besoldungsverhältnissen. Die Städte hätten bei Beibehaltung der bisherigen Praxis viel schlechter abgeschnitten als bei der Zahlung nach Maßgabe der tatsächlichen Fehlbeträge. Die Ermittlungen beanspruchen jeweils längere Zeit. Die Städte erhalten inzwischen Vorschüsse. Es schweben zurzeit Erwägungen zwischen den beteiligten Abteilungen, die Zahlungen zu beschleunigen.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

Was die

Dienstaufwandsentschädigung für Beamte

anlangt, so wird gesagt, sie sei für die Schulräte noch nicht in Vollzug gesetzt worden. Es existiert nun aber eine besondere Verordnung über Dienstaufwandsentschädigungen nicht. Es existiert nur eine Reisekostenverordnung vom 3.Juli 1929, welche auf alle staatlichen Beamten des Saargebietes einschließlich der Schulräte Anwendung findet. Die in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Ausführungsbestimmungen sind von den Herren Ministern der Finanzen erlassen und mit der Verordnung veröffentlicht worden. Eine Lücke in der Verordnung besteht daher nicht.

Was die

Ernennung der Gemeindevorsteher

anlangt, so bedürfen die Gemeindevorsteher nach ihrer Wahl nach der Rheinischen Landgemeindeordnung der Bestätigung, und soweit sie Beamte sind, bedürfen sie nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die für die Beamten gelten, für die Übernahme eines Nebenamtes der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde. Die Rechtslage ist in Preußen genau die gleiche. In Preußen ist nach dem Beamtentaschenbuch für 1930 auch jetzt noch maßgebend der Ministerialerlaß vom 18.10.1921. Es bestehen auch dort diese beiden Voraussetzungen für die Ernennung zum Gemeindevorsteher. Wenn es sich um die Wahl zu einem Gemeindevertreter oder Kreisvertreter handelt, bezw. zu einem Provizialvertreter, bedarf der Beamte keines Urlaubs. Das ist aber etwas anderes. Der Beamte hat seine Kraft in erster Linie dem Hauptamt zu widmen. Nur die vorgesetzte Behörde kann entscheiden, ob es mit den dienstlichen Interessen vereinbar ist, daß ein Beamter noch ein Nebenamt versieht. Infolgedessen wird auch von diesem Rechte nicht abgegangen werden können.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Martin !

Abg.Martin (Z): Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf ist auf Wunsch des Landesrates von der Regierung vorgelegt worden. Er ist entstanden aus dem Verlangen, die schweren Mißstände, die sich bei der Schulleiterwahl ergeben haben, zu beseitigen. Denn die Regierung hatte ohne Anhörung des Landesrates im Jahre 1920 den § 60 des Volksschulunterhaltungsgesetzes beseitigt und hat durch eine Verfügung vom 25.Mai desselben Jahres eine neue Schulleiterwahl eingeführt. Diese hat zu schweren Unzuträglichkeiten geführt. Vielleicht hat der Regierung der Gedanke vorgeschwebt, etwas ganz Gutes zu schaffen. Aber dadurch, daß man drei Instanzen bei der Wahl eingeschaltet hat, ist ein Wirrwarr entstanden, der nicht mehr zu ertragen ist. Sehr oft hat sich die Regierungskommission gegen den Willen aller drei Instanzen entschieden, sodaß lebhafte

Streitigkeiten

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9

A4 1

Streitigkeiten ausgebrochen sind. Die Regierung glaubt, diese Schwierigkeiten zu beseitigen, indem sie den § 49 des preußischen Volksschulunterhaltungsgesetzes einführt. Wir stimmen im großen und ganzen dieser Einführung zu, haben aber, wie Sie aus dem Kommissionsbericht ersehen haben, doch noch einige Bedenken, die wir vorbringen müssen, weil die Übernahme nicht eine wörtliche ist. Wir vermissen vor allen Dingen, daß es in der Vorlage nur heißt:"Die Lehrer werden gewählt." Es muß nicht heißen: "Die Lehrer", sondern " Die Lehrer, Schulleiter und Rektoren" werden auf die Weise gewählt, wie es der § 49 vorschreibt. Ferner bedauern wir, daß die Regierung sich dazu hergibt, bei einem ablehnenden Bescheid den Gemeinden keine Begründung zu geben. Wir drängen unbedingt darauf, daß die Gemeinden Bescheid erhalten, weshalb die Regierung angibt, sie brauche das nicht, denn sie bezahle ja die Lehrer, infolgedessen müsse sie größere Rechte in Anspruch nehmen, so müssen wir demgegenüber geltend machen, daß die Gemeinden das Geld aufbringen, und daß es in diesem Falle furchtbar einerlei ist, ob die Regierung das Geld auszahlt, oder ob es die Gemeinden auszahlen. Weggelassen hat die Regierung auch das Kapitel Umzugskosten. Aber nachdem sie erklärt hat, daß die Lehrer wie die übrigen Beamten behandelt werden, wollen wir nicht weiter darauf eingehen. Es ist der einheitliche Wunsch sämtlicher Kommissionsmitglieder, daß die preußischen Ausführungsbestimmungen übernommen werden.

Nun noch einige Worte zu den Ausführungen des Herrn Staatskommissars.

Die Verhältnisse im Saargebiet bezüglich der Wählbarkeit der Lehrer zu Gemeindevorstehern sind folgende: Die Regierung hat durch Verordnung vom 29.Juli 1920 bestimmt, daß die alten Bestimmungen aufrecht erhalten werden. Danach darf ein Lehrer nicht Gemeindevorsteher werden. In Preußen aber ist das nicht der Fall. Und in vielen Gemeinden des Saargebietes ist es trotz der Bestimmungen der Saarregierung auch sehr oft vorgekommen, daß Lehrer zu Gemeindevorstehern seitens der Landräte bestätigt worden sind. Nur im Landkreis Saarbrücken sind jetzt zwei Fälle vorgekommen, wo eine Bestätigung nicht erfolgt ist. Es besteht also eine gewisse Rechtsunsicherheit. Da wollten wir haben, daß die Regierung die alten Bestimmungen fallen läßt. Den Ausführungen des Herrn Staatskommissars habe ich das nicht entnehmen können. Selbstverständlich erkennen wir an, daß die Aufsichtsbehörde das Recht hat, zu prüfen, ob ein Lehrer in diesem und jenem Falle ein solches Amt annehmen kann. Denn ich kann mir sehr wohl denken, daß sich manche Leute nicht dazu eignen, auch nicht die Zeit haben, ein solches Amt zu übernehmen.

Nun zum

Stellen-Etat der Volksschulen.

In den letzten Jahren hat die Schulabteilung den Vertretern der Lehrerschaft wiederholt erklärt, daß die Finanzkontrolle die durchschnittliche Klassenbesuchsziffer dauernd überwache und solange eine Erhöhung des

Stellen etats

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9

A4 I

Stellenetats ablehne, als die allgemeine Klassenfrequenz des Saargebietes nicht über diejenige des Reiches hinaussteige. Die Lehrerkammer hat darauf hingewiesen, daß das Saargebiet nur mit einem gleichartigen und gleichgroßen Industriegebiet im Reich verglichen werden könne. Deshalb hat es auch die Lehrerschaft begrüßt, daß die Regierungskommission gegen den Willen der Finanzkontrolle neue Lehrerstellen errichtet hat. Das war sowohl notwendig auf dem Lande als auch in der Stadt. Es waren Klassen zusammengelegt worden, deren Frequenzziffer manchmal die Zahl 60 überschritt. In den letzten Jahren hat die Stadt Saarbrücken ständig Stellen aufgeben müssen, die auf das Land verlegt wurden. Diese Sanierung des Landes auf Kosten der Stadt konnte hingehen, so lange die Besuchsziffer zu niedrig war. Nachdem aber seit 1926 die Schüleraufnahme gegenüber den Nachkriegsjahren von 1920 - 1925 wieder auf's Doppelte gestiegen ist, müssen die eingegangenen Stellen allmählich wieder eingerichtet werden.

Meine Herren! Noch ein kurzes Wort zu den

Zuschüssen für Schulhausneubauten.

Aus den Ausführungen des Herrn Staatskommissars ist mir nicht ersichtlich, ob nur Volksschulbauten gemeint sind. Tatsächlich ist es heute so, daß Lehrerkammer und Gemeinden ständig Klagen darüber führen, daß in bezug auf Schulhausneubauten zu wenig getan wird. Nach einer Statistik der Lehrerkammer vom Juli 1929 fehlen im Saargebiet 124 Klassenräume, und 136 Räume werden als unzureichend und ungeeignet als Klassensääle bezeichnet. Nicht weniger als 82 Orte haben sich über Schulhausverhältnisse beschwert. Man glaubt auch allgemein, daß hier zu wenig getan worden sei, und wir fordern von der Schulabteilung, daß sie von der Finanzabteilung vor dem Bau die feste Zusage eines bestimmten Zuschusses ganz energisch fordert. Die Finanzabteilung soll nicht nur sagen, daß sie das gesetzliche Drittel dazu gibt, sondern sie ist verpflichtet, heute mehr zu geben. Weil die Finanzabteilung nicht sagt, was sie geben will, daher kommt es, daß in vielen Gemeinden die Neubautätigkeit stockt.

Noch ein Wort zu den

Schulgeldzuschüssen.

Ich will nur eins erwähnen, bei der Stadt Saarbrücken ist die Regierung so im Rückstand geblieben, daß für 1928 etwa 60 %, für 1929 erst ungefähr 7 % des Zuschusses eingegangen sind. Es ist doch für die Städte von großer Wichtigkeit, zu wissen, welche Mittel ihnen zur Verfügung gestellt werden.

Nun zur Frage der

Aufnahme von Grundschulkindern in die höheren Schulen.

Nachdem im Jahre 1920 eine höhere Geburtenziffer zu verzeichnen

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4 I

verzeichnen war, war für 1930 ein stärkerer Andrang zur höheren Schule zu erwarten. Bei der heutigen Finanzlage der Städte ist es ausgeschlossen, daß sie neue Klassen gründen können. Die Regierung muß helfen, allzuviel braucht sie nicht zu tun, denn vor dem Kriege hatten wir 55 000 Hochschulstudierende, heute 110 000, also die doppelte Zahl. Die Straße kann man pflastern mit Doktoren, die ein Unterkommen suchen. Es studieren zu viele. Unsere Volksschule wird die reinste Armenschule; sicher liegt das nicht im wirtschaftlichen Interesse. Es muß dafür gesorgt werden, daß unsere Volksschulkinder eine bessere Fortbildungsmöglichkeit haben, und die Regierungskommission muß das tun, wogegen sie sich sträubt, nämlich daß den höheren Schulen erlaubt wird, eine Aufnahmeprüfung zu veranstalten. Es ist augenblicklich so, daß der Direktor sagt: „Soviel Kinder brauche ich ", nimmt diese nach der Reihenfolge der Anmeldung auf, und dann ist mit der Aufnahme Schluß. So kann es vorkommen, daß der begabteste Schüler keine Berücksichtigung findet. Wir verlangen, daß eine Aufnahmeprüfung stattfindet wie im Reich, daß Volksschullehrer mit Lehrern der höheren Schulen gemeinsam eine Aufnahmeprüfung vornehmen.

Zum Schluß möchte ich noch erwähnen, daß immer noch ein Druck ausgeübt wird auf die Lehrer, die den französischen Unterricht übernehmen sollen. Wir können nicht verstehen, daß Lehrer gezwungen werden, diesen französischen Unterricht zu erteilen. Wenn die Regierungskommission keine moralischen Bedenken hat, dann sollte sie sich doch dagen, daß einem gezwungenen Lehrer jede Hingabe und Freude an der Arbeit fehlt. Wir sprechen den Wunsch aus, daß alle Änderungen der preußischen Schulgesetze, die inzwischen im Reich vorgenommen wurden, auch im Saargebiet eingeführt werden.

Den übrigen Vorlagen betr.:

a) <u>Ermächtigung von Beamten der Jugendämter zur Aufnahme vollstreckbarer Verpflichtungserklärungen zum Unterhalt unehelicher Kinder,</u>

b) <u>Einführung des bayrischen Gesetzes über die Erschließung von Baugelände vom 4.7.1923,</u>

stimmen wir zu.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Staatskommissar Kuchenbecker!

Staatskommissar Kuchenbecker: Meine Herren! Ich möchte meine vorgetragenen Ausführungen ergänzen. Unter den angegebenen Schulneubauten befinden sich 31 Volksschulen und eine Gewerbeschule. Die höheren Schulen sind in der Aufstellung nicht enthalten.

Die Wählbarkeit der Lehrer zu Gemeindevorstehern ist m.W. bisher nicht in Zweifel gezogen worden. Es wurde nur den Lehrern gegenüber von dem Recht der Genehmigung der Wahl und der Zustimmung zur Übernahme des Nebenamtes Gebrauch gemacht. Evtl. bitte ich um nähere Angaben.

Was die <u>Zuschüsse zu den Schulhausneubauten anbelangt,</u>

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9

A4 I

anbelangt, so gibt es gesetzliche bei Schulen bis zu 7 Klassen. Die Auszahlung dieser hat keine Schwierigkeiten gemacht. Die Zuschüsse für Schulen über 7 Klassen sind freiwillige. Es liegen nun eine ganze Reihe von Bauprojekten vor, für die derartige freiwillige Zuschüsse beantragt worden sind, während nur ein bestimmter Betrag als Zuschuß zur Verfügung steht. Es können daher in erster Linie nur leistungsschwache Gemeinden berücksichtigt werden. Vor der Bewilligung der Zuschüsse wird nur gefordert, daß die Beschaffung der Barmittel gesichert ist und daß die Pläne endgültig feststehen und erwartet werden kann, daß sie auch wirklich zur Ausführung gelangen. Es soll der Fall vorgekommen sein, daß eine Gemeinde einen Zuschußbetrag erhielt, den betreffenden Bau aber nicht ausführte, und daß sich Schwierigkeiten bei der Rückzahlung des Betrages ergeben haben. Zur Behebung der anscheinend über die Zuschußfrage bestehenden Mißverständnisse und zur Förderung einer beschleunigten und reibungslosen Erledigung der Zuschußanträge sollen auch hier Verhandlungen zwischen den beteiligten Abteilungen gepflogen werden und ist zu erwarten, daß die Gemeinden eine entsprechende Verfügung erhalten.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Lieser!

Abg.Lieser (SP): Meine Herren! Wir stimmen den Vorlagen 4 und 5 betr.:

a) <u>Lehreranstellung,</u>

b) <u>Ermächtigung der Beamten der Jugendämter zur Aufnahme vollstreckbarer Verpflichtungserklärungen zum Unterhalt unehelicher Kinder</u>

zu.

Zur Vorlage 6 betr.:

<u>Einführung des bayr.Gesetzes über die Erschließung von Baugelände vom 4.7.1923</u>,

möchte ich eine kurze Bemerkung machen.

Meine Herren! Die Vorlage bezweckt die Einführung des bayr. Gesetzes über die Zusammenlegung von Baugelände vom 4.7.1923. Deshalb ist die Einführung auch nur auf den pfälzischen Teil des Saargebietes beschränkt. Wenn das Gesetz in den kleinen und kleinsten Gemeinden auch nur selten eine praktische Bedeutung erlangt, so ist dessen Einführung für die drei saarpfälzischen Städte St.Ingbert, Homburg und Blieskastel, sowie für die größeren Arbeitergemeinden, wie Erbach=Reiskirchen, Ober-und Mittelbexbach usw. schon längst eine Notwendigkeit geworden. Der Verordnungsentwurf sieht nur formelle Änderungen vor und will sachlich das bayr. Gesetz unverändert einführen. Da sich der Landesrat schon wiederholt dahin ausgesprochen hat,daß die deutsche Gesetzgebung auch im Saargebiet zur Einführung gelangen soll, hat man davon abgesehen, Abänderungsanträge zu stellen und meine Partei empfiehlt dem

<u>Landesrat</u>

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4 I

Landesrat, der Vorlage zuzustimmen.
Das Gesetz ist schon 1923 in Bayern als dringend bezeichnet worden und wir hätten den Wunsch, daß die Verordnung recht bald zur Veröffentlichung kommt, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, den Schwierigkeiten in der Grundstückspolitik Herr zu werden.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Heckler!

Abg.Heckler (KP): Meine Herren! Zu der Vorlage betr:

Lehreranstellung

habe ich noch eine Bemerkung zu machen. Wir sehen, daß überall das Bestreben der Regierungskommission ist, das Selbstbestimmungsrecht der Kommunen zu beschneiden, so auch hier in der Vorlage. Aus diesem Grunde lehnen wir die Vorlage ab.

Der Vorlage betr.:

Ermächtigung von Beamten der Jugendämter zur Aufnahme vollstreckbarer Verpflichtungserklärungen zum Unterhalt unehelicher Kinder,

stimmen wir zu. Desgleichen stimmen wir der Vorlage betr.:

Einführung des bayr.Gesetzes über die Erschließung von Baugelände vom 4.7.1923

zu.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Schmelzer!

Abg. Schmelzer (DSV): Meine Herren! Der Vorlage betr.

Lehreranstellung

stimmt meine Fraktion zu mit den Zusatzanträgen, wie sie Herr Abgeordneter Martin vorgeschlagen hat.
Desgleichen unterstützen wir die Anregung bezgl. der Zuschüsse und des Stellenetats, und möchten den Herrn Staatskommissar auf die Verhältnisse der Stadt Saarbrücken aufmerksam machen. Ich empfehle der Regierungskommission, daß sie sich die Anregungen, die Herr Martin gegeben hat, zu eigen macht.
Den anderen Vorlagen stimmen wir zu.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Weiß!

Abg.Weiß(KPO): Meine Herren! Die Vorlage betr.

Lehreranstellung

haben wir in der Kommission abgelehnt und beantragt, daß die Lehreranstellung erfolgen soll durch die örtlichen Schuldeputationen.
Den anderen Verordnungsentwürfen stimmen wir zu.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

Vorsitzender: Ich stelle fest, daß Punkt 4 der Tagesordnung betr.

Lehreranstellung

mit allen gegen die Stimmen der beiden Kommunistischen Fraktionen angenommen ist.

Die Punkte 5 und 6 der Tagesordnung sind einstimmig angenommen.

Die Vorlagen 7 und 8 betr.:

a) Gewährung von steuerlichen Vergünstigungen an nichtbezuschußte Kleinwohnungsbauten

b) Einfuhr von Klee-und Luzernesämereien

kann der Landesrat nach Artikel 10 der Geschäftsordnung unmittelbar beraten. Wenn jedoch drei Mitglieder den Antrag stellen, die Vorlagen in die Kommission zu verweisen, muß dem stattgegeben werden.
Ich stelle fest, daß beide Vorlagen in die Kommission verwiesen werden.

Ich darf Ihnen nunmehr den Erlaß des Herrn Präsidenten der Regierungskommission bekanntgeben, welcher lautet:

"Nach Einsicht der Verordnung vom 24.März 1922 über die Errichtung des Landesrates;
nach Einsicht des Erlasses betreffend die Geschäftsordnung des Landesrates vom 31.Oktober 1922 und nach Anhörung des Vorstandes des Landesrates
bestimme ich folgendes:

Artikel 1

Die am 4.Dezember 1929 eröffnete Sitzungsperiode des Landesrates wird mit dem 21.Januar 1930 geschlossen.

Saarbrücken,den 20.Januar 1930

Der Präsident der Regierungskommission
des Saargebietes:

gez. E.C. W i l t o n .

LR Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9

A4

Vorsitzender: Es liegt noch ein Antrag vor, betr.:

die Erhöhung der Pfändungsfreigrenze,

welcher lautet:

"Seit der letzten Feststellung der Pfändungs-Freigrenze haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert und zu Ungunsten der Lebenshaltung breiter Volksschichten und daher ist der Antrag wohl begründet. Eine Reihe von Härtefällen sind den Mitgliedern des Landesrates bereits bekannt geworden."

Einwendungen werden nicht erhoben, ich kann also feststellen, daß sämtliche Parteien auf dem Boden dieses Antrages stehen.

Außerhalb der Tagesordnung erteile ich Herrn Abgeordneten Hey das Wort zur Abgabe einer Erklärung.

Abg.Hey (KP): Meine Herren! Im Auftrage der Kommunistischen Fraktion habe ich eine Protesterklärung abzugeben über die Vorgänge, die sich am vergangenen Sonntag in Sulzbach abgespielt haben. Die geplante Kundgebung war genehmigt und Samstag Abend um 6 Uhr wurde sie verboten. Wir stellen fest, daß im Saargebiet sämtlichen anderen Organisationen Gelegenheit geboten wird, öffentlich zu demonstrieren, ja, man neigt sogar dazu, diese Demonstrationen in proletarischen Orten zu veranstalten. Die Arbeiterschaft von Sulzbach hat durch die Vorgänge in Sulzbach einen praktischen Anschauungsunterricht erhalten, und wir sagen der Regierungskommission ganz offen, daß wir uns durch solche brutale Maßnahmen nicht unterkriegen lassen.
Ich mache weiter darauf aufmerksam, daß sich die Landjäger wie Kanibalen benommen haben,

Glocke des Vorsitzenden -

Vorsitzender: Ich muß diesen Ausdruck zurückweisen!

Abg. Hey (KP) fortfahrend: Wenn es in Sulzbach nicht zu Blutvergießen gekommen ist, so ist das der Besonnenheit der Arbeiterklasse zuzuschreiben. Wenn sich die Landjägerkosaken an Kinder und Frauen vergreifen, so sind das nichts weiter als Kanibalennaturen. Ich mache den Herrn Staatskommissar darauf aufmerksam, daß eine Frau von 4 Kindern in brutalster Weise niedergeschlagen wurde, und ihr die Kleider vom Leibe gerissen wurden. Ich bitte, beim Landjägerkorps dies festzustellen. Für eine solche Tat gibt es nur ein allgemeines "Pfui "!

- Glocke des Vorsitzenden -

Vorsitzender: Herr Abg.Hey, ich rufe Sie zum zweiten Male zur Ordnung.

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4 I

Abg. Hey (KP): Das können Sie ! Ich stelle fest, daß die Arbeiter mit diesen Leuten abrechnen werden, die Arbeiterklasse hat gelernt, daß es ein Weg und auch Mittel gibt, diese Clique zu stürzen.

Vorsitzender: Ich schließe die Sitzung (1 Uhr 25 Minuten) !.

-

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4

L A N D E S R A T
des
SAARGEBIETES.

III. Wahlperiode /12.Sitzung.

1.Sitzungsperiode 1930.

64

B E R I C H T

über die Beratung der 7.Kommission des Landesrates und Erläuterungen zu den beschlossenen Abänderungen der Verordnungsentwürfe und Erlasse betr.:

1. Änderung des Preußischen Knappschaftsgesetzes vom 17.Juni 1912;
2. Verwendung der reichsknappschaftlichen Zulagen gemäß § 33 der Abrede zwischen der Deutschen Regierung und der Regierungskommission des Saargebietes über die Angelegenheiten der Sozialversicherung des Saargebietes vom 13.Oktober 1927 (Amtsbl.S.237);
3. Änderung des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung;
4. Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte;
5. Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung.

Berichterstatter: Abg. H o f f m a n n (SPD).

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4
1

Die 7. Kommission hat sich in ihren Sitzungen vom 11., 16., 30.Dezember 1929 und 3.,7.und 13 Januar 1930 mit den Vorlagen befaßt und nach eingehender Beratung die in der Anlage beigefügten Abänderungen beschlossen und die sonstigen Anträge angenommen. Sie erwartet,daß der Landesrat ihren Beschlüssen beitritt und die Regierungskommission dieselben auch anerkennt.

Die Kommission ließ sich dabei von dem Gedanken leiten,den Aufbau der Entwürfe nicht zu ändern, obwohl der Entwurf 1 keinesfalls befriedigte, und die Kommission die sinngemäße Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes vor wie nach fordert. Auf diese seit Jahren erhobene Forderung verzichtet die Kommission nicht. Sie stellt sie vielmehr erneut auf, damit auch das knappschaftliche Recht des Saargebietes dem Reichsrecht angepaßt wird.

Nachdem die Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes auf unüberwindliche Schwierigkeiten zu stoßen scheint, hat die Kommission auf den vollständigen Umbau des Entwurfes 1 verzichtet und nur einige wichtige Verbesserungen durchgeführt. Zu diesen beschlossenen Verbesserungen ist Nachfolgendes zu bemerken:

1. § 13 : Die Kommission ist der Auffassung, daß die knappschaftliche Krankenkasse wie im Reich das Krankengeld für jeden Kalendertag - also auch für die Sonn-und Feiertage - als Pflichtleistung zu gewähren hat. Sie hat deshalb dem § 13 Abs.1 folgenden Satz angefügt:

"Es ist für jeden Kalendertag zu zahlen."

Sie vertritt weiter die Auffassung,daß die Familienkrankenfürsorge als Pflichtleistung zu gewähren ist. Dieselbe ist jetzt als freiwillige Mehrleistung eingeführt, jedoch wird bei Krankenhauspflege nicht die ganze Fürsorge getragen. Der jetzt beim Saarknappschaftsverein bestehende Zustand wird also nur gesetzlich verankert mit der Ergänzung, daß auch bei Krankenhauspflege die Aufwendungen vom Versicherungsträger ganz getragen werden. Der vorgeschlagene Abs.3 zu § 13 regelt diese Frage.

---

1. § 9 u.18: Hier vertritt die Kommission die Meinung,daß die Versicherungspflichtgrenze, wie sie in der Verordnung betr. Angestelltenversicherung - das sind nach ihrem Vorschlag 50820 Franken - auch anstelle der jetzt noch bestehenden 12000 Franken treten solle. Der Satz von 12000 Franken ist längst überholt,da die Versicherungspflichtgrenze in der Kranken-,Unfall-,Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung längst erhöht worden ist.

---

1. § 27: Die Kommission hat eine neue Fassung vorgeschlagen, welche sich der Reichsbestimmung anpaßt. Sie sieht vor,daß jeder Arbeitnehmer sobald er in knappschaftlichen Betrieben beschäftigt ist,auch Mitglied der Pensionskasse wird. Damit würde die ärztliche Untersuchung auf Tauglichkeit zur

Pensionskasse

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

Pensionskasse verschwinden,welche praktisch auch gar keine Bedeutung hat,weil sie nach dem jetzigen System doch nur oberflächlich geschieht. Sehr viele Arbeitnehmer hat man untauglich bezeichnet,welche nachher alle bergmännischen Arbeiten verrichteten. Fälle sind vorgekommen,wo Leute 15 bis 20 Jahre vor Kohle als Hauer gearbeitet haben,ohne Mitglied der Pensionskasse zu sein. Bei der schlechten Finanzlage der Pensionskasse ist die Beseitigung des jetzigen Zustandes auch vom finanziellen Standpunkte aus zu betrachten. Die Einnahmen der Pensionskasse erhöhen sich immerhin um einen gewissen Betrag,wenn der Beschluß der Kommission zur Durchführung gelangt. Da die Arbeitgeber für diese Arbeitnehmer nun auch Beiträge zur Pensionskasse zahlen müssen,werden sie auch so viel als möglich vollwertige Arbeitnehmer einstellen. Invaliden werden dann anderen Erwerbslosen Platz machen müssen.

Zu 1. §§ 28 a,28 b und 28 c:

Damit die Frage der Wanderversicherung vollkommen klar geregelt ist, hat die Kommission die §§ 67, 68, 69, 70 und 71 des Reichsknappschaftsgesetzes übernommen und sie dem Entwurf als die §§ 28 a, 28 b, 28 c, 28 d und 28 e einverleibt. Dafür sind die jetzigen §§ 28 a, 28 b und 28 c gestrichen worden. Der § 28 c hatte praktisch nicht die geringste Bedeutung und ist auch im Reichsknappschaftsgesetz nicht enthalten.

Durch die Vorschläge ist auch die Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Invalidenversicherung nach § 28 b Abs.2 vollkommen geklärt. Eine solche Bestimmung fehlte bis jetzt im Saargesetz und hat schon zu großen Schwierigkeiten geführt. Die Wanderversicherung ist jetzt in den §§ 28a und 28 b nur unvollkommen geregelt und ist die Übernahme der vorgeschlagenen Paragraphen dringendes Bedürfnis.

Zu 1. § 30 :

Diesem Paragraphen wurde die Ziffer 4 - welche der Ziffer 4 des § 34 R.K.G. entspricht - eingefügt. Diese Einführung entspricht den Bestimmungen,welche neu im § 13 Abs.3 erledigt sind. Im Abs. 3 sind kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen, die sich den Reichsbestimmungen und den Bestimmungen in anderen Paragraphen anpassen.

Zu 1. § 30a:

Der Absatz 2 wurde durch den neuen Abs.2 und 3 ersetzt,damit vollkommene Klarheit eintritt. Dieselbe war nach dem Entwurf und den jetzigen Bestimmungen nicht vorhanden. Besonders fehlte die Bestimmung des neuen Abs.3. Die neuen Bestimmungen entsprechen dem § 88 des R.K.G.

Zu 1. § 30 b

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

Zu 1. § 30 b :

Die Kommission beschloß, das fünfzigste Lebensjahr festzusetzen, damit die Saarbestimmung sich der Reichsbestimmung anpaßt. Das an der Saar bestehende Alter von 55 Jahren hat in der Vergangenheit zu größten Schwierigkeiten geführt. Sehr oft hatte die Reichsknappschaft die Pension nach § 36 R.K.G. gewährt,aber das Mitglied konnte seinen Saaranteil nicht erhalten, weil er noch keine 55 Jahre alt war. Andererseits gibt es Fälle, wo Mitglieder der Reichsknappschaft im vorgerückten Alter nach der Saar kamen und vom Saarknappschaftsverein - obwohl sie bei ihm nur eine ganz geringe Dienstzeit haben - diese Pension nicht erhalten können, aber bei der Reichsknappschaft den Anspruch besitzen.

Zu 1. § 30 c :

Die Kommission entsprach dem Antrage der Metallarbeitergewerkschaften, in dem sie den neuen Abs.2 annahm. Er entspricht dem § 37,Abs.2 des R.K.G.

Zu 1. § 31 :

Nach eingehender Beratung hat die Kommission die neue Fassung vorgeschlagen. Sie ging dabei von der Auffassung aus, den Grundbetrag und die Steigerungsbeträge anders zu staffeln,damit neben einer erhöhten Leistung auch die Umrechnung aller Pensionsbescheide vermieden wird. Der sprungweise Aufbau,wie er nach dem Entwurf in Erscheinung treten würde,ist auch dabei vermieden. Unter den jetzigen Leistungen würde niemand zu stehen kommen.

Nach den Bestimmungen des Entwurfes müßten alle Pensionsbescheide vollständig neu berechnet werden, obwohl für etwa 19600 Pensionsempfänger nur eine ganz geringe Erhöhung; für mehr als 18 000 sogar ein Abbau ihrer Bezüge vorgesehen ist. Die Mehrarbeit, welche die Umrechnung der Bescheide erfordert,steht in keinem Verhältnis zu der Neuregelung. Die Berechtigten würden aber auch kaum von Ende 1930 die neuen Bescheide erhalten können. Naturnotwendig wird der Versicherungsträger die Umrechnungen der Bescheide zuerst vornehmen, wo eine geringere Pension zu zahlen ist,sodaß die Auszahlung der erhöhten Bezüge sehr lange auf sich warten lassen würde . Es könnte unter Umständen vorkommen, daß der Saarknappschaftsverein bereits in der Reichsknappschaft aufgegangen ist und die Frankenpensionen noch nicht alle umgerechnet hat. Die Markpensionen müßten also auch wieder sofort neu berechnet werden. Das würde bedeuten, daß eine ungeheuere Verbitterung in den Kreisen der Pensionsempfänger eintreten würde.

Werden die von der Kommission aufgestellten Grundsätze vom Landesrat und der Regierungskommission anerkannt, dann braucht die Umrechnung der Bescheide nicht vorgenommen zu werden. Ohne Staatszuschuß

würden

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

würden mehr erhalten, die Invaliden,die keine gesetzliche Rente beziehen bei einer Dienstzeit von 10 Jahren und mehr monatlich 19,26 Franken ,und diejenigen, welchesdie gesetzliche Rente beziehen bei 20 Dienstjahren und mehr monatlich 7,56 Franken. Die noch umzurechnenden Pensionsbescheide wären dann sehr gering. Der Staatszuschuß würde 70 % der jetzigen Grundpension beim Saarknappschaftsverein betragen. Da alle Rentner unter 20 Dienstjahren ein Mehr erhalten,welche monatlich über 7,56 Franken steht, könnte nach Erlaß der Verordnung die sofortige Zahlungsanweisung ergehen, daß das obenbezeichnete Mehr und 70 % der Grundpension mehrzuzahlen sind, wie die vorhergehenden Bezüge ausmachten. Die ungeheuere Verwaltungsarbeit wäre dabei nicht nur erspart, es würden auch die Pensionsempfänger sofort in den Genuß der erhöhten Bezüge gelangen. Einschließlich Staatszuschuß würde das monatliche Mehr für den Nichtrentner bei 30 Dienstjahren betragen 61,26 Franken und für den Rentner 49,56 Franken. Nach dem Entwurf bekommt der Erstere monatlich mehr 14,51 Franken und der Letztere monatlich weniger 7,44 Franken. In diesen Zahlen ist der Staatszuschuß und der Zuschuß der Reichsknappschaft nach § 33 der Heidelberger Abrede enthalten.

Zur Durchführung des Beschlusses ist nur eine Beitragserhöhung für jede Seite von 2.-Franken monatlich und die Gewährung eines Staatszuschusses von jährlich 14,8 Millionen Franken notwendig. Werden keine weiteren Reserven gebildet, kommt man mit einer geringeren Beitragserhöhung aus. Nach dem jetzigen Veranschlag für das Jahr 1930 hat die Pensionskasse des Saarknappschaftsvereins einen Überschuß von 2 Millionen Franken. Die Ruhens-und Kürzungsvorschriften der neuen Novelle werden etwa 1 Million Franken Ersparnisse bringen. Die erhöhten Steigerungsbeträge erfordern aber nur eine Mehrausgabe von rund 4 Millionen Franken. Die Durchführung des Beschlusses ist also finanziell ganz gut möglich. Falls die Regierungskommission den gemachten Vorschlag bezüglich der Gewährung des Staatszuschusses nicht annehmen sollte,--was außerordentlich bedauert werden müßte - so muß mindestens der festgelegte Grundsatz beibehalten werden. Nur so kann eine Umrechnung der Pensionsbescheide vermieden werden. Der Staatszuschuß muß jedenfalls zu allen Pensionen für jedes zurückgelegte Dienstjahr gewährt werden. Vermindert sich der Jahresbetrag, so wäre demgemäß der Betrag für jedes Dienstjahr zu ermäßigen. Bei 4,4 Millionen Franken Staatszuschuß jährlich - wie es etwa der Entwurf vorsieht - wäre für jedes Dienstjahr ein Staatszuschuß von 0,42 Frs., bei 5,92 Millionen Franken jährlich für jedes Dienstjahr 0,56 Franken,

bei	7,4	Millionen	Franken	jährl.	f.	jedes	Dienstjahr	0,70 Frs
"	8,88	"	"	"	"	"	"	0,84 "
"	10,36	"	"	"	"	"	"	0,98 "
"	11,84	"	"	"	"	"	"	1,12 "
"	13,32	"	"	"	"	"	"	1,26 "
"	14,80	"	"	"	"	"	"	1,40 "

festzusetzen. Damit würde derselbe Betrag gezahlt

<u>werden</u>

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4 I

werden, den die Reichsknappschaft jährlich laut § 33 der Heidelberger Abrede zahlt. Dieses Beispiel kann je nach Belieben so weiter fortgesetzt werden. Wird der vorgeschlagene Steigerungsbetrag in der Höhe nicht anerkannt, dann wäre die Ermäßigung unter Beibehaltung des Zusatzbetrages von 2.-Franken in ein-und derselben Höhe vorzunehmen. Auch wäre immer noch die Umrechnung der Pensionsbescheide vermieden. Der Ausfall könnte durch eine Verschiebung des Staatszuschusses bei der Zahlungsanweisung an der Grundpension wieder ausgeglichen werden. Ermäßigt sich z.B. der Steigerungsbetrag um 0,20 Franken unter Beibehaltung des vorgeschlagenen Staatszuschusses um 1,40 Franken, dann könnte dieselbe Anweisung ergehen, wie sie vorhin bezeichnet wurde, nur würden 60 % der Grundpension als Staatszuschuß zu bezeichnen sein. Erhöht sich der Abbau des Steigerungsbetrages, dann würde sich auch das prozentuale Verhältnis an der jetzigen Grundpension als Staatszuschuß vermindern. Dasselbe Beispiel kann angewandt werden, wenn der Abbau beim Staatszuschuß und den Steigerungsbeträgen vorgenommen wird.

Es ist also unbedingt notwendig, daß wenigstens das Schema beibehalten wird, damit die Pensionsempfänger auch sofort in den Genuß der neuen Leistungen gelangen. Die vorgeschlagenen Pensionsleistungen stehen im Durchschnitt noch weit hinter den Bezügen ,welche die Aachener und Brühler Knappschaft zahlt, zurück. Diese Bezirksknappschaften grenzen aber an das Saargebiet. Das Nähere ist aus der in der Anlage beigefügten Tabelle und graphischen Darstellung zu ersehen. Aus all den angeführten Gründen muß die Erwartung ausgesprochen werden, daß der Vorschlag der Kommission vom Landesrat und von der Regierungskommission einheitlich als Ganzes angenommen wird.

---

1. § 31 a:

Die Kommission hat diesen Paragraphen gestrichen, weil er unbillig und ungerecht ist, Härten mit sich bringt und eine große Verwaltungsarbeit erzeugt. Der Pensionsempfänger müßte bis zu seinem Tode überwacht werden. Ohne Rücksicht zu nehmen auf das Alter und die Höhe des Lohnes, kann eine Pensionskürzung nicht durchgeführt werden. Im Reich wird auch nur bei der sogenannten Alterspension die Kürzung vorgenommen. Da die Pension im Saargebiet aber viel geringer wie im Reiche ist, beschloß die Kommission auch,von einer Kürzung der Alterspension Abstand zu nehmen. Falls die Regierungskommission eine andere Meinung vertreten sollte, so erwartet die Kommission, daß nur die Pensionskürzung geschieht, wenn dieselbe nach den §§ 30 b und 30 c gewährt wird. Der § 30 a ist dabeijedenfalls auszuschließen. Die Durchführung einer Kürzungsbestimmung führt aber auch bei den sogenannten Wanderversicherten zu großen Schwierigkeiten, da die Frage auftauchen muß, von welchem Pensionsanteil wird gekürzt, und welchem Knappschaftsverein fällt der gekürzte Betrag zu. Turmhohe Schwierigkeiten, unbillige Härten und Ungerechtigkeiten können vermieden werden, wenn der Beschluß der Kommission anerkannt wird.

Zu 1. § 31 c

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 69 A4 I

Zu 1. § 31 c:

Dieser Paragraph erhält die Nummer 31 b. Die Kommission erhöhte die Witwenpension auf sechs Zehntel der Invalidenpension. . Das entspricht dem § 41 des R.K.G. Auch der Burbacher-,Dillinger-u.Halberger-Knappschaftsverein haben bereits diese Bestimmung. Der Neunkirchener Knappschaftsverein zahlt sogar 66,66 Prozent.

Weiter wurde die Möglichkeit geschaffen, daß die Knappschaftsvereine das Waisengeld - wie jetzt- weiter in festen Beträgen gewähren können. Dabei ging die Kommission von der Auffassung aus, daß dadurch eine Menge Verwaltungsarbeit gespart werden kann und alle Waisen gleichmäßige Bezüge erhalten können.

Zu 1. § 31d :

Da im § 27 das Gesundheitsattest beseitigt ist, müssen alle beschäftigten Arbeitnehmer, - auch wenn sie bereits die Pension oder Rente beziehen-, Beiträge zur Pensionskasse leisten. Die Umrechnung ihrer Pension muß also auch geregelt werden. Das erfolgt im vorgeschlagenen Absatz 4, welcher dem Absatz 4 des § 80 R.K.G. entspricht.

Zu 1. §§ 31 e,31 f und 31 g:

Diese Paragraphen wurden entsprechend den §§ 81, und 82 des R.K.G.umgestellt. Die von der Kommission beschlossene Fassung bei Wiederverheiratung der Witwe (Abs.3 ,4 und 5 des § 31 d.K.Fassung)entspricht dem § 94 der Satzung der Reichsknappschaft, da auch die Fassung des § 81 R.K.G. zu Schwierigkeiten geführt hat. Der Absatz 3 des § 31 f des Entwurfes stellt das Gegenteil von dem fest, was jetzt im § 31,Abs.5 festgelegt ist. Nach der jetzigen Bestimmung lebt die Pension wieder auf,-falls auf die Abfindung verzichtet wurde-, wenn die Ehescheidung der zweiten Ehe zu Gunsten der früheren Witwe ausgesprochen worden ist. Nach der Fassung des Entwurfes soll, wenn der zweite Ehemann verstorben ist und die erste Ehe mit dem knappschaftlich versicherten Ehemanne ohne ihr Verschulden geschieden wurde, die Pension wieder aufleben. Dieser Fall kann praktisch nie in Erscheinung treten, weil ja eine geschiedene Ehefrau keine Witwe ist und somit keine Pensionsansprüche hat. Sie kann also nie auf eine Abfindung verzichten ,und können somit ihre früheren Ansprüche nie wieder aufleben,da sie ja keinerlei Ansprüche hat.

Die Kommission hat deshalb die jetzige Bestimmung als letzten Absatz dem § 31 d (K.F) wieder einverleibt. Dabei hat sie jedoch den Wortlaut des § 95 Abs.5 der Satzung des S.K.V. gewählt. Durch die Einverleibung des § 31 g in die beiden vorhergehenden Paragraphen ist derselbe überflüssig geworden und trat an seine Stelle, die jetzige Bestimmung des § 31 f, welche dem § 88 des R.K.G. entspricht. Damit sollen auch die Hinterbliebenen verschollener Versicherten die Fürsorge erhalten.

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

Zu 1. § 31 k :

Die jetzige Fassung des § 31 h, der § 31 k darstellt, ist nach eingehender Beratung von der Kommission beschlossen worden. Näheres ist in der Denkschrift, welche den Staatszuschuß behandelt und in der Anlage beigefügt ist (Anlage I), zu ersehen.

Zu 1. § 31 m :

Dieser Paragraph erhält die neue Nummer § 31 k und wird abgeändert, da die Familien-Krankenfürsorge als Pflichtleistung im § 13 enthalten ist. Ihm sind noch die Bestimmungen des § 34 c einverleibt worden, da nach Auffassung der Kommission die Mehrleistungen zusammen gehören.

Zu 1. §§ 32, 32a, 32b und 32 c:

Die Kommission hat mit Ausnahme des ersten Satzes alles im § 32 gestrichen, weil nach den vereinbarten Gegenseitigkeitsverträgen und der Neufassung des § 27 diese Bestimmungen nicht in Frage kommen können und ihm die Bestimmungen des § 32 b einverleibt. Die Fassung des Entwurfs (§ 32 b) mußte dann abgeändert werden, weil die vor dem 31.12.1929 verbrachte Dienstzeit überhaupt nicht erfaßt war. Damit auch nur ein Bruchteil des Grundbetrages gezahlt zu werden braucht, wenn die Pensionierung von einem außersaarländischen Knappschaftsverein ausgesprochen ist, mußte die weitere Ergänzung im Abs.3 erfolgen.

Der § 32 a ist entsprechend der Rechtsauffassung umgeändert worden, damit der Knappschaftsverein, welcher die Beiträge erhielt, auch die Leistungen zahlt. Das hatte der Landesrat schon bei der Beratung der Knappschaftsvorlage im Jahre 1925 beantragt. Damals wurde dem § 32 als letzter Absatz diese Bestimmung angefügt. Hätte man dem damaligen Vorschlag des Landesrates entsprochen, wären die eingetretenen Schwierigkeiten vermieden worden. Man kann jedenfalls dem Saarknappschaftsverein nicht zumuten, daß er für die finanziell bedeutend bessergestellten Hüttenknappschaftsvereine die Pensionen zahlt. Das würde aber eintreten, wenn die Entwurfsfassung bestehen bleibt.

Der § 32 b in der Kommissionsfassung ersetzt den § 32 c des Entwurfs. Er ist entsprechend den Bestimmungen der §§ 72 und 73 des R.K.G. ergänzt worden. Der § 32 c der Kommissionsfassung entspricht dem § 75 des R.K.G. und regelt die jetzt im Knappschaftskriegsgesetz und den Satzungen enthaltenen Bestimmungen.

Zu 1. § 33 :

Die Kommission hat im Abs.1 die Zahlung der Anerkennungsgebühren so verankert, wie es jetzt bereits nach den Satzungen gehandhabt und auch im R.K.G. (§ 76) vorgesehen ist.

Als Abs. 3 und 4 sind die Bestimmungen des § 77 des R.K.G. eingeführt. Sie regeln die Weiterversicherung, welche auch nur im finanziellen Interesse der Pensionskassen liegt.

LR Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4 I

Zu 1. § 34 :

Da die Fassung des § 32 b dem § 32 einverleibt ist, war Abs.1 des § 32 zu streichen. Der Abs.3 ist ergänzt worden und paßt sich den Reichsbestimmungen (§ 78 R.K.G.) an. Der Abs.4 desgleichen und ist jetzt bereits Satzungsbestimmung des S.K.V. Die Kommission hat die Bestimmung über die Wiederauflebung von Pensionskassenansprüchen klarer gefaßt, damit alle -auch die vor dem 1.Januar 1908 verlorenen-, wieder aufleben. Da die alte Bestimmung erst ab 1.1.1908 in Kraft trat und keine rückwirkende Bestimmung getroffen war, lebten nur die nach dem 1.1.1908 verlorenen Ansprüche wieder auf. Seit dem 1.1.1926 sind durch die Satzung des Saarknappschaftsvereins auch die vor dem 1.1.1908 verlorenen Ansprüche erfaßt. Dasselbe Verhältnis besteht im R.K.G. § 78.

Zu 1. § 34 e :

Die Fassung des Entwurfs ist dem § 31 m einverleibt worden.

Als neuer § 34 e sind die §§ 86 und 87 des R.K.G. übernommen. Sie entsprechen auch den an der Saar geltenden Bestimmungen der R.V.O.(§§ 1253,1302 und 1303) und müssen auch im Knappschaftsrecht verankert werden. Das Versicherungsgesetz für Angestellte enthält dieselben Bestimmungen. Der § 86 R.K.G. war bereits im § 34 m des Entwurfs, welcher somit nur an diese Stelle gesetzt wurde,enthalten.

Zu 1. § 34 i :

Diesen Paragraphen hat die Kommission gestrichen, da er im Widerspruch zu § 34 h Abs.1 steht. Darin ist, wie im § 108 des R.K.G. bestimmt, daß der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der höchsten Lohn-oder Gehaltsgruppe in Anwendung zu bringen ist. Dabei ist das ganze Arbeitsleben des Versicherten (siehe Kommentar zu § 108 R.K.G.) in Betracht zu ziehen. Das ist auch selbstverständlich, da der Lohn eines Versicherten,der 35 Jahreals Hauer und zuletzt vielleicht nur einige Monate im weit geringeren Schichtlohn beschäftigt war, so angenommen werden muß, wie ihn die Berufsgruppe verdient, der er nicht nur vorübergehend angehört hat. Man kann hier nicht den geringeren Schichtlohn annehmen. Die Unfallverletzten würden einfach keine leichtere Arbeit mehr verrichten, sich vielmehr sofort pensionieren lassen,weil sie ja zu befürchten hätten, daß sie später eine Verschlechterung ihrer Bezüge erhalten. Die Annahme des Jahresarbeitsverdienstes nach dem die Unfallrente berechnet ist, würde bedeuten, daß das große Unrecht, welches den Arbeitern durch die Beibehaltung der sogenannten Drittelungsgrenze zugefügt ist, auch noch hier eintreten würde.

Zu I. § 41

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9

A4 I

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4

Zu 1. § 41 :

Zu diesem Paragraphen ist zu bemerken, daß im Abs. 3, Zeile 9, Abs.4, Zeile 5 irrtümlicherweise, anstelle „das Oberbergamt" = " das Landesversicherungsamt" eingesetzt ist. Nach dem ganzen Aufbau muß jedoch das Oberbergamt als erste Instanz zuständig sein und bleiben. Dem Bearbeiter dieser Vorlage ist sicher dieser Irrtum unterlaufen, weil er das in Broschürenform zusammengestellte Knappschaftsgesetz zur Grundlage seiner Beratung annahm, in dem dieser Irrtum auch enthalten ist. Im Gesetzestext ist jedoch das Oberbergamt vorgesehen. Die Kommission hat hier die Fassung des § 132 R.K.G. gewählt, die klarer ist. Dabei hat sie dem Aufbau der Saarstruktur entsprechend, das Oberbergamt und Landesversicherungsamt als Aufsichts-und Beschwerdeinstanz beibehalten.

Zu 1. § 43 :

Hier hat die Kommission beschlossen, daß eingezogene aber vom Arbeitgeber nicht an den Knappschaftsverein abgeführte Beiträge, dem Versicherten anzurechnen sind. Der Versicherte muß in diesem Falle geschützt sein, wenn der Arbeitgeber die Beiträge nicht abführt. Das R.K.G.(§ 114) enthält dieselbe Bestimmung.

Zu 1. § 56 :

Die Kommission hat hier die Fassung des § 180 R.K.G. gewählt. Sie ist klar und hat sich bewährt. Die Frage der Vertrauensleute war jetzt nicht ganz klar geregelt. Wenn nach Abs.1 die Besorgung laufender Geschäfte nicht von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern, sondern von einem oder mehreren Beamten (Verwaltung) ausgeübt wird und nach Abs.3 in diese Geschäftsführung die Vertrauensleute zu übernehmen sind, dann ist es bereits klar, daß dieselben leitende Angestellte sind. Die Geschäftsführung wird nur von leitenden Angestellten (Beamten) ausgeübt. Aufgrund dessen können die zwei letzten Sätze des Abs.3 auch nicht stehen bleiben, da sie dem ganzen Aufbau des Paragraphen widersprechen. Sie sind auch praktisch nicht anwendbar. Wenn sie nach dem Buchstaben gehandhabt würden, könnte der Saarknappschaftsverein neben den drei Vertrauensleuten schließlich noch 3 Direktoren haben, welche den Vertrauensleuten die geforderten Auskünfte zu übermitteln und die Beschwerden entgegenzunehmen hätten. Übrigens ist im ganzen Gesetz sonst vom Direktor keine Rede. Die Vertrauensleute sind als leitende Angestellte wie die anderen leitenden Angestellten zu betrachten. Sie sollten sogar in die Geschäftsführung übernommen werden. Sie stellen damit das Kollegialprinzip neben dem Direktionsprinzip auf. Sie treten also an die Stelle der Vorstandsmitglieder im Sinne des Abs.1, wenn die laufenden Geschäfte nicht von Vorstandsmitgliedern selbst ausgeübt werden. Damit ist der Zweck verfolgt, daß die Versicherten in der Geschäftsführung ihre Vertreter haben, die nicht nach jeder Neuwahl des Vorstandes zu wechseln brauchen, was jedenfalls eintreten würde, wenn die Vorstandsmitglieder die laufenden Geschäfte selber führen würden.

Da bei den Hüttenknappschaftsvereinen ein ganz

anderes

anderes Verhältnis besteht wie beim Saarknappschaftsverein, wurde beschlossen, hier einen Vertrauensmann festzulegen. Die Organisationen der Versicherten können sich verständigen. Der Vertrauensmann des Arbeitgebers ist überflüssig. Falls die Übernahme eines Vertrauensmannes nicht getragen werden kann, soll der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit die ehrenamtliche Übernahme von Vertrauensleuten beschließen können.

Zu 1. §§ 56a, 56 b:

Diese Paragraphen wurden von der Kommission gestrichen. Es soll nach ihrer Meinung bei dem jetzigen Zustand bleiben. Diese Frage ist nach § 56 der Verwaltung bezw. dem Vorstand zu überlassen. Die Bestimmung des Entwurfes ist auch gar nicht durchzuführen, weil sie zu ungeheuren Schwierigkeiten führt. Wie kann in jedem Falle die Untersuchung durch die drei Ärztekommission - ohne Rücksicht auf das Alter und den Zustand des Antragstellers zu nehmen- veranlaßt werden. Die Verwaltungsarbeit würde sich sehr steigern, unnötige Ausgaben würden verursacht werden und das jetzt schon sich lange hinziehende Verfahren würde sich noch länger hinziehen. Was hat das Gutachten dieser Ärztekommission - in der schließlich kein einziger Facharzt sitzt - überhaupt noch für einen Zweck, wenn der Facharzt die Berufsunfähigkeit anerkannt hat. Der im Sterben liegende Kranke müßte noch vor die Ärztekommission geschleppt werden, da das Gutachten des Knappschaftsarztes oder Chefarztes ja nicht ausreicht. Diese Bestimmung sowie der ganze Paragraph ist so oberflächlich durchdacht, daß jeder Fachmann über sie den Kopf schütteln muß.

Der Ausschuß selbst kann auch nur beschließen, wenn er voll besetzt ist. Wenn also in letzter Minute der Ersatzmann nicht zu erreichen ist und ein Mitglied fehlt, müssen alle bestellten Personen nach Hause geschickt werden, auch wenn die Fälle vollkommen klar liegen. Auch hier ist der Direktor wieder bezeichnet, der jetzt schon immer mit beratender Stimme an allen Sitzungen teilnehmen konnte. Was geschieht aber, wenn der Knappschaftsverein überhaupt keinen Direktor hat? Diese Bestimmung widerspricht vollkommen dem § 56 Abs.1. Es muß dem Vorstand nach diesem Paragraphen überlassen werden, ob seine Mitglieder auch die laufenden Geschäfte erledigen, oder welchem Angestellten dieses übertragen wird. Er braucht nicht unbedingt den Titel "Direktor", sondern kann auch den Titel "Geschäftsführer" nehmen. Es entspricht aber auch dem erhabenen Prinzip der Selbstverwaltung, daß der Vorstand selbst das Recht hat, die Geschäftsordnung und Amtsbezeichnung für seine Angestellten und Beamten festzusetzen.

---

1. Art. II :

Die Kommission hat die Fassung des Abs.2 gestrichen, und die Erledigung der weiteren Härtefälle, welche nach dem Vorschlag der Regierungskommission im § 3 der Vorlage 2 erledigt werden sollte, hier getätigt.

Sie ging dabei von der Auffassung aus, daß die Härtefälle nicht auf Kosten der im Reich ab 1.10.1929 vorvorgenommenen und nach der Vorlage 3 an der Saar ab 1.1.1930 kommenden

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9

kommenden Rentenerhöhungen in der Invalidenversicherung sowie der Zulagen der Reichsknappschaft nach § 33 der Heidelberger Abrede erledigt werden können.

Es ist ganz entschieden abgelehnt worden, diese Fälle, welche, wenn der Entwurf Gesetz wird, etwa 18 000 sein werden, auf Kosten der Heidelberger Abrede zu erledigen. Das Weniger beträgt bei einer Durchschnittspension (30 Dienstjahre) für einen Invaliden monatlich 25 Franken, wenn der Zuschuß der Reichsknappschaft und die gesetzliche Rente nicht mit berücksichtigt ist. Bei einer geringeren Dienstzeit erhöht sich das Weniger noch gewaltig. Näheres ist in der Tabelle 2 und graphischen Darstellung 2, welche in der Anlage beigefügt sind (Anlage III) zu ersehen. Eine Reform des Knappschaftsrechts, welche auf Kosten der Heidelberger Abrede geht, wird sicher auch von den maßgeblichen Stellen der Reichsregierung abgelehnt. Die Rentenerhöhungen und der Zuschuß der Reichsknappschaft müssen also bei Beurteilung dieser Frage vollkommen ausgeschlossen bleiben. Entspricht man dem Vorschlag des Landesrates, gibt es diese Härtefälle nur in einigen Fällen, wenn der Zuschuß der Reichsknappschaft nicht einbegriffen ist. Ist er einbegriffen, gibt es sie nicht.

---

1. Artikel V:

Die Kommission hat die Fassung des Entwurfs gestrichen und die neue Fassung vorgeschlagen, damit endlich die darin behandelte Frage geklärt wird. Der Saarknappschaftsverein strebt schon seit dem 1.1.1926 dahin, daß diese Frage erledigt werden soll. Der Abteilung Sozialversicherung ist die Lage bekannt. Es kann nicht verstanden werden, weshalb diese Frage noch nicht geklärt wurde. Diese Pensionsberechtigten erhalten seit fast 4 Jahren nur Vorschüsse, weil der Saarknappschaftsverein keine Bescheide berechnen kann. Die von der Kommission beschlossene Fassung entspricht dem Vorschlag, den der Saarknappschaftsverein der Abteilung Sozialversicherung unterbreitet hat.

Die Fassung des Entwurfs hat die Kommission deshalb gestrichen, weil sie die Auffassung vertritt, daß ohne Befragung des Landesrates Abänderungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgenommen werden können. Der Landesrat kann und darf auf seine sehr geringen Rechte nicht verzichten. Es wurde übrigens auch bedauert, daß diese Bestimmungen nicht dem Entwurf einverleibt waren.

Grundsätzlich hat die Kommission noch beschlossen, daß in allen Paragraphen anstelle "Beitragsmonate, Beitragszeiten und Steigerungssätze, die Bezeichnung : "Dienstmonate, Dienstzeiten und Steigerungsbeträge" tritt.

A4

Zu 2. § 3: Dieser Paragraph wurde gestrichen und als Artikel II Abs.2 der Vorlage 1 mit den notwendigen Änderungen beschlossen. Die notwendigen Bemerkungen sind daselbst getätigt.

Es hier nur noch darauf hingewiesen werden,daß die Fassung des Entwurfes jedoch hier ein wichtiges Moment übersehen hat. Übersehen ist im letzten Satz,die im Entwurf vorgesehene -jedoch von der Kommission gestrichene- Kürzungsvorschrift des § 31 a. Wenn es nach dem Entwurf ginge, würde bei Verrichtung regelmäßiger Lohnarbeit, - aufgrund der Härteklausel - der am 1.1.1930 bereits pensionierte Invalide seine Bezüge nicht gekürzt bekommen, währenddem der nachher pensionierte die Kürzung erhielt. Das ist aber vollkommen unmöglich.Wenn schon eine Kürzung durchgeführt wird, muß sie einheitlich geschehen. Es kann sich also hier nur um ein Versehen handeln. Da die Kommission ja jede Kürzung der Pension abgelehnt hat, ist der Frage keine Bedeutung beizulegen. Sollte aber die Regierungskommission -entgegen diesem Beschlusse- doch eine Kürzung durchführen, dann wäre die Gleichmäßigkeit herzustellen.

Zu 3 und 4.

Die Kommission hat beschlossen, daß die Vorlagen betr. Anderung des Vierten Buches der R.V.O. und des Versicherungsgesetzes für Angestellte ab 1.10.1929 in Kraft treten sollen. Sie ging dabei von der Auffas-
= die sung aus,daß=Rentenerhöhungen beim Reichsmarkanteil vom 1.10.1929 ab laufen, und die Neuberechnung der Bescheide doch von diesem Tage ab zu erfolgen habe. Da ohne Beitragserhöhung die Neuregelung möglich ist, soll auch der Frankenanteil vom 1.10.1929 ab in der erhöhten Form gewährt werden. Die neuen Bestimmungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte sind im Reich in Kraft seit 1.März 1929,sodaß auch hier die frühere Inkraftsetzung berechtigt und begründet ist.

Zu 4. Artikel II:

Die Kommission hat den § 395 in der jetzigen Fassung bestehen lassen, da er bis zum 31.Dezember 1930 bestehen bleiben muß. Derselbe läuft bis zu diesem Tage, und kann somit nicht jetzt schon beseitigt werden. Sie hat die neuen Bestimmungen des Artikel II in der vollständigen Fassung des Reichsgesetzes (§ 397) als neuer § 396 übernommen. Sie glaubt, daß nach § 12 der sogenannten Heidelberger Abrede die Gesetzesgleichheit durchzuführen ist.

Zu 5. Artikel I:

Die Kommission hat die Versicherungspflichtgrenze auf 50820 Frs. festgesetzt. Dieser Satz entspricht dem Reichssatz mal 6,05,wie es ja jetzt in allen anderen Bestimmungen zur Durchführung gelangt.

Der

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

Der Betrag von 50 820 Franken ergibt aber auch den runden Monatsbetrag von 4 235 Franken, währenddem 50 000 Franken eine Bruchzahl von 4 166,66 Franken monatlich darstellt.

Die in der Anlage beigefügte erste Tabelle und graphische Darstellung stellt die Pensionsbezüge einschließlich Staatszuschuß und Zuschuß der Reichsknappschaft dar, während die zweite, die Pensionsbezüge ohne Zuschuß der Reichsknappschaft enthält.

Die von dem Abg.Hoffmann(SP) vorgelegte Denkschrift betr. Staatszuschuß zur knappschaftlichen Pensionsversicherung

wird als Denkschrift der Kommission bezeichnet. (Anl.I).

Die Kommission nahm noch folgende

Anträge

einstimmig an:

1) "Die Regierungskommission wird ersucht, die endgültige Niederschlagung der überhobenen Beträge von Invaliden-Witwen-und Waisenrenten zu verfügen.

Begründung!"

"Aufgrund der Heidelberger Abrede sind die laufenden Invaliden-,Witwen-und Waisenrenten rückwirkend ab 1.November 1927 neu berechnet worden. Hierbei ergab sich, daß die bereits gezahlten Vorschüsse mit der bis dahin zu zahlenden Rente höher waren als der Rentenbetrag, der sich nach der Umrechnung ergibt. Diese Feststellung trifft bei all denen zu, die weniger als 700 Beitragswochen aufzuweisen hatten. Bei der Landesversicherungsanstalt Saargebiet sind allein 3 054 000 Franken überhoben worden und etwa 25 % der Rentenberechtigten sind vorhanden, die im Durchschnitt 650 Franken überhoben haben. Die einzelnen Rentenbeträge sind ohnehin in diesen Fällen gering und die Wiedereinziehung würde die Rentenbezieher sehr hart treffen."

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

2) Die Regierungskommission wird ersucht, die aufgrund der Neuregelung der Unfallversicherung notwendigen Ausführungsverordnungen alsbald erlassen zu wollen.

Als dringend notwendig wird bezeichnet, die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 14.7.1926 (R.G.Bl.I.S.271) über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Unfallversicherung.

Diese Verordnung muß auch im Saargebiet sofort in Anwendung gebracht werden, damit die Unfallverletzten, welche zur Zeit, an dem der Unfall passierte, noch nicht 21 Jahre alt waren und vor dem 1.November 1927 das 21.Lebensjahr vollendet hatten ihre Unfallrente berechnet bekommen, wie es der Zustand des § 569a vorsieht. Da diese Ausführungsverordnung noch nicht eingeführt ist, sind die betreffenden Unfallrentner schwer geschädigt, weil die Berufsgenossenschaften die Gewährung der neuen Rente nicht nach den Bestimmungen des § 569 a vorgenommen haben.

Es muß ferner dringend eine gesetzliche Bestimmung getroffen werden, wie sie der Artikel 19 Abs.2 des R.G. zur Änderung der R.V.O. und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 25.6.1926 (R.G.Bl.I, S.311) vorsieht, damit die Waisen, welche wegen Arbeitsunfähigkeit, Schul-oder Berufsausbildung die Bezüge aus der Unfallversicherung über das 15.Lebensjahr hinaus zu beanspruchen haben, auch diese Bezüge erhalten, wenn die Rente wegen Vollendung des 15.Lebensjahres bereits vor dem 1.11.1927 eingestellt war. Da die im Reich bestehende gesetzliche Voraussetzung an der Saar noch nicht geschaffen ist, lehnen die Berufsgenossenschaften auch in diesen Fällen die Gewährung der Rentenbezüge ab, obwohl der Saarknappschaftsverein die Bezüge gewähren. Die Schaffung der im Reich bestehenden gesetzlichen Voraussetzung ist also im Saargebiet auch notwendig.

Ferner ist die Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung bei Berufskrankheiten vom 11.II.1929 (R.G.Bl.I S.27) sowie die Verordnung über die Abfindung der Unfallrenten vom 14.7.1926 (R.G.Bl.I S.269) und 10.2.1928 (R.G.Bl.I S.22) und die Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung vom 14.11.1928 (R.G.Bl.I S.387) im Saargebiet einzuführen. Diese Bestimmungen müßten aufgrund der §§ 547,558, 616, 618a im Saargebiet längst eingeführt sein.

Da die gesetzlichen Bestimmungen des Saargebietes in ihrem Inhalt, soweit diese aufgestellten Forderungen in Frage kommen den Reichsbestimmungen gleich stehen, kann erwartet werden, daß dem Antrag entsprochen und diese Ausführungsbestimmungen alsbald erlassen werden.

Die Regierungskommission wird ersucht, diese Ausführungsverordnungen sobald als möglich ergehen zu lassen,damit der noch nicht getätigte vollständige Ausbau der saarländischen Unfallversicherung auch zur Durchführung gelangt.

---

d die Landesversiche-
ngsanstalt

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

A b ä n d e r u n g s - V o r s c h l ä g e

der VII. Kommission des Landesrates.

Die von der Kommission beschlossen Abänderungen, welche zum größten Teil einstimmig gefaßt wurden, sind in Nachstehendem enthalten und als Mehrheitsgutachten anzusehen.

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4

Grundsätzlich ist beschlossen, daß anstelle der Bezeichnung "Beitragszeiten, Beitragsmonate und Steigerungssätze " die Bezeichnung:

"Dienstzeiten, Dienstmonate und Steigerungsbeträge "

tritt.

In § 9, Abs.3 u.7; in § 18, Abs.2 tritt anstelle der Zahl „12000" die Zahl „50820"..

Dem § 13, Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Es ist jedoch für jeden Kalendertag zu zahlen."

Dieser Satz wird einstimmig angenommen.

Der § 13, Abs.3 erhält folgende Fassung:

" Versicherten, die den Knappschaftsvereinen mindestens drei Monate angehören, wird freie ärztliche Behandlung und Krankenhauspflege für ihre Ehefrau und Kinder (§ 30), soweit diesen nicht selbst ein Anspruch auf Krankenpflege gegen einen Träger der gesetzlichen Kranken-oder Unfallversicherung zusteht, in demselben Umfange gewährt, in welchem die Versicherten diese Leistungen beanspruchen. Daneben wird für die Kosten der Arznei die Hälfte erstattet. Das Vorstehende gilt sinngemäß für Knappschaftsinvaliden, sowie für Witwen und Kinder der verstorbenen Versicherten und Knappschaftsinvaliden, deren Leistungen jedoch die Pensionskassen zu tragen haben. Den Knappschaftsinvaliden sind jedoch die Kosten der Arznei ganz zu erstatten.

Diese Vorschriften gelten für uneheliche Kinder nur, wenn sie mit dem Versicherten oder Knappschaftsinvaliden in häuslicher Gemeinschaft leben oder vor seinem Tode gelebt haben.

Außerdem können nach dem Ermessen des Vorstandes außerordentliche Unterstützungen an die Versicherten und Knappschaftsinvaliden sowie der Hinterbliebenen gewährt werden."

Diese Fassung wird einstimmig angenommen.

Abs. 4 wird gestrichen.

Demnach lautet der § 13 wir folgt:

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

§ 13

"Die Knappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen müssen ihren Mitgliedern und deren Angehörigen an Krankenhilfe,Wochengeld und Sterbegeld mindestens die Regelleistungen der Ortskrankenkassen nach den Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung gewähren. Das Krankengeld können sie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde anders als wöchentlich, längstens jedoch halbmonatlich zahlen. Es ist jedoch für jeden Kalendertag zu zahlen.

Der Anspruch auf die Regelleistungen entsteht für die Beitrittspflichtigen mit ihrer Mitgliedschaft (§ 9 Abs.1 bis 3).

Versicherten,die den Knappschaftsvereinen mindestens drei Monate angehören, wird freie ärztliche Behandlung und Krankenhauspflege für ihre Ehefrau und Kinder (§30),soweit diesen nicht selbst ein Anspruch auf Krankenpflege gegen einen Träger der gesetzlichen Kranken-oder Unfallversicherung zusteht, in demselben Umfange gewährt, in welchem die Versicherten diese Leistungen beanspruchen. Daneben wird für die Kosten der Arznei die Hälfte erstattet. Das Vorstehende gilt sinngemäß für Knappschaftsinvaliden,sowie für Witwen und Kinder der verstorbenen Versicherten und Knappschaftsinvaliden,deren Leistungen jedoch die Pensionskassen zu tragen haben. Den Knappschaftsinvaliden sind jedoch die Kosten der Arznei ganz zu erstatten. Diese Vorschriften gelten für uneheliche Kinder nur, wenn sie mit dem Versicherten oder Knappschaftsinvaliden in häuslicher Gemeinschaft leben oder vor seinem Tode gelebt haben. Außerdem können nach dem Ermessen des Vorstandes außerordentliche Unterstützungen an die Versicherten und Knappschaftsinvaliden sowie der Hinterbliebenen gewährt werden.

Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberbergamts für kleinere Heilmittel einen Höchstbetrag festsetzen,auch bestimmen, daß die Kasse bis zu dieser Höhe einen Zuschuß für größere Heilmittel gewähren darf.

Der Höchstbetrag einer nach der Satzung wider ein Mitglied zu verhängenden Ordnungsstrafe darf den dreifachen Betrag des täglichen Krankengeldes und bei Knappschaftsinvaliden das Dreifache desjenigen Betrages, welchen sie als Krankengeld zuletzt zu beanspruchen hatten, für jeden einzelnen mit Ordnungsstrafe zu belegenden Fall nicht übersteigen.

<u>Diese Fassung wird einstimmig angenommen.</u>

LH Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

Der § 27 erhält folgende Fassung:

"Arbeiter in knappschaftlich versicherten Betrieben gehören der Pensionskasse ihres Knappschaftsvereins als Mitglieder an."

Diese Fassung wird einstimmig angenommen.

Die §§ 28a, 28b und 28c werden durch folgende Paragraphen ersetzt

§ 28 a

Für den Anspruch auf Leistungen aus der Angestelltenpensionskasse wird die Zeit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterpensionskasse angerechnet und umgekehrt.

Der Berechtigte erhält die Leistungen aus der Pensionskasse, der der Versicherte beim Eintritt des Versicherungsfalls angehört hat. Hat der Versicherte für mindestens sechsunddreißig Dienstmonate Beiträge zur Angestelltenpensionskasse entrichtet, so gilt bei Berechnung der Leistungen der Grundbetrag dieser Kasse. Die in der Arbeiter-und Angestelltenpensionskasse zurückgelegten Dienstzeiten gelten bei der Errechnung der Steigerungsbeträge als einheitliche Dienstzeit.

§ 28 b

Für die Erhaltung der Anwartschaft aus der Angestelltenversicherung gelten die Zeiten, für die der Versicherte Beiträge zur Angestelltenpensionskasse entrichtet hat; das gleiche gilt im umgekehrten Falle.

Die Beiträge zur Angestelltenpensionskasse gelten auch als Beiträge im Sinne der §§ 1280, 1281 Nr.2, 1283 der Reichsversicherungsordnung.

§ 28 c

Tritt ein Versicherter der Arbeiter-oder Angestelltenpensionskasse zur Versicherungsanstalt für Angestellte oder zu einer zugelassenen Ersatzkasse über, so wird die bei der Pensionskasse zurückgelegte Dienstzeit auf die Wartezeit nach dem Angestelltenversicherungsgesetz angerechnet.

Umgekehrt gilt dies mit der Maßgabe, daß je vier Monate, für die vor dem Übertritte Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet sind, als ein Dienstmonat bei der Angestelltenpensionskasse gelten.

§ 28 d

Ist die Wartezeit nach dem Knappschaftsgesetz erfüllt und werden Beitragsmonate bei der gesetzlichen Angestelltenversicherung nachgewiesen, so treten zu den Leistungen nach dem

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

Knappschaftsgesetz die Steigerungsbeträge nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. Ist die Wartezeit nach dem Angestelltenversicherungsgesetz, nicht aber nach dem Knappschaftsgesetz erfüllt, so treten zu den Leistungen nach dem Angestelltenversicherungsgesetz für die in der Angestelltenpensionskasse zurückgelegten Beitragsmonate die Steigerungsbeträge, die nach dem § 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes zu gewähren sind.

§ 28 e

Ist die Wartezeit nach dem Knappschaftsgesetz, nicht aber in der Invalidenversicherung erfüllt, so treten zu den Leistungen nach dem Knappschaftsgesetz die Steigerungsbeträge der Invalidenversicherung.

Ist die Wartezeit der Invalidenversicherung, nicht aber nach dem Knappschaftsgesetz erfüllt, so treten zu den Leistungen der Invalidenversicherung für die in der Arbeiterpensionskasse zurückgelegten Dienstmonate die Steigerungsbeträge nach dem Knappschaftsgesetz.

In § 30 wird zwischen den Ziffern 3 und 4 als Ziffer 4 eingesetzt:

" 4. freie ärztliche Behandlung und Arznei für Knappschaftsinvaliden."

Die Ziffer 4 des Entwurfs wird demgemäß Ziffer 5.

Diese Änderung wird einstimmig angenommen.

Ferner wird in Abs.3 der letzte Satz auf Seite 2 des Regierungsentwurfes „jedoch nicht länger als bis zum Ablauf des einundzwanzigsten Lebensjahres" gestrichen und dafür gesetzt:

"jedoch nicht über das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr hinaus."

Diese Änderung wird einstimmig angenommen.

Im letzten Satz des Abs.3 (Seite 3 des Regierungsentwurfes) wird "so wird die Rente gewährt" gestrichen und dafür gesetzt:

„so wird das Waisengeld gewährt."

Diese Änderung wird einstimmig angenommen.

In § 30 a wird der letzte Absatz „Tritt in den .....usw." gestrichen und als Abs.3 und 4 folgende Bestimmung angefügt:

"Ist der Empfänger einer Invalidenpension infolge einer wesentlichen Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig, so ist ihm die Leistung zu entziehen. Der Entziehungsbescheid wird mit Ablauf des

auf

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9

A4 1

auf die Zustellung folgenden Monats wirksam.
Nimmt der Empfänger einer Invalidenpension (§§ 30 b, 30 c) wieder regelmäßig eine gleichwertige Lohnarbeit auf, so fällt die Pension mit dem ersten Tage des Monats weg, der auf den Monat folgt, in welchem die Beschäftigung wieder aufgenommen wurde. Zu Unrecht bezahlte Beträge brauchen nicht zurückgefordert zu werden.

Im § 30 b Abs.1 wird statt „fünfundfünfzigste Lebensjahr" das "fünfzigste Lebensjahr" festgesetzt.

Diese Änderung wird einstimmig angenommen.

Der Absatz 2 wird demzufolge gestrichen.

Der § 30 c erhält nachfolgenden Abs.2:

"Das Mitglied der Regierungskommission für die Angelegenheiten des Versicherungswesens kann bestimmen, wieweit auch Versicherte solcher Betriebe, die nicht dem Steinkohlenbergbau angehören, unter den Voraussetzungen des Abs.1 Invalidenpension erhalten sollen."

Diese Fassung wird einstimmig angenommen.

Der § 31 erhält folgende Fassung:

„Die Invalidenpension besteht aus einem Grundbetrag und aus Steigerungsbeträgen.
Der Grundbetrag wird in Höhe des für die Invalidenversicherung geltenden gewährt in allen Fällen, in denen mindestens einhundertzwanzig volle Dienstmonate zurückgelegt sind. Er beträgt, wenn 36 Dienstmonate zurückgelegt sind, jährlich 512.40 Franken und steigt für jeden weiteren Dienstmonat um jährlich 6.-Franken bis zum Höchstbetrage.
Hinzu kommen Steigerungsbeträge, welche für jeden zurückgelegten Dienstmonat jährlich mindestens betragen

während der ersten 120 Monate	3 Franken
" der nächsten 120 "	6 "

und ein Zusatzbetrag, solange die gesetzliche Rente nicht bezogen wird, von 2 Franken,

während der restlichen Monate	8 Franken.

Die Satzung kann den Grundbetrag und die Steigerungsbeträge auch anders als nach Abs.2 und 3 staffeln oder erhöhen."

Die

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4 I

Die Kommission stimmt dieser Fassung zu mit Ausnahme der Vertreter der Kommunisten, welche sich ihre Stellungnahme vorbehalten.

Der § 31 a wird gestrichen.

(Sollte die Regierungskommission trotzdem eine Kürzung einführen, dann wird beantragt, daß nur eine Kürzung der nach den §§ 30 b und 30 c gewährten Invalidenpension vorgenommen wird.)

Der § 31 b wird als 31 a angenommen.

Der § 31 c wird § 31 b. Hier wird statt „fünf Zehntel" „sechs Zehntel" eingesetzt.

Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

" Die Satzung kann das Waisengeld auch in festen Beträgen abweichend von vorstehenden Bestimmungen gewähren."

Diese Änderungen werden einstimmig angenommen.

Der Paragraph lautet demnach wie folgt:

§ 31 b

Die Witwenpension beträgt sechs Zehntel, das Waisengeld für jede Halbwaise zwei Zehntel, für jede Vollwaise vier Zehntel der nach § 31 berechneten Invalidenpension. Jedoch erhält, solange keine Rente der Invalidenversicherung hinzutritt jede Waise mindestens ein nach einhundertachtzig Beitragsmonaten und, sobald eine Rente der Invalidenversicherung hinzugetreten ist, ein nach dreihundert Beitragsmonaten errechnetes Waisengeld. Die Satzung kann das Waisengeld auch in festen Beträgen abweichend von vorstehenden Bestimmungen gewähren.

Die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen dürfen 80 v.H. des durchschnittlichen Verdienstes der höchsten Lohnklasse, welcher der Versicherte angehört hat, nicht übersteigen; sonst werden sie gleichmäßig gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Leistungen bis zum zulässigen Höchstbetrage.

Dem § 31 d, welcher 31 c wird, wird folgende Fassung als Absatz 4 angehängt:

" Die Umrechnung einer Pension bei dem Ausscheiden eines Invaliden aus der Arbeit in einem knappschaftspflichtigen Betrieb erfolgt nur, wenn erneut zwölf Monatsbeiträge entrichtet worden sind."

Diese Fassung wird einstimmig angenommen.

Der

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9

A4

Der § 31 e wird 31 d und erhält folgende Fassung:

" Der Anspruch auf Zahlung der Witwenpension beginnt für die Witwen der Versicherten mit dem ersten Tage des Sterbemonats des Ehemannes, für die Witwen der Empfänger einer Invaliden-oder Alterspension mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats.

Der Anspruch endet, wenn die Witwe wieder heiratet oder stirbt, mit dem Ablauf des Wiederverheiratungs-oder Sterbemonats.

Geht eine pensionsberechtigte Witwe eine neue Ehe ein,so kann sie beantragen, daß ihr der dreifache Jahresbetrag ihrer Pension als Abfindung gewährt wird. Mit der Annahme der Abfindung erlöschen alle ihre Ansprüche aus der Versicherung des verstorbenen Ehemannes.

Verzichtet die Witwe auf Abfindung, so lebt der Anspruch in der früheren Höhe wieder auf,wenn die neue Ehe durch den Tod des Ehemannes gelöst ist, es sei denn, daß aus dieser Ehe ein höherer Pensionsanspruch erworben wurde.

Dem Tode des nächsten Ehemannes steht der Fall gleich,daß die spätere Ehe geschieden wird,sofern der Ehemann allein für den schuldigen Teil erklärt wird oder die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten erfolgt."

Der § 31 f wird 31 e und erhält folgende Fassung:

" Der Anspruch auf Zahlung des Waisengeldes beginnt für Waisen der Versicherten mit dem ersten Tage des Sterbemonats des Vaters, für die Waisen der Empfänger einer Invalidenpension mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats,bei nachgeborenen Waisen mit dem ersten Tage des Geburtsmonats.

Der Anspruch auf Waisengeld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Wegfall eintreten oder die Waise heiratet. Zahlungen von Waisengeld werden an den gesetzlichen Vertreter geleistet. Entzieht er sich der Unterhaltspflicht, so kann an denjenigen gezahlt werden, welcher den Unterhalt bestreitet."

Diese Fassung wird einstimmig angenommen.

Der § 31 g wird § 31 f und erhält folgende Fassung:

" Witwenpension und Waisengeld werden auch dann gewährt, wenn das Mitglied oder der Empfänger einer Rente aus der Pensionsversicherung verschollen ist. Ein Vermißter gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

Der Vorstand oder der von ihm bestellte Ausschuß kann von den Hinterbliebenen die eidesstattliche Erklärung verlangen, daß sie von dem Leben des Vermißten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben.

Den Todestag Verschollener stellt der Knappschaftsverein nach billigem Ermessen fest. Für

die

LH Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

die auf See Verschollenen gilt als Todestag der Tag des Unterganges des Schiffes. Ist das Schiff als verschollen anzusehen, so gilt als Todestag der Tag, von welchem ab nach den amtlichen Ermittlungen das Schiff als verschollen zu gelten hat."

Diese Fassung wird einstimmig angenommen.

Der § 31 i wird § 31 g .

Der § 31 k wird § 31 h und erhält folgende Fassung:

"Zu jeder Invaliden-und Witwenpension und zu jedem Waisengeld des Saarknappschaftsvereins wird ein Zuschuß des Saargebietes gewährt. Er beträgt jährlich für jeden Dienstmonat zur Invalidenpension 1,40 Franken, zur Witwenpension 0,70 Franken und zum Waisengeld 0,40 Franken.

Zahlt der Knappschaftsverein nach seiner Satzung das Waisengeld in festen Beträgen, dann beträgt der Staatszuschuß zu jedem Waisengeld monatlich 12 Franken."

Diese Fassung wird einstimmig angenommen.

Der § 31 l wird § 31 i

Der § 31 m wird § 31 k und erhält folgende Fassung:

Die Satzungen bestimmen die Höhe der Bestattungsbeihilfen (§ 30 Abs.1 Nr.4).

Außer dem Kindergeld (§ 31 b) können die Satzungen noch andere freiwillige Leistungen gewähren. Sie können für die Gewährung allgemeine Richtlinien aufstellen."

Diese Fassung wird einstimmig angenommen.

Der § 32 erhält folgende Fassung:

"Nehmen mitglieder einer Pensionskasse Beschäftigung in Betrieben an, für die eine andere Kasse die Pensionsversicherung durchführt, so werden sie unter Anrechnung ihres bisherigen Dienstalters Mitglieder dieser anderen Kasse, ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter.

Tritt ein solches Mitglied, welches zwei oder mehreren Pensionskassen angehört hat oder seine Witwe in den Genuß einer Pension nach § 30 Abs.1 Nr.1 oder 2, so hat jede beteiligte Pensionskasse für die Zeit,während welcher das Mitglied ihr angehört hat, die Summe der bei

ihr

LT Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4

ihr erdienten Steigerungsbeträge zu gewähren.
Sie gewährt außerdem bis zum Hinzutreten einer Rente der Invalidenversicherung, wenn die Pension nach Gesetz oder Satzung einen Grundbetrag im Sinne des § 31 Abs.2 umfaßt einen Teil des Grundbetrages, der sich nach dem Verhältnis der insgesamt für das Mitglied nachgewiesenen Dienstmonaten zu den verschiedenen Pensionskassen richtet. Als Dienstmonate im Sinne vorstehender Bestimmungen gilt auch die bei einem nichtsaarländischen Knappschaftsverein verbrachte Dienstzeit.
Hierbei haben die Pensionskassen mit Jahressteigerungsbeträgen auch Zeiten zu berücksichtigen, die unter einem Jahre liegen und zwar insoweit, als diese Zeiten zusammen mit den in anderen beteiligten Kassen verbrachten Zeiten sich zu vollen Jahren ergänzen. Die Steigerungsbeträge für die weniger als ein Jahr betragenden Zeiten belaufen sich auf den Bruchteil des Jahressteigerungsbetrages welcher der Zahl der in Betracht kommenden vollen Dienstmonate entspricht.
Berechnung, Festsetzung und Auszahlung der Gesamtpension sind verbindlich für alle beteiligten Kassen von derjenigen Kasse durchzuführen, welcher das Mitglied zuletzt angehört hat. Sie hat den beteiligten Kassen die auf sie entfallenden Kosten anzuzeigen. Im Laufe eines Vierteljahres fällig werdende Anteilszahlungen der benachrichtigten Kassen haben diese spätestens am Schlusse des ersten Monats im folgenden Vierteljahre zu erstatten; unterbliebene Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
Über Streit in Fällen des Abs.5 entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges das Oberbergamt, auf weitere Beschwerde das Landesversicherungsamt.
Leistungen nach § 13 Abs.3, § 30 Abs.1 Nr.3, 4 und 5, § 31 b und 31 m trägt die Pensionskasse allein, welcher das Mitglied zuletzt angehört oder vor seinem Tode zuletzt angehört hat."

Diese Fassung wird einstimmig angenommen.

---

er § 32 a erhält folgende Fassung:

"Mitgliedern einer Pensionskasse sind Dienstmonate, die sie dadurch verloren haben, daß sie vor der Zeit des Bestehens eines Gegenseitigkeitsverhältnisses von einer Kasse zu einer anderen übertraten, nach der jetzt geltenden Satzung der damaligen zuständigen Pensionskasse anzurechnen, wenn am 1. Januar 1926 ihr Versicherungsverhältnis noch bestanden hat und ihre Pensionierung noch nicht erfolgt war.
Soweit hierdurch Dienstzeiten, die nach § 63 der Satzung des früheren Frankenholzer Knappschaftsvereins erkauft sind, nicht erfaßt werden, übernimmt der Saarknappschaftsverein die Pensionslast nach den Bestimmungen seiner Satzung."

Diese Fassung wird einstimmig angenommen.

Der

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9

A4

Der § 32 b erhält folgende Fassung:

"Die Leistungen aus der Pensionsversicherung werden nach einer Wartezeit von sechsunddreißig Monaten gewährt.

Sind weniger als vierundzwanzig Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet, so beträgt die Wartezeit sechzig Dienstmonate.

Im Falle der Selbstversicherung beträgt die Wartezeit stets einhundert Dienstmonate.

Für die Berechnung der Leistungen wird als Dienstmonate der Lohnklasse, der der Versicherte zuletzt angehört hat, ohne daß Beiträge zu entrichten sind, die vollen Monate angerechnet, in denen das Mitglied wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen. Diese Monate werden jedoch nur denen angerechnet, die vorher berufsmäßig nicht nur vorübergehend in knappschaftlich versicherten Betrieben beschäftigt gewesen sind.

Nicht angerechnet wird eine Krankheit, die sich das Mitglied vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens zugezogen hat.

Die Knappschaftssatzungen können Weiteres bestimmen, insbesondere für Invalidenpensionen aufgrund eines Betriebsunfalls die Wartezeit herabsetzen."

---

er § 32 c erhält folgende Fassung:

"Die von dem Versicherten in Friedens-,Mobilmachungs-oder Kriegszeiten zurückgelegten Zeiten militärischer Dienste oder freiwilliger Kriegskrankenpflege gelten als Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit und die Berechnung der Leistungen der Pensionskassen, wenn der Versicherte vor seinem Eintritt in diese Dienste knappschaftlich versichert war und zwischen dem Ausscheiden aus der knappschaftlichen Beschäftigung und dem Eintritt in die militärischen Dienste oder Krankenpflege kein längerer Zeitraum als drei Monate liegt."

Diese Fassung wird einstimmig angenommen.

---

r § 33 erhält folgende Fassung:

"Mitglieder einer Pensionskasse,die ohne berufsunfähig (§ 30 a Abs.1) zu sein, aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht Mitglieder einer anderen Pensionskasse werden,sind berechtigt, sich die bis dahin erworbene Anwartschaft auf Leistungen der Kasse durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr zu erhalten, deren Höhe die Satzung bestimmt.

Die Anwartschaft erlischt, wenn die Zahlung der Anerkennungsgebühr binnen einem Jahre nach Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist, unterbleibt. Zeiten, in denen ein Verfahren

über

LR Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9

A4

80

über Beitragsstreit oder einen Anspruch aus der Pensionsversicherung schwebt, werden in die Frist nicht eingerechnet.

Mitglieder der Pensionskassen, die, ohne berufsunfähig zu sein, aus der nach diesem Gesetze versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, sind berechtigt, die Mitgliedschaft in ihrer Pensionskasse fortzusetzen (Weiterversicherung). Zur Weiterversicherung sind dieselben Beiträge der Lohn-und Gehaltsklasse zu entrichten, welche das Mitglied selbst für seinen Anteil zuletzt entrichten mußte. Die Entrichtung höherer Beiträge ist zulässig.

Unbeschadet der Vorschriften des Abs.1 und 2 erlöschen die Rechte aus der Mitgliedschaft zur Pensionsversicherung,wenn nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Versicherte aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden ist, weniger als zwölf Beitragsmonate während je zweier aufeinanderfolgender Kalenderjahre zurückgelegt worden sind."

Zu Absatz 2 beantragt ein Mitglied,statt„binnen einem Jahre" zu setzen:

"binnen dreier Jahre."

Die anderen Frakticnen stimmen der Fassung zu.

--

Der § 34 erhält folgende Fassung:

"Insoweit die Voraussetzungen der §§ 32 bis 33 nicht vorliegen,verlieren Mitglieder, welche aus der ihre Mitgliedschaft bei der Pensionskasse begründenden Beschäftigung ausscheiden, ihre Ansprüche auf die Leistungen der Pensionskasse.

Nichtbeitrittspflichtige Mitglieder verlieren außerdem ihre Ansprüche auf die Leistungen der Pensionskasse,wenn sie dem Vorstand ihren Austritt anzeigen oder die Beiträge an sechs aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

Tritt ein früheres Pensionskassenmitglied wieder in eine Knappschaftspensionskasse als Mitglied ein, so leben alle seine früheren Pensionskassenansprüche einschließlich der vor dem 1.Januar 1908 erdienten nach sechsmonatiger Mitgliedschaft wieder auf.

Stirbt ein Mitglied während dieser sechsmonatigen Wartezeit, so sind seinen Angehörigen die Leistungen aus der Pensionsversicherung zu gewähren, die ihnen zuständen,wenn die Ansprüche des Verstorbenen an seinem Todestage nach Abs.1 wieder aufgelebt wären."

Diese Fassung wird einstimmig angenommen.

In § 34 a wird in Abs.2 in Klammer (§ 30 Abs.5) gestrichen und in Absatz 2 hinter bisher eingesetzt:„ ganz oder".

Dieser Änderung stimmt die Kommission zu.

Ein

LR Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

Ein Mitglied ist für Streichung des ganzen Paragraphen.

Der § 34 c, dessen Fassung des Entwurfs in § 31 m aufgenommen wurde, erhält folgende Fassung:

"Länger als ein Jahr rückwärts, vom Tage des Monats an gerechnet, in welchem der Antrag eingegangen ist, werden laufende Leistungen nicht gezahlt, sofern nicht der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert worden ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Der Antrag ist in diesem Falle binnen drei Monaten zu stellen, nachdem das Hindernis weggefallen ist.

Ist beim Tode des Empfängers die fällige Leistung noch nicht abgehoben, so sind nacheinander bezugsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Empfänger zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind.

Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Witwen-oder Witwerrente-Berechtigter, nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind."

Dieser Fassung stimmt die Kommission zu.

Der § 34 i wird einstimmig gestrichen.

Der § 34 h wird unverändert einstimmig angenommen, mit Ausnahme eines Mitgliedes, welches Streichung beantragt.

In § 34 k tritt in Abs. 2, Zeile 8, anstelle § 32 b Abs.3 = „§ 32 Abs.6".

Ferner beantragt ein Mitglied die Streichung des Paragraphen mit Ausnahme des ersten Satzes.

Der § 34 m, der in § 34 c aufgenommen wurde, wird gestrichen.

Der

LH Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

Der § 41 wird durch folgende Fassung ersetzt:

"Die Beiträge und Zuschläge der Mitglieder sind so zu bemessen, daß sie unter Hinzurechnung der Beiträge der Arbeitgeber und sonstiger Einnahmen der Pensionskassen ausreichen, alle Aufwendungen aus der Pensionsversicherung zu decken und außerdem eine Rücklage anzusammeln bis zur Höhe der durchschnittlichen Jahresausgabe jeder Pensionskasse während der letzten drei Jahre. Bis die Rücklage diese Höhe erreicht hat, ist alljährlich ein Zwanzigstel der Aufwendungen der Pensionsversicherung in die Rücklage einzulegen. Die Zinsen fließen der Rücklage solange zu, bis sie in voller Höhe angesammelt ist.

Das Oberbergamt kann auf Antrag des Knappschaftsvereins genehmigen, daß ausnahmsweise Zuschläge zu der Rücklage in geringerer Höhe oder keine Zuschläge erhoben werden.

Genügen die Beiträge nicht den Vorschriften der Abs.1 und 2, so sind sie entsprechend zu erhöhen oder die Leistungen entsprechend zu mindern.

Die Minderung kann sich auch auf die schon bewilligten oder rechtskräftig festgestellten Pensionskassenleistungen erstrecken, wenn sie nicht schon vor Inkrafttreten der Minderung fällig geworden sind.

Unterläßt der Knappschaftsverein die nach Abs.3,4 erforderliche Abänderung der Satzung zu beschließen so hat das Oberbergamt die Beschlußfassung anzuordnen. Wird die Anordnung nicht befolgt, so ändert das Oberbergamt von sich aus die Satzung von Amts wegen mit rechtsverbindlicher Wirkung.

Müssen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Pensionskasse ihre Einnahmen schleunig vermehrt oder ihre Ausgaben vermindert werden, so kann das Oberbergamt, vorbehaltlich des im Abs.5 vorgeschriebenen Verfahrens, sofort vorläufig die Beiträge erhöhen oder die Pensionskassenleistungen vermindern."

Diese Fassung wird einstimmig angenommen.

In § 43 wird dem Absatz 1 folgender Nachsatz angefügt:

"Eingezogene, aber nicht abgeführte Beiträge sind dem Versicherten anzurechnen."

Dieser Nachsatz wird einstimmig angenommen.

Der § 56 erhält folgende Fassung:

"Die Satzung kann bestimmen, daß die Besorgung laufender Geschäfte einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes oder leitenden Angestellten der Verwaltung übertragen wird. Zu den laufenden Geschäften gehören, die Entscheidungen über Ansprüche der Versicherten, soweit nicht die Entscheidung über Leistungen der Pensionskasse einem Ausschuß vorbehalten ist, über den die Satzungen Näheres bestimmen.

Die Ausschüsse werden nach § 53 Abs.2 zusammengesetzt; sie sind getrennt für Arbeiter und Angestellte

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4

93

Angestellte zu bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden in getrennter Wahl von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten in den Vorständen aus deren Mitte oder aus den in die Vorstände wählbaren Personen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

In die Geschäftsführung des Saarknappschaftsvereins sind als leitende Angestellte zwei Vertrauensleute der Versicherten und ein Vertrauensmann des Arbeitgebers zu übernehmen. Die beiden Vertrauensleute der Versicherten werden vom Vorstand des Vereins aufgrund zweier Vorschlagslisten von zwei Arbeiterverbänden gewählt, die mindestens je drei Namen enthalten müssen.

In die Geschäftsführung der Hüttenknappschaftsvereine ist ein Vertrauensmann der Versicherten als leitender Angestellter zu übernehmen, welcher vom Vorstand des Vereins aufgrund einer Vorschlagsliste von einem oder mehreren Arbeiterverbänden, die mindestens drei Namen enthalten, gewährt wird.

Abweichend von vorstehenden Bestimmungen können die Vorstände der Hüttenknappschaftsvereine mit Dreiviertelmehrheit beschließen, daß Vertrauensleute aufgrund von Vorschlagslisten der vertreten Vertragsorganisationen ehrenamtlich übernommen werden.

Der Artikel II Abs.2 erhält folgende Fassung:

Ist aufgrund der bisherigen Vorschriften vor Verkündung dieser Verordnung eine Pension rechtskräftig festgestellt worden, so darf die nach dieser Verordnung berechnete Pension nicht niedriger sein als die nach den bisherigen Vorschriften gewährte Pension.

Die Kürzungsvorschriften der §§ 31 c, 34 g und 34 h dieser Verordnung werden hiervon nicht berührt."

Diese Fassung wird einstimmig angenommen.

Der Artikel V erhält folgende Fassung:

"Angestelltenversicherungsbeiträge solcher Angestellten, die seit dem 1.Januar 1913 im Bezirke des jetzigen Saarknappschaftsvereins beschäftigt sind, gelten in jedem Falle als Beiträge zum Saarknappschaftsverein.

Soweit Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf gezahlt worden sind, übernimmt=der Saarknappschaftsverein ohne weiteres die Leistungspflicht. = sie

Beiträge, die an die Versicherungsanstalt für Angestellte im Saargebiet geleistet worden sind, gehen nach näherer Vereinbarung zwischen den beiden Versicherungsträgern auf den Saarknappschaftsverein über."

Diese Fassung wird einstimmig angenommen.

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4

Der Artikel VII erhält folgende Fassung:

"Vorstehende Verordnung tritt ab 1.Januar 1930 in Kraft."

Zum Erlaß betr.: Verwendung der reichsknappschaftlichen Zulagen gemäß § 33 der Heidelberger Abrede zwischen der Deutschen Regierung und der Regierungskommission des Saargebietes über die Angelegenheiten der Sozialversicherung des Saargebietes vom 13.Oktober 1927 (Amtsbl.S.237)

wird die Einleitung „Aufgrund des Artl II .....usw." einstimmig gestrichen.

Der § 3 , der in den Artikel II aufgenommen wurde, wird gestrichen.

Im Entwurf einer Verordnung betreffend Änderung des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung

erhält Artikel IV folgende Fassung:

"Diese Verordnung tritt ab 1.Oktober 1929 in Kraft."

Diese Fassung wird einstimmig angenommen.

Im Entwurf einer Verordnung betreffend Änderungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte

erhält Artikel II folgende Fassung:

Dem Versicherungsgesetz für Angestellte im Wortlaut der Verordnung vom 15.9.1928 (Amtsbl.S.790) wird folgender § 396 eingefügt:

§ 396

Als berufsunfähig im Sinne des § 30 gilt auch, wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahre ununterbrochen arbeitslos ist.

Das Ruhegeld wird für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit gewährt.

Besteht ein Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung, so beginnt das Ruhegeld frühestens mit dem Wegfall dieses Anspruchs.

Das Ruhegeld fällt mit dem Ablauf des Monats weg.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9

A4 1

in dem der Empfänger in einer invaliden-oder angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigung eintritt. Für die Anwendung der Abs.1 und 4 bleibt eine Beschäftigung,die über eine gelegentliche Aushilfe nicht hinausgeht,außer Betracht.

Die Vorschrift des Abs.1 tritt mit dem Schluß des Jahres 1933 außer Kraft. Ein bis dahin festgestelltes Ruhegeld wird von dieser Terminbestimmung nicht betroffen."

Diese Fassung wird einstimmig angenommen.

Der Artikel V Abs.1 erhält folgende Fassung:

"Diese Verordnung tritt ab 1.Oktober 1929 in Kraft."

Diese Fassung wird einstimmig angenommen.

---

m Erlaß betr. Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung wird in

rtikel I statt 50000 Franken, die Summe von 50820 Franken eingesetzt.

Dieser Vorschlag wird angenommen mit Ausnahme eines Mitgliedes, das diese Summe nicht anerkennt.

Nachfolgende

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9

A4

Nachfolgende Anträge sind erst in der zweiten Lesung gestellt und haben sich die Parteien dazu ihre Stellungnahme vorbehalten:

Zu § 52 des jetzigen Gesetzes (Amtsbl.1925 S.388) beantragt das Zentrum, daß die Verhältniswahl als zwingend eingesetzt wird. Die vorgeschlagene Fassung lautet:

" Die Knappschaftsältesten werden aufgrund der der Verhältniswahl gewählt. In diesem Falle erfolgt die Stimmabgabe nach Vorschlagslisten, die bis zu einem in der Satzung festgesetzten Zeitpunkt vor der Wahl dem Vorstand einzureichen sind."

Zu § 30 Abs.3 beantragt die Kommunistische Fraktion, statt "fünfzehnten Lebensjahres" zu setzen:" achtzehnten Lebensjahres."

Zu § 30 b beantragt die Kommunistische Fraktion, anstatt das "fünfzigste Lebensjahr" zu setzen:" das fünfundvierzigste Lebensjahr."

Die beiden letzten Anträge wurden von den übrigen Fraktionen abgelehnt, weil sie sich an die Bestimmungen des Reichsknappschaftsgesetzes halten wollen.

Saarbrücken, den 21. Januar 1930

Der Berichterstatter:

gez. H o f f m a n n

M.d.L.

LH Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

Anlage 1 97

Denkschrift

betr. Staatszuschuß zur knappschaftlichen Pensionsversicherung.

- 0 -

Die neue Knappschaftsnovelle sieht die Gewährung eines Staatszuschusses zur knappschaftlichen Pensionsversicherung vor, der jedoch nicht befriedigt und nicht dem entspricht, was in Deutschland und Frankreich gewährt wird. Es erscheint deshalb notwendig, daß über diese Frage im Landesrat, bei der Regierungskommission und Saarbevölkerung Aufklärung geschaffen,damit sie auch eingehend behandelt wird.

Weshalb ist der Staatszuschuß zu gewähren?

Der Staatszuschuß soll in erster Linie die durch den Krieg und seine Folgen sowie die durch den schweren,ungesunden und gefährlichen Beruf entstehenden Mehrausgaben tragen, und in zweiter Linie die Gewährung einer angemessenen Pension durchführen, sowie die in anderen Kohlenwirtschaftsländern gewährte Subvention für den Kohlenbergbau ersetzen.

Es ist klar, daß man auf die Dauer den Bergarbeitern nicht zumuten kann, die Lasten zu tragen, welche der Knappschaft durch die verheerenden Folgen des Krieges und den schweren,ungesunden und gefährlichen Beruf entstanden sind und noch entstehen Dafür soll und muß die Allgemeinheit aufkommen, weil sonst auch die Belastung für den Bergmann zu stark werden würde. Dabei muß darauf hingewiesen werden, daß auch die Beiträge zur Knappschaft als Lohnanteil anzusehen sind und die hohen Beiträge auf Kosten des Lohnes gehen. Die jetzigen Beiträge betragen beim Saarknappschaftsverein bereits (Arbeitnehmer-und Arbeitgeberanteil) 114 Franken monatlich, das sind bei einem Durchschnittslohn von 1000 Franken 11,4 Prozent vom Lohn. In der Reichsknappschaft beträgt dieser Betrag in allen Bezirken jedoch nur 8,5 Prozent vom Lohn, sodaß nicht gesagt werden kann, daß die Saarbergarbeiter selbst keine Opfer bringen. Die Durchschnittspension für einen Invaliden (30 Dienstjahre) beträgt jedoch in der Aachener- und Brühler Bezirksknappschaft, wenn die gesetzliche Rente nicht bezogen wird, monatlich 80,06 RM mal 6 = 480,36 Franken gegen 298 Franken im Saarknappschaftsverein und wenn die Rente bezogen wird, in ersterem Falle 396,36 Franken und im letzteren Falle 205 Franken. In den Bezügen beim Saarknappschaftsverein ist dann noch im ersteren Falle eine Reichsbeihilfe nach § 33 der Heidelberger Abrede von monatlich 70 Franken und in letzterem Falle von 25 Franken enthalten,wofür also die Beiträge der Saarbergarbeiter nicht zu verwenden sind. Einschließlich dieser Reichsbeihilfe erhält also der Saarinvalide monatlich weniger,wenn die Rente nicht bezogen wird, 182,36 Franken und ohne Reichsbeihilfe sogar 252,36 Franken und wenn die Rente bezogen wird, einschließlich Reichsbeihilfe weniger 191,36 Franken und ohne Reichsbeihilfe 216,36 wie der in der Aachener-und Brühler Bezirksknappschaft, obwohl der Beitrag an der Saar, am Lohn gemessen,bedeutend höher wie in der Aachener-und Brühler Bezirksknappschaft ist.

Die günstigere

LH Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

Die günstigere Situation in der Reichsknappschaft ist durch

> den gewährten Staatszuschuß von jährlich 75 Millionen RM. entstanden, wodurch eine wesentliche Herabsetzung der Beiträge ermöglicht worden ist.

Dazu kommt dann noch, daß in der Reichsknappschaft auf drei Beitragszahler eine Invalidenpension fällt und beim Saarknappschaftsverein auf zwei Beitragszahler schon eine Invalidenpension kommt. Im Reich wurde also der Staatszuschuß gewährt, um die Beiträge herabzusetzen, sodaß diese Gewährung also indirekt als eine Lohnerhöhung anzusehen ist, während dem an der Saar die letzte Lohnerhöhung wesentlich durch die Erhöhung der Beiträge verschlechtert bezw. ungünstig beeinflußt wurde. Die Gewährung eines Staatszuschusses ist also beim Saarknappschaftsverein

> viel dringender und auch von einem weit berechtigteren Gesichtspunkt wie bei der Reichsknappschaft zu behandeln.

Zur Sanierung der Kasse und zur Gewährung angemessener Pensionen hätte er längst gewährt werden müssen.

Die Reichsknappschaft erhält pro Invalidenpension (wenn die Witwen-und Waisenpensionen auf Invalidenpensionen umgestellt sind) jährlich 280 RM. Staatszuschuß. Dieses Beispiel beim Saarknappschaftsverein angewandt, würde demselben jährlich 50 Millionen Franken Staatszuschuß bringen. In Frankreich wird schon seit 1894 ein Prozent der Lohnsumme des Bergbaues zur Pensionsversicherung der Bergleute als Staatszuschuß gewährt. Ab 1.1.1930 erhöht sich dieser Satz auf viereinhalb Prozent der Lohnsumme. Nach diesem Beispiel hätte der Saarknappschaftsverein, da die Lohnsumme jetzt im Saarbergbau jährlich 720 Millionen Franken beträgt, 32,4 Millionen Franken jährlich zu erhalten. Auch in England zahlt der Staat große Summen zur Unterstützung des Kohlenbergbaues.

Wenn also in Deutschland und Frankreich diese Staatszuschüsse zur Knappschaft gewährt werden und in England der Staat große Opfer für den Bergbau bringt, ist derselbe auch an der Saar zu gewähren und zwar in einer angemessenen Höhe.

Nach der Begründung zu der neuen Knappschaftsnovelle sollen jährlich 4 000 000 Franken an Staatszuschuß zu den Pensionen des Saarknappschaftsvereins gewährt werden. Daß dieser Betrag nicht ausreicht und keinesfalls den angezogenen Verhältnissen in Deutschland, Frankreich und England entspricht, dürfte jedem denkenden Menschen klar sein. Es geht aber auch keinesfalls an, daß die Saarregierung selbst nur jährlich 4 000 000 Franken Staatszuschuß leisten will, wo nach der Heidelberger Abrede (§ 33) schon die Reichsknappschaft jährlich 15 Millionen Franken an Zuschuß leistet. Was die Reichsknappschaft leistet, muß mindestens auch die Regierungskommission aus der Landeskasse des Saargebietes gewähren. Der Bergbau muß an der Saar mindestens so geachtet werden wie in anderen Ländern, besonders, wo doch ohne Bergbau das Saargebiet überhaupt nicht bestehen könnte. Es ist deshalb auch falsch, die in Deutschland und Frankreich gewährten Staatszuschüsse als Kopfquote der Bevölkerung zu ermitteln und zur Begründung heranzuziehen, wie es von Herrn Ministerialdirektor Dr. Thissen geschehen ist. Der Bergbau und die darin beschäftigten Arbeitnehmer

werfen

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9

A4

werfen pro Kopf der Bevölkerung im Saargebiet auch eine ganz andere Steuerquote ab wie in Deutschland und Frankreich.

Was wäre das Saargebiet ohne Bergbau ? Nichts ! Deshalb wird auch die gesamte Bevölkerung die Gewährung eines angemessenen Staatszuschusses zur Knappschaft verstehen und als berechtigt anerkennen. Die gewährten Geldbeträge kommen ja sowies wieder der Saarwirtschaft zugute.

Besteht das besondere Verhältnis für die knappschaftliche Pensionsversicherung der Bergleute und ist eine besondere Hilfe aufgrund des Berufs berechtigt?

Diese Frage ist zu bejahren. Der schwere,ungesunde und gefährliche Beruf brachte sie Sonderstellung,welche, seitdem der Bergbau besteht, vorhanden ist, mit sich. Die Berechtigung ist aber auch nach dem amtlichen Material der Regierungskommission selbst ganz gut nachzuweisen. Aus den Jahresberichten der Abteilung Sozialversicherung für die Jahre 1927 und 1928 einige Beispiele, die beweisen, daß Krankheiten,Unfälle, Berufsunfähigkeit und Invalidität im Bergbau viel stärker wie in der Schwer-und anderen Industrie in Erscheinung treten.

Auf ein Mitglied kamen im Jahre 1928 bei allen Krankenkassen 0,65 Krankheitsfälle und 13,49 Krankheitstage. Der Saarknappschaftsverein hatte dabei 0,60 Krankheitsfälle sowie 17,02 Krankheitstage und die Hüttenknappschaftsvereine 0,62 Krankheitsfälle mit nur 12,05 Krankheitstagen. Der Saarknappschaftsverein hatte also sogar weniger Krankheitsfälle, aber 42 Prozent mehr an Krankheitstagen wie die Hüttenknappschaftskrankenkassen. Die Unfallhäufigkeit und der ungesunde Beruf wirken sich also auch schon in der Krankenkasse aus und tritt auf Grund dessen auch die Berufsunfähigkeit im Bergbau viel früher ein wie in der Hüttenindustrie. Nach demselben Bericht waren im Bereiche der Saarknappschaftsberufsgenossenschaft, welche für den Bergbau zuständig ist, 63 046 Versicherte und 8068 Rentenempfänger, sodaß auf 7,81 Versicherte eine Rente fällt und bei der Gewerblichen Berufsgenossenschaft 127 738 Versicherte und nur 6355 Rentenempfänger,wobei auf eine Rente noch 21 Versicherte fallen. Dieser Zustand beeinflußt natürlich auch die Pensionsleistung gewaltig.

In der Invalidenversicherung ist dasselbe Bild. Bei der Landesversicherungsanstalt und Sonderanstalt der Eisenbahndirektion ergibt sich (wenn Witwenrente mit 60 Prozent und Waisenrente mit 50 Prozent der Invalidenrente angenommen und auf Invalidenrenten umgestellt sind), daß am 1.1.1929 auf eine Rente noch 9,24 Versicherte fallen, während beim Saarknappschaftsverein als Sonderanstalt das Verhältnis 1 zu 4,52 steht. Da die Mitgliederzahl der Versicherungsanstalten leider nicht in dem Bericht angegeben ist, mußten die versicherungspflichtigen Krankenkassenmitglieder als Grundlage genommen werden. Das Verhältnis liegt also um mehr als 100 Prozent beim SKV ungünstiger wie bei den anderen Versicherungsträgern,obwohl die gesetzliche Besis gleich ist.

In der knappschaftlichen Pensionsversicherung besteht das gleiche Verhältnis. Wenn die Witwen-und Waisenpensionen (Witwen 50 Prozent, Waisen 20 Prozent der Invalidenpension) umgestellt sind, fallen am Ende des Jahres 1927 beim Saarknappschaftsverein nach dem Bericht auf eine Invalidenpension 2,99 Mitglieder, während bei den Hüttenknappschaftsvereinen das Verhältnis 1 : 6,63 besteht. Am Ende des Jahres 1928 ist das

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4 I

LH Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

Verhältnis beim SKV 1 : 2,26 und bei den Hüttenknappschaftsvereinen 1 : 5,84.

Obwohl auch hier die gesetzliche Voraussetzung gleich ist, stehen sich die Hüttenknappschaftsvereine um mehr als hundert Prozent besser wie der SKV. Das Verhältnis ist jetzt für den SKV noch viel ungünstiger, da im Jahre 1929 bei ihm das Verhältnis 1 : 2 steht.

Damit ist also klar bewiesen, daß der schwere, ungesunde und gefährliche Bergmannsberuf auch die knappschaftliche Pensionsversicherung stark belastet. Diese Mehrbelastung soll durch die Staatshilfe abgegolten werden.

Wie soll nun diese Staatshilfe gewährt werden ?

Nach meinem Dafürhalten würde man am besten der Knappschaft eine gewisse Summe jährlich zur Verfügung stellen, wie das in Deutschland und Frankreich auch geschieht, mit dem Zwang, das Geld allen Pensionsempfängern, nach Dienstalter gestaffelt, zuzuführen. Feste Beträge einsetzen und an Nichtrentner zu gewähren, wie es der Entwurf vorsieht, halte ich nicht für richtig. Die Auszahlung in Gestalt von Steigerungsbeträgen oder Zusatzsteigerungsbeträgen ist schon deshalb notwendig, damit auch die Wanderpensionsempfänger ihren richtigen Anteil erhalten. Es geht aber auch nicht an, die Rentner dabei auszuschalten, weil sonst die Pension zur Farce für sie herabgewürdigt wird. Nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird die Durchschnittspension, sobald die Rente gewährt wird, um rund 115 Franken monatlich und zwar von 312,51 Franken auf 197,50 Franken gekürzt. Der Nichtrentner erhält dabei also rund 60 Prozent mehr an Pension wie der Rentner. Diese Kürzung beträgt in der Reichsknappschaft 14 RM. mal 6 = 84 Franken von einer Pension von 480,36 Franken und mehr, oder rund 18 Prozent.

Damit dem Aufbau des Entwurfes jedoch Rechnung getragen wird, kann man auch die Staatszuschüsse zu jeder Pension gewähren. Dabei muß jedoch mindestens **durchschnittlich der** Satz gewährt werden, den nach § 33 der Heidelberger Abrede die Reichsknappschaft zahlt. Dieser Betrag muß jedoch in Gestalt von Steigerungsbeträgen gezahlt werden, damit die bezeichneten Schwierigkeiten nicht eintreten. Das habe ich bereits in der Beratung vorgeschlagen.

Die Reichsknappschaft zahlt monatlich

zu jeder	Invalidenpension	7.00 RM. =	42 Franken
" "	Witwenpension	3.50 " =	21 "
" jedem	Waisengelde	2.00 " =	12 "

Bei einer durchschnittlichen Dienstzeit von 30 Jahren wäre das für jedes Dienstjahr zur Invalidenpension 1,40 Fr., zur Witwenpension 0,70 Fr. und zum Waisengeld 0,40 Fr. Wird das Waisengeld in festen Beträgen gewährt, hätte der Staatszuschuß 12 Franken monatlich zu betragen.

Zum Schluß sei noch darauf hinzuweisen, daß das Reich und seine Versicherungsträger durch die sogenannte Heidelberger Abrede immerhin für den Ausbau der Sozialversicherung des Saargebietes große Opfer übernommen haben. Nach den Angaben der Regierungskommission werden jährlich 120 Millionen Franken dazu geleistet. Das Reich trägt aber auch für seine Sozialversicherung (ohne Erwerbslosenversicherung) jährlich pro Kopf der Bevölkerung jetzt etwa 8,50 RM. während dem das Saargebiet, als reines Industriegebiet im Jahre 1928 nur 3 RM. und im Jahre 1929 etwa

4 RM. pro Kopf der Bevölkerung trug. Diese Kopfquote steht also im Saargebiet um mehr als die Hälfte hinter der des Reiches zurück, obwohl sie in dem dichtbevölkerten reinen Industriegebiet viel höher wie im Reich sein müßte. Deshalb muß der Landesrat auch einen wesentlich höheren Staatszuschuß zur Knappschaftsversicherung fordern, damit auch dieser Zweig der Sozialversicherung an die Reichsbestimmungen angepaßt wird. Aber auch die Regierungskommission hat die Frage eingehend zu prüfen und wenn sie das objektiv tut, wird sie sicher zu einem anderen Ergebnis gelangen und die aufgestellte Forderung des Landesrates anerkennen müssen.

gez. H o f f m a n n , M.d.L.

L H Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

ANLAGE II.

Tabelle für Invalidenpensionen.

wenn Rente nicht bezogen wird monatlich:					wenn Rente bezogen wird. monatlich :			
...st-re	jetzt	Entwurf	Beschluß des Landesrates.	Brühler-knappsch. Kurs 1 RM. = 6 Frs.	jetzt	Entwurf	Beschluß des Landesrates.	Brühler-knappsch Kurs 1 RM.= 6 Frs.
82	90,91	98,46	99,78		18	48,56	55,75	15,78
90	92,91	108,86	105,00		24	50,56	60,16	21,00
98	116,08	119,26	110,28		30	52,56	64,56	26,28
106	118,08	129,66	120,78		36	54,56	68,96	36,78
114	120,08	140,06	131,28		42	56,56	73,35	47,28
122	122,08	150,46	141,78		48	58,56	77,76	57,78
130	124,08	160,86	152,18		54	60,56	82,16	68,18
138	153,31	171,26	162,78		60	62,56	86,56	78,78
146	159,31	180,66	182,16		66	68,56	93,96	98,16
154	165,31	190,06	198,80		72	74,56	101,36	115,80
162	171,31	199,46	221,04		78	80,56	108,76	137,04
170	177,31	208,86	240,43		84	86,56	116,16	156,48
178	189,36	218,26	259,86		90	92,56	123,56	175,86
186	195,36	227,65	279,30		96	98,55	130,96	195,30
194	201,36	237,05	298,74		102	104,56	138,36	214,74
202	207,36	246,46	318,18		109	110,56	145,76	234,18
210	213,36	255,86	337,56		117	116,56	153,16	253,56
218	225,11	265,26	357,00		125	122,56	160,56	273,00
226	232,91	274,66	376,44		133	130,06	169,96	292,44
234	240,41	284,06	398,88		141	137,56	179,36	314,88
242	247,91	293,46	415,26		149	145,06	188,76	331,26
250	255,41	302,86	434,70		157	152,56	198,16	350,70
258	268,96	312,25	454,14		165	160,05	207,56	370,14
266	276,46	321,65	459,36		173	167,56	216,96	375,36
274	285,96	331,06	464,84		181	175,06	226,36	380,84
282	291,46	340,46	469,86		189	182,56	235,76	385,85
290	298,96	349,86	475,14		197	190,06	245,16	391,14
298	312,51	359,26	480,36		205	197,56	254,56	395,36

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9

A4 I

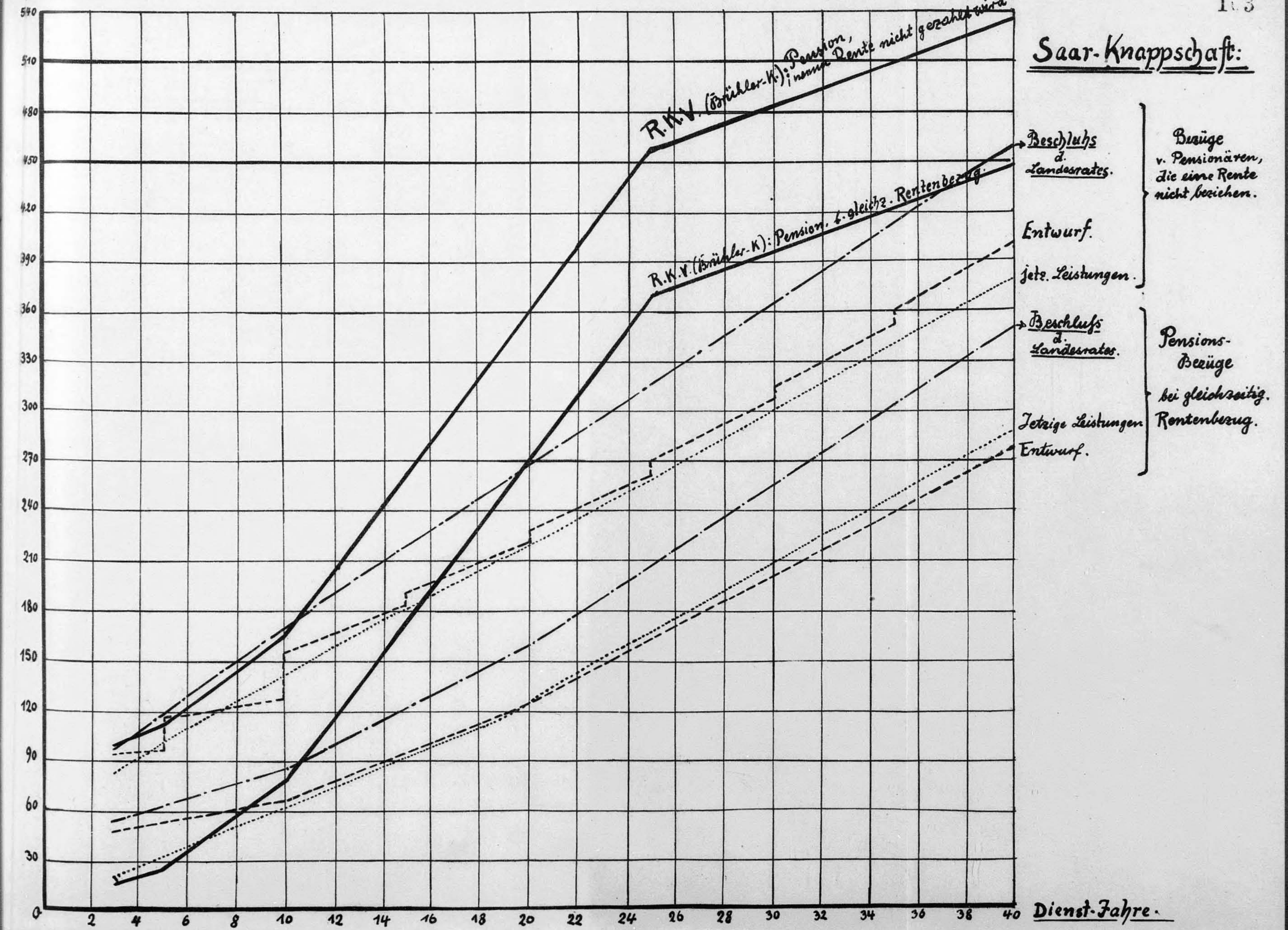
Pension/Frcs:
540
510
480
450
420
390
360
330
300
270
240
210
180
150
120
90
60
30
0
2
4
6
8
10
12
14
16
18
20
22
24
26
28
30
32
34
36
38
40
Dienst-Jahre.
R.K.V. (Brückler-K.): Pension, wenn Rente nicht gezahlt wird.
R.K.V. (Brückler-K.): Pension, gleichz. Rentenbezug.
Saar-Knappschaft:
Beschluß d. Landesrates.
Entwurf.
jetz. Leistungen.
Bezüge v. Pensionären, die eine Rente nicht beziehen.
Beschluß d. Landesrates.
Jetzige Leistungen
Entwurf.
Pensions-Bezüge bei gleichzeitig. Rentenbezug.

B3 A3 B4 LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4 B4 A3 B3

Anlage III

Monatl. INVALIDEN-PENSION ohne Beihilfe nach § 33 der Heidelberger-Abrede beim Saarknappschaftsverein

gegenüber dem Entwurf.

Dienst-jahre.	wenn Rente nicht bezogen wird: jetzt:	Entwurf:	weniger:	mehr:	wenn Rente bezogen wird: jetzt:	Entwurf:	weniger:	Beschluss des Landesrates: Nichtrentner:	weniger:	mehr:	Rentenbezieher:	weniger:	mehr:
3	66	43,35	17,65		18.-	6.-	12.-	56,90	10,10		13,20	4,80	
4	72	50,35	21,65		24.-	8.-	16.-	66,30	5,70		17,60	6,40	
5	78	73,52	4,48		30.-	10.-	20	76,70	1,30		22,00	8,00	
6	84	75,52	8,48		36.-	12.-	24.-	87,10		3,10	26,40	9,60	
7	90	77,52	12,48		42.-	14.-	28.-	97,50		7,50	30,80	11,20	
8	96	79,52	16,48		48.-	16.-	32.-	107,90		11,90	35,20	12,80	
9	102	81,52	20,48		54.-	18.-	36.-	118,30		16,30	39,60	14,40	
10	108	110,75		2,75	60.-	20.-	40.-	128,70		20,70	44,00	16,00	
11	114	116,75		2,75	66.-	26.-	40.-	138,10		24,10	51,40	14,60	
12	120	122,75		2,75	72.-	32.-	40.-	147,50		27,50	58,80	13,20	
13	126	128,75		2,75	78.-	38.-	40.-	156,90		30,90	66,20	11,80	
14	132	134,75		2,75	84.-	44.-	40.-	166,30		34,30	73,60	10,40	
15	138	146,80		8,80	90.-	50.-	40.-	175,70		37,70	81,00	9,00	
16	144	152,80		8,80	96.-	56.-	40.-	185,10		41,10	88,40	7,60	
17	150	158,80		8,80	102.-	62.-	40.-	194,50		44,50	95,80	6,20	
18	156	164,80		8,80	108.-	68.-	40.-	203,90		47,90	103,20	4,80	
19	162	170,80		8,80	114.-	74.-	40.-	213,30		51,30	110,60	3,40	
20	168	182,35		14,35	120.-	80.-	40.-	222,70		54,70	118,00	2,00	
21	174	190,35		16,35	126.-	87,50	38,50	232,10		58,10	127,40		1,40
22	180	197,35		17,35	132.-	95.-	37.-	241,50		61,50	136,80		4,80
23	186	205,35		19,35	138.-	103,50	34,50	250,90		64,90	146,20		8,20
24	192	212,35		20,35	144.-	110.-	34.-	260,30		68,30	155,60		11,60
25	198	226,40		28,40	150.-	117,50	32,50	269,70		71,70	165,00		15,00
26	204	233,90		29,90	156.-	125.-	31.-	279,10		75,10	174,40		18,40
27	210	241,40		31,40	162.-	132,50	29,50	288,50		78,50	183,80		21,80
28	216	248,90		32,90	168.-	140.-	28.-	297,90		81,90	193,20		25,20
29	222	256,40		34,40	174.-	147,50	26,50	307,30		85,30	202,60		28,60
30	228	269,95		41,95	180.-	155.-	25.-	316,70		88,70	212,00		32,00
31	234	277,95		43,95	186.-	163.-	23.-	326,10		92,10	221,40		35,40
32	240	285,95		45,95	192.-	171.-	21.-	335,50		95,50	230,80		38,80
33	246	293,95		47,95	198.-	179.-	19.-	344,90		98,90	240,26		42,30
34	252	301,95		49,95	206.-	187.-	19.-	354,30		102,30	249,60		43,60
35	258	316.-		58.-	212.-	195.-	17.-	363,70		105,70	259.-		47.-
36	264	324.-		60.-	218.-	203.-	15.-	373,10		109,10	268,40		50,40
37	270	332.-		62.-	224.-	211.-	13.-	382,50		112,50	277,80		53,80
38	276	340.-		64.-	230.-	219.-	11.-	391,90		115,90	287,20		57,20
39	282	348.-		66.-	236.-	227.-	9.-	401,30		119,30	296,60		60,60

B3 A3 B4 LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4 B4 A3 B3

Invaliden - Pension (einschl. Staatszuschuss)

ohne Beihilfe nach §33 der Heidelberger Abrede.
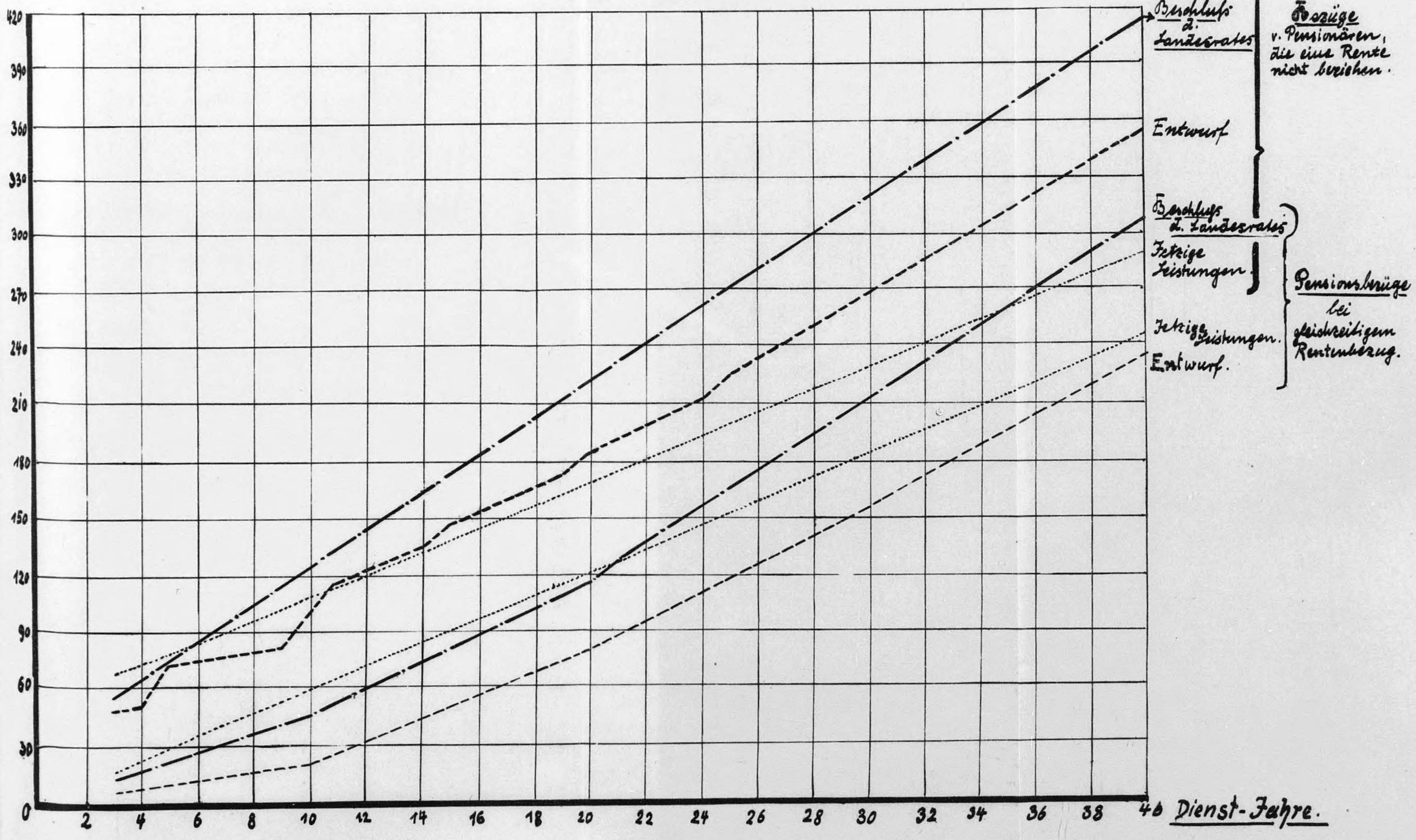
Pension/Fres: monatlich: